

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 43. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 17. Januar 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch Herrn Finanzminister Heere zur veränderten Beförderungspraxis bei außertariflich Beschäftigten**
Unterrichtung 5
Aussprache 8

2. **Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung**
 - über die Auswirkungen des vom Deutschen Bundestag am 15. Dezember 2023 beschlossenen Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 zum Bundeshaushaltsplan,
 - über die möglichen Auswirkungen der bisher bekannten Daten für einen überarbeiteten Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 des Bundes auf die Finanzen des Landes sowie auf das Land insgesamt,
 - über den Stand der Beratungen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat über das vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 beschlossene Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness*Unterrichtung* 34
Aussprache 37

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3241](#)

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3277](#)

5. **Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den akuten Nothilfen für Hochwassergeschädigte**

dazu: Vorlage 111 (MF) und 1. Nachtrag

Einbringung zu TOP 3..... 40

Einbringung zu TOP 4..... 44

Unterrichtung zu TOP 5 46

Allgemeine Aussprache zu TOP 3 und TOP 4..... 48

Verfahrensbeschluss zu TOP 3 und TOP 4..... 56

Aussprache zu TOP 5..... 56

6. **Vorlagen**

Vorlage 109 (MW) Quartalsbericht Q3-2023 für das Sondervermögen Digitalisierung 59

7. **Gute Personalausstattung im niedersächsischen Justizvollzug sicherstellen - belastbares Personalbemessungssystem entwickeln und umsetzen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1238](#)

Mitberatung 60

Beschluss..... 60

8. **Rechnung über den Haushalt des Landesrechnungshofs (Einzelplan 14) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Antrag der Präsidentin des Landesrechnungshofs - [Drs. 19/3121](#)

dazu: **Vorlage 108 (LRH)** Rechnung über den Haushalt des Niedersächsischen Landesrechnungshofs (Einzelplan 14) für das Haushaltsjahr 2020 und 2021

(in nicht öffentlicher Sitzung)..... 61

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Andrea Prell (i. V. d. Abg. Jan-Philipp Beck) (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruß (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (i. V. d. Abg. Philipp Raulfs) (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Sina Maria Beckmann (zeitw. vertr. d. d. Abg. Evrim Camuz) (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. d. Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Reinhold Hilbers (CDU).

Von der Landesregierung:

Minister Heere (MF),
Staatssekretär Dr. Mielke (StK).

Vom Landesrechnungshof:

Vizepräsidentin Schröder-Ehlers.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht,
Regierungsrätin Keuneke.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.26 Uhr bis 14.53 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 36., die 38., die 39., die 40. und den öffentlichen Teil der 41. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch Herrn Finanzminister Heere zur veränderten Beförderungspraxis bei außertariflich Beschäftigten

Der Ausschuss hatte die Entgegennahme der seitens der CDU-Fraktion am 13. Dezember 2023 beantragten Unterrichtung in seiner 42. Sitzung vereinbart.

Unterrichtung

Minister **Heere** (MF): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir die Unterrichtung hier und heute fortsetzen können - eine erste Stellungnahme von mir gab es ja schon im Rahmen einer Dringlichen Anfrage in der Plenarsitzung am 13. Dezember. In Ihrer Ausschusssitzung am Rande des Plenums am 14. Dezember hätte ich dafür auch zur Verfügung gestanden. Dass die Unterrichtung nun heute stattfindet, ist für uns auch völlig okay.

Es geht um eine neue Verwaltungspraxis des Finanzministeriums beim Umgang mit AT-Verträgen. Diese neue Verwaltungspraxis ist am 20. November bei uns im Haus intern von mir in Kraft gesetzt worden. Das haben wir entsprechend in der Dezember-Plenarsitzung im Rahmen der Dringlichen Anfrage auch so dargestellt.

Ich will hier nicht alles, was ich in der Plenarsitzung im Dezember gesagt habe, wiederholen, kann aber gerne Fragen zu allen Punkten, die dort ausgeführt worden sind, beantworten. Auf zwei Punkte möchte ich aber gesondert eingehen, weil diese im Rahmen der Plenarsitzung zu besonders aufgeregten Reaktionen geführt haben. Ich habe deshalb die Vermutung, dass es hierbei von besonderem Interesse ist, warum es so ist, wie ich es schon im Dezember dargestellt habe.

Der erste Punkt bezieht sich darauf, was die Grundlage dieser Änderung ist, insbesondere mit Blick auf die Frage, die in der Begründung des Unterrichtungsantrags der CDU-Fraktion aufgeworfen wird, nämlich inwieweit ein konstitutiver Akt, ein „Erlass“, notwendig ist. Eine Frage in diesem Zusammenhang ist, warum hier, obwohl gar kein Erlass vorliegt, eine Praxis geändert wurde.

Der zweite Punkt betrifft die unterschiedlichen Laufbahnen und die unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse von Beamtschaft, Tarifbeschäftigten und AT-Beschäftigten. Da wurde von „Ungleichbehandlung“ usw. geredet. Deshalb will ich das etwas stärker fokussieren, um deutlich zu machen, dass es sich um eine wohlüberlegte und gut austarierte Entscheidung handelt.

Erstens zur Frage des Erlasses: Laut § 40 LHO ist die Voraussetzung für die Gewährung einer außertariflichen Leistung oder eines AT-Vertrages die Einwilligung des Finanzministeriums, wenn dadurch entsprechende Kosten ausgelöst werden. Eine Einwilligung wurde nach gängiger, langjähriger Verwaltungspraxis in der Vergangenheit regelmäßig nur erteilt, wenn im Vergleich mit Blick auf die beamtenrechtlich erforderlichen Erfahrungszeiten - die sogenannte fiktive

Nachzeichnung des Werdegangs - entsprechende Erfahrungszeiten im Einzelfall nachgewiesen werden konnten. Das war die langjährige Verwaltungspraxis in der Vergangenheit.

Diese Verwaltungspraxis ist mit der Entscheidung, die wir hausintern am 20. November getroffen haben, dahin gehend verändert worden, dass bei dem neuen Vorgehen eine Zustimmung des MF in bestimmten, näher definierten Fallkonstellationen - nämlich wenn es sich um eine Besetzung in einer obersten Landesbehörde handelt, wenn es sich um AT-Verträge im Bereich A 16 und B 2 handelt und durch die jeweilige oberste Landesbehörde die Bildungsvoraussetzungen, die für die Übernahme eines entsprechenden Dienstpostens gebraucht werden, geprüft worden sind - als erteilt gilt. Wenn diese Fallkonstellationen vorliegen, muss das also nicht im Einzelfall beim MF beantragt werden, wie es in der Verwaltungspraxis in der Vergangenheit der Fall war, sondern die Zustimmung gilt dann als erteilt.

Warum sind wir zu dieser Veränderung gekommen? Ich habe schon im Dezember versucht, das ein bisschen darzustellen. Unser Fachreferat hat beim Bund und in anderen Ländern entsprechende Auskünfte eingeholt. Ich erinnere daran, dass die Zielstellung ist, insbesondere Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger für den Landesdienst zu gewinnen. Es wurde geschaut, wie das im Bund und in anderen Ländern erfolgt. Dort ist es so, dass zur Vereinfachung, zur Abkürzung der Stellenbesetzungsverfahren nicht jede Gewährung einer außertariflichen Vergütung beim Finanzressort zu beantragen ist. Dort gilt ebenfalls die Zustimmung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als erteilt. Auch wird dort auf eine sogenannte fiktive Nachzeichnung des Werdegangs verzichtet. Gegenüber der Verwaltungspraxis in anderen Bundesländern sind wir also bislang sehr viel strenger vorgegangen; wir haben immer eine fiktive Nachzeichnung des Werdegangs vorgenommen, auch bei AT-Beschäftigungsverhältnissen.

Da wir erkennen konnten, dass wir ein Problem haben, das wir angehen wollten, indem wir Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, haben wir nach dieser Erkenntnis keine Bedenken gehabt, die bisherige Verwaltungspraxis im Land zu ändern. Denn immerhin bewirkt diese Änderung den Wegfall der Prüfung einer nicht unerheblichen Anzahl an Anträgen, also eine Vereinfachung, eine Abkürzung der Abläufe in allen obersten Landesbehörden. Betroffen sind ja die Verfahren zur Besetzung insbesondere von Referatsleitungs- und Referentenstellen in Ministerien; Büroleitungen habe ich eben schon angesprochen. Diese vereinfachte Verfahrensweise bedeutet sowohl für die obersten Landesbehörden als auch für das Finanzministerium eine Arbeitserleichterung.

Nun zum Thema konstitutiver Akt und der Frage: Braucht es einen Erlass? Die Antwort ist: Nein. Schauen Sie gerne in § 40 LHO und in die Verwaltungsvorschriften zu § 40 LHO. Danach ist das nicht nötig, um eine veränderte Verwaltungspraxis des MF irgendwie in Kraft treten zu lassen. Es gibt kein „Inkrafttreten“ in diesem Fall; es ist dem Finanzministerium nach § 40 LHO freigestellt, nach welcher Praxis es diese Entscheidung trifft. Das ist rechtlich so. Wir haben uns, wie gesagt, lange Jahre an eine bestimmte geübte Praxis gehalten. Jetzt haben wir aber die Entscheidung getroffen, diese Praxis zugunsten einer Vereinfachung zu ändern, um Fachkräfte für die Landesverwaltung zu gewinnen.

Zur Frage, warum die Staatskanzlei diese schon nutzen konnte: Wie Sie wissen - auch das habe ich im Dezember-Plenum ausgeführt -, gab es ein intensives gemeinsames Abstimmungsverfahren. Insofern wusste die Staatskanzlei natürlich von dieser neuen Verwaltungspraxis und hat sie auch anwenden können - bei dem ersten Fall, der bekannt ist. Alle anderen Ressorts bzw. alle

anderen obersten Landesbehörden haben wir am Ende auch über die neue Praxis informiert. Das ist in der Tat - auch das ist Bestandteil der Diskussion im Dezember gewesen - am 1. Dezember passiert, als wir über die neue Praxis inklusive der Musterverträge - wir haben darum gebeten, diese in diesen Fällen zu nutzen - informiert haben. Wie Sie wissen, hat es zwischen dem 20. November und dem 1. Dezember noch eine kurze Abstimmung über Details in den Musterverträgen gegeben, deshalb ist das nicht unmittelbar am 20. oder 21. November verschickt worden. Auch das ist aber kein konstitutiver Akt - auch hier besteht ein Missverständnis. In der Begründung zum Unterrichtsantrag der CDU-Fraktion ist ja die Rede davon, dass mit E-Mail vom 1. Dezember ein Erlass herausgegeben worden wäre. Das war aber kein Erlass, sondern eine Information an die obersten Landesbehörden über die veränderte Praxis des Finanzministeriums bei der Frage der Zustimmung nach § 40 LHO.

Insofern war das ein absolut sauberes Verfahren. Wir haben eine alte Verwaltungspraxis aus guten Gründen geändert und die neue auch schon angewandt. Man kann vielleicht bemängeln, dass wir nicht alle gleichzeitig informiert haben. Ja, mag sein, dass das schön gewesen wäre. Aber der Ablauf ist erst mal rechtlich nicht zu kritisieren, sondern wir haben das völlig sauber abgearbeitet.

Das war der erste Punkt zum Thema „Erlass“.

Ich komme zum zweiten Punkt, zu den unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen. Wir haben Beamte, und wir haben Tarifbeschäftigte. Für die Beamten gibt es gesetzliche Grundlagen, für die Tarifbeschäftigten gibt es darüber hinaus Tarifverträge mit der Arbeitnehmerseite. Und wir haben AT-Beschäftigte, für die diese Regeln nicht im Einzelnen gelten, sondern die sich in Statusverhältnissen befinden, die sich aufgrund ihrer erheblichen Unterschiedlichkeit kaum miteinander vergleichen lassen. Wichtig ist: Beamte befinden sich in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem jeweiligen Dienstherrn. Innerhalb dieses Verhältnisses schuldet der Dienstherr dem Beamten oder der Beamtin eine amtsangemessene Alimentation, welche die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Beamten oder der Beamtin gewährleistet. Diese Alimentationspflicht bezieht sich auch auf unterhaltsberechtigten Familienmitglieder. Jetzt kommt der entscheidende Satz: Die Besoldung und Versorgung des Beamten bestimmt sich nach seinem Amt und nicht nach konkreten Tätigkeiten.

Unter Berücksichtigung der vergleichsweise hohen Beamtenversorgung ist das Lebens Einkommen eines Beamten regelmäßig höher als das Einkommen eines Tarifbeschäftigten oder auch einer AT-Beschäftigten in einer vergleichbaren Entgeltgruppe. Im Unterschied dazu gilt für AT-Beschäftigte bzw. auch Tarifbeschäftigte: Tariflich bzw. außertariflich bezahlte Beschäftigte erhalten eine Vergütung, die ihrer jeweiligen Ausbildung und Tätigkeit entspricht. Also: Bei der Beamtenschaft erfolgt die Vergütung nach Amt und nicht nach konkreter Tätigkeit, bei den Tarif- und AT-Beschäftigten erfolgt die Vergütung nach Ausbildung und Tätigkeit. Insofern ist konkret zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen - Stichwort „Ausbildung“ - vorhanden sind; diese sind entscheidend. Das habe ich schon dargestellt.

Ein weiterer Unterschied ist: Das Beamtenverhältnis ist auf Lebenszeit angelegt. Dagegen soll der Vertrag mit einem Beschäftigten, der eine außertarifliche Vergütung erhalten soll, hinsichtlich der außertariflichen Vergütung befristet sein und auch bezogen auf die Wahrnehmung dieser besonderen Tätigkeit. Das ist eben kein lebenslanges Beschäftigungsverhältnis wie bei einem

Beamten oder einer Beamtin. Falls - das ist auch wichtig - nach einer außertariflichen Beschäftigung eine Verbeamtung erfolgt, ergibt sich aus dem früheren Beschäftigungsverhältnis kein unmittelbarer Vorteil mit Blick auf das Beamtenverhältnis. Bei der Einstufung innerhalb der Besoldungsordnung würde, wenn es so einen Fall gäbe, dann wiederum fiktiv nachvollzogen, wie sich der Werdegang im Beamtenverhältnis gestaltet hätte.

Das heißt, sollte es zu einer Verbeamtung einer AT-Beschäftigten kommen, wird in dem Moment wieder das Regelwerk angewandt; dann wird der Werdegang fiktiv nachgezeichnet. Natürlich ist der Zeitraum, in dem die AT-Beschäftigung im Landesdienst erfolgt ist, mit einzurechnen - klar, in dieser Phase hat man ja dort gearbeitet. Aber es gibt keine Besserstellung aufgrund dieser vorherigen Beschäftigung.

Das sind, glaube ich, zwei wichtige Aspekte, und ich habe versucht, die Unterschiede deutlich zu machen. Es ist klar: AT-Beschäftigungsverhältnisse sind als Instrument zur Gewinnung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern als Nachwuchskräfte geeignet. Wir haben ein Interesse daran - auch das hatte ich im Dezember ausgeführt -, entsprechende Personen für den Landesdienst zu gewinnen. Der Markt hat sich sehr stark verändert. Wir haben inzwischen einen klassischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmermarkt. Diese haben sehr viele Möglichkeiten, sich unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse auszusuchen. Neben den klassischen Wegen, die insbesondere auf Ausbildung, Studium usw. im Landesdienst basieren, wollen wir auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger gewinnen, die in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen früher schon Erfahrungen gesammelt haben, die auch für den Landesdienst hilfreich sind. Unser Ziel ist, durch diese veränderte Verwaltungspraxis bessere Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

So weit meine Unterrichtung zu diesen beiden Punkten. Selbstverständlich stehe ich für Rückfragen dazu sowie zu allem, was ich im Plenum ausgeführt habe, gerne zur Verfügung.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung und die Möglichkeit, nachzufragen. Die Unterrichtung war ja weitestgehend faktisch inhaltsgleich mit dem, was Sie schon im Plenum erläutert haben.

Vorweg möchte ich die Frage stellen, wann der Niedersächsische Landtag mit der Überstellung der von uns beantragten Akten zu rechnen hat. Da es sich um einen sehr überschaubaren Aktenbestand handelt, sind wir doch schon sehr verwundert, dass das bisher noch nicht erfolgt ist. Wir hatten eigentlich damit gerechnet, dass die Übersendung spätestens bis zur heutigen Sitzung möglich ist.

Minister **Heere** (MF): Vielen Dank für die Nachfrage - in der Tat steht sogar auf meiner Liste, dass ich Ihnen das vorab sage, aber aufgrund der Hektik im Vorfeld habe ich das vergessen.

Wir haben den Aktenbestand fertig. Er ist für die Kabinettsitzung nächste Woche angemeldet und wird Ihnen unverzüglich nach Beschlussfassung des Kabinetts übersandt werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herzlichen Dank dafür.

Ich komme zu meinen inhaltlichen Fragen.

Herr Minister, ich gehe davon aus, dass Sie mit mir der Auffassung sind, dass wir gemeinsam Sorge dafür tragen müssen, dass die Leistungsträgerinnen und Leistungsträger in der niedersächsischen Landesverwaltung in ihren Tätigkeiten besonders gefördert und ihnen auch Chancen eröffnet werden. Vor dem Hintergrund habe ich eine Frage zu dem Erlass vom 1. Dezember 2023. Sie haben gesagt, das sei kein Erlass. Aber das ist eine Mitteilung des Ministers, und die hat Erlasscharakter. Ich glaube, da muss man nicht juristisch hin und her diskutieren; das ist eine Mitteilung zu einer veränderten Behördenpraxis, die eine Umsetzung durch die Behörden zur Folge hat. Wenn das kein Erlass sein soll, dann müssten Sie uns das juristisch noch mal erläutern. Denn das würde ja bedeuten, dass das gar keine Qualität für die Ministerien und die nachgeordneten Behörden hätte - das heißt, sie müssten das nicht befolgen. Das heißt, Sie informieren über etwas, was keinen Rechtscharakter hat. Das ist eine spannende Auslegung; das müssten Sie der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber noch mal erklären. Aber das ist nur eine Randbemerkung.

Mein eigentlicher Punkt ist, dass dieser Erlass vom 1. Dezember 2023 bzw. ihr Konzept vom 20. November 2023 nach unserer Auffassung zumindest nicht zu einer Ungleichbehandlung der Beamten führen darf - wenn Angestellte sofort ein außertarifliches Gehalt entsprechend B 2 erhalten können, Beamte aber die Besoldungsgruppen grundsätzlich vollständig durchlaufen müssen und auch nach der Neuregelung erst ein Jahr nach ihrer Beförderung nach A 13 dann nach B 2 befördert werden können. Wie wollen Sie, Herr Minister, verhindern, dass es hier zu einer Ungleichbehandlung der Beamten kommt? Und wie wollen Sie verhindern, dass in der Beamtenschaft der Eindruck entsteht, dass Leistungsbereitschaft insbesondere in Führungspositionen nicht als goutiert, sondern eher als zurückgestuft angesehen wird? Wie wollen Sie also erstens die Chancengleichheit zwischen den Beamten einerseits und den Tarifangestellten andererseits in dieser Frage wahren, und wie wollen Sie zweitens in dieser Situation eine Demotivierung von leistungsbereiten Beamten, die länger auf ihre Beförderung warten müssen, verhindern?

Minister **Heere** (MF): Vielleicht erst mal zu dem zweiten Punkt: Ziel meiner Ausführungen zu den Unterschieden der beiden Beschäftigungsverhältnisse war ja gerade, deutlich zu machen, dass wir es hier mit deutlich unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben: die Beamtinnen und Beamten werden nach einem Amt besoldet und erhalten eine lebenslange Alimention, die sich nicht nach konkreten Tätigkeitsfeldern ausrichtet. Bei den AT-Beschäftigten und auch den Tarifbeschäftigten hingegen sind die Tätigkeitsfelder das Entscheidende. Die Bezahlung richtet sich also nach dem, was Sie tun. Das ist der Unterschied.

Deshalb ist völlig logisch: Wenn man ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Quereinsteigerin oder einem Quereinsteiger eingehen will, das eben nicht auf eine Beamtenalimention, eine Beamtenlaufbahn ausgerichtet ist, dann geht es darum, welche konkrete Beschäftigung diese Person übernimmt. Und dann sollte auch die Bezahlung so sein, wie die Beschäftigung eingestuft ist. Das ist genau die Zielsetzung: dass man diese Personen nicht erst deutlich schlechter bezahlt für die Tätigkeit. Denn im Zentrum steht bei der der Bezahlung dieser Beschäftigten die Tätigkeit und nicht ein Amt. Das ist der fundamentale Unterschied.

Deshalb sehe ich hier auch gar keinen Grund für eine Demotivierung; denn wir haben es mit unterschiedlichen Regeln für unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse zu tun. Und nach meinen Erkenntnissen haben weiterhin viele eine sehr hohe Motivation, das Beamtenverhältnis anzustreben. Denn es bietet eine ganze Reihe anderer Vorteile; es ist konstitutiv für das Funktionieren des Staatswesens, und die Beamtinnen und Beamten sind über die Ämter, die sie einnehmen, mit Beförderungsmöglichkeiten und einer lebenslangen Alimentation entsprechend ausgestattet. Das sind die Rahmenbedingungen für Beamte und eben nicht für befristet beschäftigte Personen in einem AT-Beschäftigungsverhältnis, wo die Bezahlung sich nur nach der jeweiligen Tätigkeit ausrichtet und auch nur für die Dauer dieser Tätigkeit und nicht darüber hinaus gilt.

Dieser deutliche Unterschied besteht bei den Beschäftigungsverhältnissen, und insofern habe ich auch keine Sorge, was Demotivierung angeht. Denn um unseren Fachkräftebedarf zu decken, benötigen wir auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, und wir versuchen diese Personen natürlich durch entsprechend eingestufte Tätigkeiten und dadurch, dass sie dann auch die entsprechende Bezahlung im Rahmen der Einstufung bekommen und nicht zuerst deutlich weniger, zu erreichen. Denn den stressigen Job muss die Person ja trotzdem machen. Und wenn die Tätigkeit im Fokus steht, dann sollte doch, bitte, auch die Bezahlung der Tätigkeit an dieser ausgerichtet sein. Genau das ist bei diesen Beschäftigungsverhältnissen nun möglich, sodass nicht erst die Notwendigkeit besteht, sich sozusagen erst hocharbeiten zu müssen, obwohl sie den Job schon machen.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruhl** (SPD): Herzlichen Dank an die Landesregierung, an Finanzminister Gerald Heere, für die Erläuterungen. Es ist deutlich geworden, dass das MF über eine neue Rechtspraxis informiert hat, dass kein Erlass erforderlich war. Vor allen Dingen ist deutlich geworden, dass eine neue generelle Rechtspraxis vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels für die Landesregierung erforderlich ist und dass Niedersachsen mit der bisherigen Rechtspraxis eher ein Exot unter den Bundesländern war und jetzt in guter Gesellschaft ist.

Vor diesem Hintergrund und weil die Kab-Freigabe der Akten nächste Woche erfolgen soll, beantrage ich für die SPD-Fraktion, dass wir das Thema am 31. Januar wieder auf die Tagesordnung nehmen. Dann werden wir alle Gelegenheit gehabt haben, in die Akten zu schauen. Sie haben ja selbst gesagt, Herr Thiele, dass es sich um einen überschaubaren Vorgang handelt. Ich denke, das ist realistisch. So würden wir gerne weiter verfahren wollen.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU): Noch sind wir ja in der Aussprache zur Unterrichtung, in der Fragen gestellt werden. Und Herr Staatssekretär Dr. Mielke möchte noch auf eine Frage von Herrn Thiele antworten.

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich möchte auf das Thema „Erlass“ eingehen. Denn Ihre These, Herr Thiele, ist ja: Die Entscheidung des Kabinetts am 21. in der konkreten Personalsache war rechtswidrig, weil das alles noch gar nicht galt. - Das ist im Kern das, was Sie damit aussagen wollen. Ich will bekräftigen, was der Minister gerade gesagt hat: Einzige Rechtsgrundlage, die wir in allen diesen Fällen - nicht nur in diesem einen, sondern in all diesen Fällen - in der Vergangenheit hatten, in der Gegenwart haben und in der Zukunft haben werden, ist § 40 LHO, in dem steht, dass es einer Zustimmung des MF bedarf. Weitere Voraussetzungen stehen da aber nicht.

Da es natürlich nicht sein kann, dass das MF mal so und mal so entscheidet und die Häuser und vor allem die Beschäftigten nicht wissen, woran sie sind, gab es dazu eine aus einer gewissen Zeit heraus geborene Praxis. Und natürlich gibt es dann Hinweise des MF, wenn es diese Praxis ändert. Aber das ist rechtlich nicht konstitutiv, und damit fehlt auch ein entscheidendes Merkmal dafür, dass das Schreiben vom 1. Dezember ein Erlass war. Das ist mir an der Stelle ganz wichtig.

Ich will zum Vortrag des Ministers noch einen Aspekt ergänzen - wir werden uns ja im Rahmen der Erörterung nach der Akteneinsicht noch einmal vertieft mit dem einen oder anderen beschäftigen -: Diese konkrete Person ist ja in der Tat nicht vom Himmel gefallen, sondern quasi umgekehrt: Sie war eigentlich das Beispiel, anhand dessen wir bei der Haushaltsklausur im Kabinett im Rahmen der Erörterung des Themas „Wie werden wir eigentlich aktiv?“ aufgezeigt haben, wie absurd eigentlich die Ergebnisse sind, über die wir reden. Die Kollegin, um die es da geht, hätte nach der alten Regelung - zweijährige Beförderungswartefristen bei den Beamtinnen und Beamten - ihren Job zehn Jahre lang machen müssen, bevor sie eine für den Job festgelegte Vergütung bekommen hätte. Von daher passt das an der Stelle als Beispiel in eine andere Richtung ausgesprochen gut - Stichworte „Motivation“ und „Attraktivität“.

Zum Zweiten auch noch mal zur Frage der Attraktivität für Beamtinnen und Beamte: Ich hatte bisher - und ich mache den Job ja nicht nur beim Land, sondern auch insgesamt schon sehr lange - immer den Eindruck, dass der Beamtenstatus an sich von ganz, ganz vielen Leuten nach wie vor aus Gründen, die der Kollege Heere vorgetragen hat, sehr sehr begehrt ist. Daran hat sich nach meiner Wahrnehmung nichts geändert.

Minister **Heere** (MF): Um zum Thema „Erlass“ noch kurz zu ergänzen: Ich will mich gar nicht rechtlich darüber streiten, was genau ein Erlass ist. Aus unserer Sicht ist ein Erlass eine Anordnung gegenüber nachgeordneten Bereichen. Man kann nun andere oberste Landesbehörden nicht als nachgeordnete Bereiche des MF ansehen. Insofern war es natürlich eine Information für die anderen obersten Landesbehörden.

Entscheidend ist aber nicht die Frage, ob das rechtlich betrachtet ein Erlass ist oder nicht. Entscheidend ist die Frage, ob ein Erlass rechtlich notwendig ist. Und wenn Sie sich § 40 LHO anschauen - der CdS hat das gerade ausgeführt -, dann werden Sie dort keinerlei Einschränkungen der Freiheit des Finanzministeriums sehen, Entscheidungen in dieser Frage zu treffen. Die Frage, unter welchen Bedingungen ein AT-Vertrag geschlossen werden kann, unterliegt erst mal der eigenen Handlungsautonomie des Finanzministeriums. Es kann entscheiden, ob ein vorgelegter Vertrag eingegangen werden kann oder nicht. Dabei soll natürlich - auch das ist eben ausgeführt worden - keine Willkür herrschen. Das finde ich auch richtig. Man kann nicht einfach sagen: In einem Fall handeln wir so, in einem anderen so und in einem dritten Fall so. - Deshalb ist es richtig, dass es in der Vergangenheit eine Verwaltungspraxis gegeben hat, und es ist natürlich auch richtig, dass es in der Zukunft eine Verwaltungspraxis geben soll. Aber aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist es auch sinnvoll, diese Verwaltungspraxis zu überprüfen. Und gerade wenn man Schwächen festgestellt hat - die hat der CdS eben sehr anschaulich dargestellt -, dann ist es doch total sinnvoll, die Verwaltungspraxis zu verändern und sich anzuschauen, wie man Veränderungen für befristet beschäftigte AT-Beschäftigte, die eine bestimmte Tätigkeit ausführen, umsetzen kann. Genau das haben wir gemacht.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Minister, Sie haben auch schon bei der Behandlung der Dringlichen Anfrage im Plenum angeführt, es bedürfe keiner speziellen Regelung zur Wirksamkeit eines neuen Konzeptes. - Das entspricht dem, was Sie hier gerade vorgetragen haben. Wenn das so ist, warum ist dieser Erlass bzw. diese Information, wie Sie sagen - aus meiner Sicht bleibt das ein Erlass -, überhaupt ergangen, obwohl Sie selbst ausgeführt haben, dass es ihrer nicht bedurft hätte? Und wie sollte - das ist der Kern, den Sie gerade in einer, wie ich finde, bemerkenswerten Weise versucht haben, vom Tisch zu nehmen- ein unklares Nebeneinander von bisheriger und neuer Beförderungspraxis in den übrigen obersten Landesbehörden und eine daraus resultierende unklare und uneinheitliche Verwaltungspraxis bis zur Herausgabe Ihres Erlasses vom 1. Dezember vermieden werden?

Der Kern dieser Frage ist: Wenn es so ist, wie Sie es darstellen, wie wollen Sie dann zukünftig Willkür verhindern? Denn das Finanzministerium kann dann ja regelmäßig Einzelfallentscheidungen treffen, und es kann überhaupt keine Orientierung der obersten Landesbehörden bezüglich der Frage geben, nach welchen Regeln in solchen Fällen zu verfahren ist. Wie wollen Sie also dann Willkür verhindern? In Wahrheit besagt diese Frage: Das, was Sie dort getan haben, war erkennbar Willkür. Denn hier wurde von der Verwaltungspraxis, die nicht nur eingeübt war, sondern auch einen Rechtsgrund hat, nämlich die Gleichbehandlung von Bewerbern, und zwar in allen obersten Landesbehörden, abgewichen, ohne dass es eine dazu entsprechende Grundlage gab, die allen Beteiligten mitgeteilt worden wäre und von anderen genauso hätte angewandt werden können. Das ist Willkür - nichts anderes -, die durch die bisherige Praxis, durch eine ordentliche Erlasslage, auch durch eine Behandlung im Kabinett im Vorfeld und eine gemeinsame Kommunikation der erfolgten Veränderung von Regeln hätte vermieden werden können. So wie Sie es gemacht haben, ist das aber nicht vermieden worden. Deshalb ist das Willkür.

Minister **Heere** (MF): Den Vorwurf der Willkür weisen wir zurück. Hier ist nicht willkürlich verfahren worden - ganz im Gegenteil. Die Rechtslage - also LHO - gibt dem Finanzministerium einen breitestmöglichen Entscheidungsspielraum. Das heißt, theoretisch wären willkürliche Entscheidungen erst mal denkbar - nach Gesetzeslage, nicht, dass wir das wollten. Schauen Sie sich die Rechtslage an! Aber das ist ja gar nicht unser Ziel. Vielmehr wollen wir ja eine einheitliche Verwaltungspraxis. Wir haben auch in der Vergangenheit eine einheitliche Verwaltungspraxis gehabt, und danach sind wir verfahren. Natürlich haben wir ein Schreiben an die obersten Landesbehörden verschickt, um sie über die geänderte, neue einheitliche Verwaltungspraxis zu informieren. Das ist doch Ziel dieser Übung gewesen: Wir wollten das ändern; wir haben dazu ein Konzept gemacht, wir haben uns abgestimmt und am Ende festgelegt, wie wir das ändern und zukünftig handhaben wollen. Und damit alle wissen, wie wir künftig verfahren, haben wir in einem Schreiben darüber informiert, das am 1. Dezember an die obersten Landesbehörden rausgegangen ist - um eben keine Willkür zu haben. Wir wollten eine klare Kommunikation darüber, wie die neue Verwaltungspraxis ist und wir das künftig handhaben wollen.

Wenn sich Ihre Frage auf die zehn oder elf Tage zwischen dem 20. November und dem 1. Dezember bezieht, würde ich dagegenhalten, dass in diesem Zeitraum nirgendwo irgendein Problem entstanden ist. Die Staatskanzlei wusste von der geänderten Verwaltungspraxis, weil wir einen intensiven Abstimmungsprozess mit der Staatskanzlei hatten. Also hat sie sie angewandt, und wir hatten das im Haus bereits durch meine Zustimmung in Kraft gesetzt. Also konnte sie auch angewandt werden.

Wenn eine andere oberste Landesbehörde, nichts von der geänderten Praxis wissend, in diesen zehn Tagen nach den alten Spielregeln einen Fall an uns herangetragen hätte, wäre er genauso positiv behandelt worden wie zuvor. Die Variante, die Sie vielleicht im Blick haben, wäre, dass eine oberste Landesbehörde möglicherweise einen Fall deshalb nicht an uns herangetragen hat, weil sie dachte, wir würden ihn ablehnen, weil die Bedingungen nicht erfüllt sind. Aber selbst in dem Fall wäre ja erst mal kein Schaden entstanden; denn in dem Moment, in dem diese neue Verwaltungspraxis den anderen obersten Landesbehörden bekannt wurde, hätte sich das Personalreferat entsprechende Fälle anschauen und sagen können: Okay, das hätten wir nach der alten Praxis nicht gekannt, aber nach der neuen Praxis geht es; also nutzen wir jetzt diese neuen Spielräume. - Ich sehe hier weder Willkür noch einen Schaden, der in irgendeiner Weise entstanden wäre. Ganz im Gegenteil: Wir haben aus guten Gründen eine Verwaltungspraxis geändert. Sie ist ab sofort anwendbar - auch für alle anderen. Nicht für einen Einzelfall, sondern für alle. Das haben wir auch gegenüber den anderen obersten Landesbehörden deutlich gemacht.

Das Gute ist ja, dass man sich nach der neuen Praxis in diesen klar definierten Fällen gar nicht mehr ans Finanzministerium wenden muss, sondern man kann sie einfach anwenden, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die wir mit kommuniziert haben. Sprich: Es gibt gar kein entsprechendes Erfordernis mehr. Es bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung sowohl für die anderen obersten Landesbehörden wie auch für das Finanzministerium, dass diese Fälle gar nicht mehr an uns herangetragen werden müssen. Die neue Praxis ist bekannt und kann genutzt werden. Es gibt keinerlei Willkür - diesen Begriff wiese ich zurück.

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich möchte das noch ergänzen. Die These von der Willkür stützen Sie auf Annahmen, unter anderem, dass es einen Erlass gegeben hätte. Wir haben Ihnen gesagt, dass wir diese Annahmen nicht teilen. - Schon von daher trägt diese Schlussfolgerung nicht.

Man sollte aber vielleicht einen Aspekt erläutern, weil es dann noch klarer wird. Wir hatten in der Kommunikation zwischen der Staatskanzlei einen Dualismus. Ich habe es gerade gesagt: Dieser Fall war ein Beispiel besonders absurder Ergebnisse, und als Personalfall war er natürlich auch im MF. Der Auftrag an das MF - das werden Sie den Akten bei der Einsicht alles entnehmen können - war, zur Attraktivitätssteigerung zu einem neuen Konzept zu kommen. Dieses Konzept lag als Vorschlag des MF der Staatskanzlei - konkret auch mir - irgendwann Mitte/Ende September vor; ich habe das genaue Datum nicht im Kopf. Das wird man aber den Akten entnehmen können. Es enthielt drei Aspekte. Erstens: insgesamt keine fiktive Nachzeichnung mehr, so wie das in anderen Ländern, in denen das Beamtentum danach auch nicht untergegangen ist, auch nicht mehr gemacht wird. Zweitens: ein Verzicht auf das Einzelfallgenehmigungserfordernis bis B 2 AT. Drittens: eine Befristung der Besoldung mit Blick auf die konkrete Tätigkeit.

Beim ersten und zweiten Punkt waren wir uns einig mit dem MF, dass das gut ist und wir das gerne so machen können. Zum dritten Punkt hatten wir komplexen Diskussionsbedarf mit Blick auf das Arbeitsrecht: Ist so eine Befristung rechtlich zulässig oder nicht? - Auch das können Sie alles nachlesen; das will ich an der Stelle nicht vertiefen. Wir waren uns aber einig, dass das jetzt erst mal den Häusern mitgeteilt werden soll - das ist am 1. Dezember erfolgt -, damit keine weitere Zeit verloren wird. Das ist der Ablauf gewesen. Es war aber bei der Entscheidung zu dieser konkreten Personalie dem MF völlig klar, dass es künftig bei all diesen Fällen nach diesem neuen Konzept verfahren würde, und zwar einschließlich der Frage der Befristung, wo wir am Ende gesagt haben: Okay, dann machen wir da mal ein Muster. - Das werden Sie alles sehen.

Wenn man sich das vor Augen führt, ist der Vorwurf der Willkür eigentlich abwegig, zumal man auch wissen muss, dass wir dieses Thema bis E 15 oder A 15 vergleichbar gar nicht haben, sondern wir reden hier tatsächlich über Fälle ab A 16 AT aufwärts. Meines Wissens sind das alles Fälle, die entweder nachrichtlich oder mit einer Beschlusskompetenz ohnehin im Kabinett liegen. Das heißt, es konnte in der Zeit keine Fälle geben, bei denen das MF klandestin im Rahmen einer bürokratischen Abwicklung mal so und mal so gehandelt hätte. Auch das trifft an der Stelle alles nicht zu.

Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE): Erst mal, liebe Landesregierung, vielen Dank für die Ausführungen, die ich sehr plausibel finde. Ich kann hier auch keinen Rechtsbruch oder Ähnliches erkennen. Das sieht für mich nach einem normalen Verfahren aus. Es ist auch absolut nachvollziehbar, dass das Ziel „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ angestrebt wird.

Ich finde es spannend, welche Debatten solch eine Verfahrensvereinfachung - man könnte auch „Bürokratieabbau“ sagen - hier im Ausschuss hervorbringt. Denn sonst wird das ja immer gefordert. Auch Ihre Kritik an zu viel Information und Kommunikation finde ich eher verwunderlich. Denn meist gibt es aus Ihrer Sicht ja zu wenig Information. Von daher - schwierig.

Grundlage Ihres Unterrichtsanspruchs ist ja ein *Rundblick*-Artikel vom letzten Jahr. Herr Wallbaum - er sitzt ein paar Reihen hinter mir - hat vorgestern noch geschrieben, dass es immer schwieriger werde, zu recherchieren, und man zu Skandalisierungen in der Presse neige - das sei im System angelegt.

Ich frage mich, was genau die Grundlagen sind, über die wir hier eigentlich reden. Deshalb bin ich bei meiner Kollegin Dörte Liebetruhl, die beantragt hat, weiterzudiskutieren, nachdem wir die Akten gelesen haben, damit wir überhaupt erst einmal die Fakten kennen. Dem Vorschlag schließe ich mich an: Wir sollten erst mal die Akten lesen und dann am 31. Januar auf einer Faktengrundlage weiterdiskutieren. Denn momentan sehe ich nicht, wo das große Problem ist.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Wir sind ja noch in der Aussprache zur Unterrichtung und setzen diese auch fort. Zumindest ich habe bisher auch nicht den Eindruck gewonnen, dass etwas anderes gewollt ist bzw. der Minister keine Fragen mehr beantworten will. Deshalb würde ich jetzt weiterfragen. Denn wir sehen das schon als sehr ungewöhnlichen Vorgang an. Als gewöhnlich ist es jedenfalls nicht anzusehen, dass eine Praxis verändert wird, ohne dass das zuvor an alle, die diese veränderte Praxis anwenden könnten, kommuniziert wird. Es wurde ja nicht mal ins eigene Haus kommuniziert.

Herr Minister - das muss ich Ihnen schon sagen -, wie Ihr Haus dieser Regelung, die die Staatskanzlei angewandt hat, hätte zustimmen können, obwohl Sie Ihr eigenes Haus zum Zeitpunkt dieser Regelanwendung nicht über Ihre Entscheidung informiert haben, ist uns schleierhaft.

Nachdem Sie vorgetragen haben, dass Sie das als normal ansehen, möchte ich einmal den Ablauf darstellen, wie er sich aus unserer Sicht ergibt: Sie stimmen ein Konzept ab, dem Sie persönlich am 20. November zustimmen. Auch am 20. November stimmt die Staatssekretärsrunde einer Beförderung zu, die nur auf Basis des neuen Konzepts zustimmungsfähig ist, von dessen Inkraftsetzung außer Ihnen persönlich aber niemand wusste. Am 21. November stimmt dann das Kabinett der Beförderung zu. Am 22. November wird die Zustimmung Ihrer Fachabteilung mitgeteilt.

Am 28. November - also eine Woche später! - stellt der *Rundblick* eine Anfrage an die Staatskanzlei zu der Beförderung. Am 1. Dezember werden dann die Fragen des *Rundblicks* - das wurde gerade angesprochen - beantwortet, und erst am selben Tag - also erst am 1. Dezember, mit Beantwortung der Fragen gegenüber dem *Rundblick* - wird von Ihrem Haus - Sie sagen per Information; ich sage: mit einem Erlass - die neue Rechtspraxis gegenüber den obersten Landesbehörden mitgeteilt und für alle Beteiligten transparent gemacht.

Herr Minister, wenn das alles so normal ist, wie Herr Dr. Hoffmann hier gerade erklärt hat: Wie viele vergleichbare Abläufe gab es in der Geschichte des Landes Niedersachsen? Damit meine ich konkret: Wie oft ist es bisher passiert, dass eine neue Verwaltungspraxis bereits angewandt wurde, obwohl im zuständigen Fachressort - außer dem Minister selbst - und in allen anderen Landesbehörden niemand darüber Kenntnis hatte, dass es eine solche veränderte Verwaltungspraxis gibt? Ist das vorher jemals passiert und, wenn ja, wann?

Minister **Heere** (MF): Ich verstehe diese Frage eher als rhetorische Frage; denn die Erwartung, dass der Finanzminister alle Vorgänge aller Landesregierungen auswendig kennt, kann nicht realistisch mit Blick auf die Beantwortung einer Frage hier im Ausschuss sein. Ich bitte um Nachsicht - das können wir natürlich nicht beantworten. Und Sie wissen auch, dass wir diese Frage nicht beantworten können.

Ich möchte auf Ihre Vorbemerkung zum Ablauf eingehen, weil Sie bestimmte Feststellungen getroffen haben, die so einfach nicht stimmen.

Erstens. Mein Haus war von gar nichts überrascht - ganz im Gegenteil. Das zuständige Fachreferat hat ein Konzept entwickelt, und dieses Konzept bzw. ein entsprechender Vermerk ist zur Abstimmung die normale „Hühnerleiter“ hinaufgegangen, über die Abteilungsleitung zur Staatssekretärin, und dort vorgelegt worden. Ich verweise noch mal auf § 40 LHO und die Frage, unter welchen Bedingungen das Finanzministerium die Einwilligung erteilt. Das muss ja mein Fachreferat wissen. Das ist das Entscheidende. Das Konzept ist im Rahmen eines ganz normalen Verwaltungsvorgangs vorbereitet worden; es sind Erkundigungen in anderen Bundesländern eingeholt worden usw. Insofern: Es ist niemand davon überrascht worden, dass ich am Ende dieses Konzept, das ich von der Staatssekretärin vorgelegt bekommen habe, in Kraft gesetzt habe. Das ist der normale Verwaltungsgang. Ich habe ihm am Ende zugestimmt, und zwar am 20. November. Dass es dann wiederum einen Rücklauf gab, dass zugestimmt wurde usw., ist klar. Das gibt es alles. Das sind alles normale Verwaltungsverfahren.

Zur Behauptung, die Sie in den Raum gestellt haben, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hätten irgendetwas zugestimmt, was noch nicht in Kraft war oder niemand kannte: Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre treffen keine Entscheidungen, sondern die Entscheidungen trifft das Kabinett. Dazu habe ich auch im Landtag ausgeführt, dass nicht jedes Kabinettsmitglied jede Personalmaßnahme einzeln prüft und beurteilen muss, sondern die Prüfung, ob eine Personalmaßnahme rechtmäßig auf die Tagesordnung des Kabinetts kommen kann, erfolgt durch die Staatskanzlei, sodass alle Ministerinnen und Minister davon ausgehen können, dass die zur Entscheidung anstehenden Personalien rechtmäßig auf der Tagesordnung stehen. Und da die Staatskanzlei von der veränderten Verwaltungspraxis wusste, wusste sie auch, dass sie in diesem Fall so verfahren kann, ohne dass wir in irgendeiner Art und Weise noch zusätzliche Informationen an irgendwen hätten liefern müssen.

Natürlich hatten wir damals ein Interesse daran, alle anderen obersten Landesbehörden so schnell wie möglich zu informieren. Sie werden ja glücklicherweise in die Akten schauen können. Dort werden Sie Informationen zur Erarbeitung des Konzeptes finden und erkennen können, dass die Zielsetzung die Anwendung in den obersten Landesbehörden war und dass die Information der obersten Landesbehörden ohnehin geplant war. Und es ist klar, dass sie nur etwas anwenden können, von dem sie auch wissen. Eine Praxis zu verändern und es niemandem zu sagen, wäre ja Unsinn. Natürlich war es von Anfang an die Zielsetzung, das mitzuteilen. Ich hatte deutlich gemacht, dass wir in dem Übergangszeitraum noch eine Detailfrage in Bezug auf die Musterverträge geklärt haben; denn wir wollten die Information der obersten Landesbehörden - das haben wir auch so getan - in Verbindung mit den Musterverträgen vornehmen, damit sie gleich wissen: Mit diesen Musterverträgen ist dieses neue Verfahren möglich. - Deshalb haben wir die abschließende Klärung bezüglich der Musterverträge abgewartet. Insofern: Die Problemlage, die Sie skizziert haben, kann ich so nicht nachvollziehen. Sie ist konstruiert. Der tatsächliche Ablauf - und das Schöne ist, dass Sie sich den tatsächlichen Ablauf in den Akten in Ruhe werden ansehen können - war nun mal anders.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst mal - ich glaube, Sie kennen die einschlägigen Urteile des Staatsgerichtshofs - darf ich Ihnen sagen, dass das keine rhetorische Frage war. Ich gehe davon aus, dass Sie uns, wenn Sie die Frage nach vorherigen entsprechenden Fällen jetzt nicht beantworten können, die Antwort nachliefern.

Zur Frage, ob das ein Erlass ist oder nicht, will ich Ihnen aus meiner Sicht noch einmal Folgendes sagen: Ein Erlass ist eine Anordnung der Exekutive an andere - nicht notwendigerweise nachgeordnete - staatliche Stellen. In Haushalts- und Personalangelegenheiten hat nämlich das MF, wie in zahlreichen anderen in der LHO geregelten Fällen auch, für die Einwilligungsvorbehalte bestehen, eine Sonderstellung. Deshalb sind in diesen Fällen andere Ressorts und deren Behörden in dieser Frage faktisch für das MF nachgeordnete Behörden. Und natürlich hat Ihre Mitteilung deshalb Erlasscharakter, Rechtsqualität.

Herr Minister, Sie umschiffen die ganze Zeit über die Frage, wie es gelingen soll, eine einheitliche Rechtspraxis im Land Niedersachsen anzuwenden, wenn Sie eine Entscheidung, die Sie für einen Einzelfall getroffen haben, erst auf Nachfrage des *Rundblicks* deutlich später allgemeingültig, allen zugänglich und für alle anwendbar machen. Natürlich hätten andere Häuser in Unkenntnis der neuen Regelung nicht entsprechende Fälle an das MF herangetragen. Die Bekanntgabe ist ja erkennbar erst erfolgt, als der *Rundblick* nachgefragt hat - und keinen Tag vorher. Sie sagen jetzt, das sei beabsichtigt gewesen. - Erkennbar ist das nicht. Ich gebe zu, das ist ein Punkt, den wir möglicherweise nach der Akteneinsicht weiter vertiefen können.

Bei der Beantwortung der Dringlichen Anfrage haben Sie im Übrigen zum einen gesagt, dass Sie dem Konzept erst am 20. November 2023 zugestimmt hätten. Zum anderen hätte „die Staatskanzlei schon am 10. Oktober 2023 per E-Mail im Hinblick auf die hier relevanten Fragen eines Verzichts auf das Genehmigungserfordernis für B 2 AT sowie eines Verzichts auf die Nachzeichnung eines fiktiven Werdegangs einer Beamtin auch bereits anerkannt.“ Zugleich haben Sie gesagt, dass diese Regelung durch Ihr Haus, also MF, änderbar ist. Wann haben Sie diese Praxis denn tatsächlich geändert? Am 20. November, am 10. Oktober? Und woher wusste das Personalreferat der Staatskanzlei, dass bereits bei der Staatssekretärsrunde am 20. November und in der Kabinettsitzung am 21. November 2023 von dieser neuen Praxis Gebrauch gemacht werden konnte? Es geht ja nicht darum, dass die wussten, dass das in Vorbereitung ist, sondern die

Staatskanzlei bzw. die Staatssekretärsrunde und das Kabinett müssen gewusst haben - die vorbereitenden Instanzen noch vorher -, dass sie von dieser Regelung schon Gebrauch machen können. Nach dem, was Sie bisher dargestellt haben, konnten die aber gar nicht wissen, dass Sie diese neue Vorgehensweise in Kraft gesetzt haben und eine entsprechende Billigung möglich ist.

Wie also konnte bei Prüfung der Rechtslage bezüglich der Büroleiterin von Herrn Weil das überhaupt so vorbereitet werden, bzw. wie konnte Kenntnis davon erlangt sein, dass die neue Praxis schon Rechtskraft hat?

Minister **Heere** (MF): Wie ich eben dargestellt habe, gab es einen engen Abstimmungsprozess mit der Staatskanzlei dazu. Sie haben das Datum genannt, an dem das Konzept übermittelt wurde. Es hat daraufhin natürlich ein gemeinsames Verständnis darüber gegeben, dass wir das jetzt so umsetzen. Den genauen Zeitablauf wird man in den Akten finden. Die formelle Inkraftsetzung bei uns im Haus durch mich hat ja vor allen Dingen den Zweck gehabt, dass diejenigen, die üblicherweise bei der Frage von AT-Beschäftigungsverhältnissen eingebunden werden, davon wissen, dass das ab sofort anders gehandhabt wird.

Trotzdem ist der Staatskanzlei schon vorher bewusst gewesen - wir haben das, wie gesagt, im Kern erarbeitet, aber wir haben es gemeinsam abgestimmt -, dass wir künftig so verfahren wollen. Zu den genauen Verfahrensschritten in der Staatskanzlei wird der CdS gleich noch etwas sagen. Für uns war das völlig klar: Wir haben eine veränderte Praxis erarbeitet, nachdem wir eine gemeinsame Zielstellung hatten, nämlich den Quereinstieg zu erleichtern. Diese gemeinsame Zielstellung haben wir entsprechend in eine veränderte Praxis gegossen, dazu ein entsprechendes Konzept, einen Vermerk erarbeitet, und auch geschaut, inwiefern wir uns an anderen Bundesländern orientieren können. Das wurde dann am Ende in Kraft gesetzt. Wie gesagt: Ich habe es für mein Haus in Kraft gesetzt; denn entscheidend ist § 40 LHO - ich verweise gerne weiter auf die gesetzliche Grundlage -; die Einwilligungsnotwendigkeit des Finanzministeriums. Und die neue Praxis ist: Ab sofort wird nicht mehr im Einzelfall eingewilligt, sondern wenn die Rahmenbedingungen vorliegen, gilt die Einwilligung als erteilt. Das alles haben wir so vorbereitet. Und, wie gesagt, in dem Moment, in dem ich den entsprechenden Vermerken zugestimmt habe, war auch für mein Haus klar, dass wir ab sofort in entsprechenden Fällen so verfahren. So ist der Ablauf. Er ist Ihnen dargestellt worden, und Sie werden ihn auch in den Akten finden.

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich möchte das noch ergänzen. Es ist ja nicht so, Herr Thiele, dass wir innerhalb der Staatskanzlei nicht miteinander reden würden. - Herr Hilbers guckt; er weiß ja, wie so etwas abläuft. Hier sitzen ja auch einige Personen mit Kabinetts Erfahrung; die wissen, wie Kabinettspersonalien in der Staatssekretärsrunde bzw. insbesondere im Kabinett besprochen werden. Ich habe es in den letzten elf Jahren nicht erlebt, dass es dort zu vertieften dienst- oder arbeitsrechtlichen Erörterungen der einzelnen Personalien gekommen wäre. Das ist völlig unüblich. Vielmehr wird das zwischen dem MF und dem einzelnen Haus und mit der Staatskanzlei insgesamt vorher abgeklärt. In dem in Rede stehenden Fall war die Staatskanzlei in einer Doppelfunktion tätig. Und in der Tat haben die Kolleginnen und Kollegen mich gefragt: Liegen denn eigentlich die Voraussetzungen des § 40 LHO vor? - Das haben wir miteinander beredet, wobei auch kurz die Frage aufgeworfen wurde, ob es jetzt einer entsprechenden Zustimmung nach § 40 LHO bedarf. Da hat die Kollegin Tegtmeier-Dette mir zutreffend gesagt: Nein, nachdem, was wir jetzt machen wollen, braucht ihr das auch in diesem konkreten Fall, wo wir das schon

anwenden können, nicht mehr. - Von daher wussten eigentlich alle darüber Bescheid, die Bescheid wissen mussten. Es war überhaupt nichts unklar; es war überhaupt nichts heimlich. Und warum anderen nichts abgeschnitten worden ist, habe ich gerade schon dargelegt.

Minister **Heere** (MF): Damit es kein Missverständnis gibt: Die Zustimmung brauchen wir insofern nicht mehr, als die Zustimmung als erteilt gilt. - Das ist die rechtliche Formulierung.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Herr Minister, vielen Dank für die bisherige Unterrichtung und die Beantwortung der Fragen.

Ich habe zu diesem ominösen Konzept einige Fragen. Sie haben gerade dargelegt, dass wir das bei der Akteneinsicht werden sehen können. Ich bin aber schon heute sehr gespannt auf Ihre Antworten. Sie beziehen sich regelmäßig auf dieses Konzept und wollen uns sagen, dass das im Haus erstellt worden ist und alles längst bekannt war. Meine sehr einfachen Fragen mit Bitte um heutige Beantwortung - bitte verweisen Sie nicht auf die Aktenvorlage; denn das müssten Sie ja wissen und heute darlegen können - sind: Wer hat denn dieses Konzept geschrieben? Waren Sie das persönlich? Oder war das irgendein Referat? Wenn ja, welches? Welche Person im Haus hat das Konzept geschrieben?

Diese Fragen stelle ich vor dem Hintergrund, dass es einigermaßen spannend ist, dass erst am 22. November, also nachdem die Staatssekretärsrunde das alles beschlossen hat, die Fachebene darüber informiert worden ist, dass das offensichtlich von Ihnen oder irgendjemandem im Haus erstellte Konzept sozusagen genehmigt worden ist.

Minister **Heere** (MF): Ja, das kann ich selbstverständlich beantworten. Das Konzept zur veränderten Verwaltungspraxis hat das zuständige Fachreferat VD 4 erstellt, und es hat auch die entsprechenden Nachfragen beim Bund und in den anderen Bundesländern gestellt. Der Sachbearbeiter Herr Granzow ist derjenige, der die Änderungen im Kern entworfen hat. Die Referatsleiterin Frau Kuhny und auch die Abteilungsleiterin Frau Ölscher-Dütz waren eingebunden. Es hat hier ein ganz normales Verfahren zur Erarbeitung eines Konzepts gegeben. Als es fertig war, ist es an die Staatssekretärin gegangen, und die Staatssekretärin hat es mir zur Inkraftsetzung vorgelegt. Das ist der normale Verwaltungsverfahrensablauf. Den haben wir eingehalten.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Wann genau und von wem - ich nehme an, von Ihnen, denn es war ja Ihre Idee - ist denn der Auftrag zur Erstellung dieses Konzepts erteilt worden, und wann ist Ihnen das Konzept im Entwurf vorgelegt worden? Das müssten Sie ja auch darlegen können.

Minister **Heere** (MF): Herr Schepelmann, selbstverständlich können wir den genauen Zeitablauf darstellen. Die Beauftragung des Konzepts im weiteren Nachgang der Kabinettsklausur war nach den Informationen, die mir hier vorliegen, am 26. Juli 2023. Am 26. Juli hat die Frau Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette die Fachabteilung darüber informiert, dass es diese Bestrebungen gibt, und damit quasi auch das Konzept in Auftrag gegeben, eine veränderte Praxis zu erarbeiten. In einem ersten Schritt - bevor eine veränderte Praxis erarbeitet wurde - gab es natürlich das Ansinnen, erst einmal die Praxis in anderen Bundesländern zu erfragen. Das ist nach der Auftragserteilung als Erstes erfolgt. Ich habe es dargestellt: Man hat erst beim Bund und in anderen Bundesländern nachgefragt, wie die Praxis dort ist, und dann hat man sich darangemacht - auch nachdem man die Erkenntnis hatte, dass dort anders vorgegangen wird -, die Erkenntnisse in ein Konzept zu gießen.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Dann möchte ich meine Bitte und Erwartung zugleich äußern, dass wir diesen Auftrag auch als Teil der Aktenvorlage werden sehen können.

Minister **Heere** (MF): Selbstverständlich.

Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU): Herr Minister, bei wie vielen Landesbeschäftigten ist inzwischen eine außertarifliche Vergütung der Gehaltsstufe B 2 nach dem neuen Konzept gewährt worden, die eine entsprechende Vergütung ohne das Konzept nicht hätten erhalten können?

Und daran anschließend: Gibt es in den Ressorts der Landesverwaltung Beschäftigte, die noch in der Phase des Durchlaufens der beamtenrechtlichen Ämter Anträge nach dem bisherigen Recht gestellt haben und die nun einen Antrag auf Gleichbehandlung stellen werden? Wenn ja, wie viele?

StS **Dr. Mielke** (StK): Diese Personalien laufen in aller Regel - durch das Kabinett - bei der Staatskanzlei auf. Wir haben seitdem einen weiteren Vorgang aus dem Sozialministerium. Namen lasse ich in öffentlicher Sitzung weg.

Und es gab meines Wissens noch einen Austausch zwischen dem MWK und dem Finanzministerium mit Nachfragen - wohl auch im Hinblick darauf, dass man darauf schaut.

Es ist also so, dass es jetzt bekannt ist und man auch zur Anwendung schreiten wird.

Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU): Gibt es Ressorts, die das möglicherweise nicht anwenden wollen? Und gäbe es Gründe dafür?

Minister **Heere** (MF): Wir haben gerade mal nachgefragt. Das ist uns nicht bekannt. Es hat uns keine Information erreicht, dass das irgendein Ressort nicht anwenden will.

Ansonsten noch zu der vorherigen Frage: Dadurch, dass wir jetzt eine Verwaltungspraxis etablieren, bei der die Zustimmung als erteilt gilt, wird nicht mehr jeder Einzelfall beim Finanzministerium vorstellig. Das ist eine logische Folge der Verwaltungsvereinfachung. Insofern wird das am Ende nur dann auf die Kabinetttagesordnung kommen, wenn entsprechende Hinweise eingegangen sind. Deshalb konnte ich die Frage eben auch nicht beantworten: weil nicht mehr zu jedem Einzelfall bei uns vorgesprochen wird.

Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU): Es ist klar: Wenn keine Zustimmung mehr erforderlich ist, verliert man letztendlich den Überblick, weil man gar nicht mehr weiß, was vorkommt. Es sei denn, es besteht sozusagen noch eine interne Meldepflicht, sodass man doch noch irgendwie weiß, wer wo was macht.

Beabsichtigt das Finanzressort, Mittel für die weiteren Ressorts zur Attraktivitätssteigerung für Quereinsteiger zur Verfügung zu stellen, damit dieser Beschluss auch tatsächlich mit Leben erfüllt werden kann? Wollen Sie also das, was Sie vorhin schon einmal gesagt haben, aktiv umsetzen? Sprich: Wollen Sie mehr Möglichkeiten schaffen, um Quereinsteiger dann auch direkt auf höher besoldete Stellen zu bekommen?

Minister **Heere** (MF): Das ist ja keine Verwaltungsfrage zum Thema Besoldung, sondern eine Frage zur Veranschlagung im Haushalt.

Wir sind dazu weiterhin im Gespräch. Wir haben das Thema der Attraktivitätssteigerung in unterschiedlichen Bereichen schon auf der Kabinettsklausur angesprochen. Dabei war der Quereinstieg nur eines der Themen der Kabinettsklausur. Wir haben auch über andere Bereiche diskutiert und sind als Finanzministerium natürlich auch mit den anderen Ressorts dazu im Austausch - insbesondere mit dem Innenministerium, das eine gewichtige Rolle bei der Nachwuchsgewinnung hat. Wir haben auch über die Frage von möglichen künftigen Änderungen bei Etatansätzen diskutiert. Insofern ist die Meinungsbildung dazu noch nicht abgeschlossen.

Wir sind noch in Diskussionen über weitere Maßnahmen und auch über die Frage: Braucht man auch für diese Maßnahme möglicherweise noch irgendwo zusätzliche Mittel? - Beim ersten Überlegen kann ich nicht erkennen, warum diese eine Maßnahme zusätzlicher Mittel bedürfen sollte.

Wie gesagt, der Landesregierung insgesamt ist das Thema Personalgewinnung sehr wichtig. Deshalb haben sich sowohl die Staatskanzlei als auch das Innenministerium und das Finanzministerium intensiv darüber gebeugt und geschaut, welche weiteren Maßnahmen man möglicherweise noch treffen muss. Natürlich werden wir in diesem Zusammenhang auch darüber diskutieren, ob es die Notwendigkeit gibt, Etatansätze an irgendeiner geeigneten Stelle zu verändern.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Ich bleibe bei dem Aspekt Personalgewinnung. Sehr geehrter Herr Minister, Sie haben bei der Beantwortung der Dringlichen Anfrage im Plenum im Dezember angegeben, dass es bei der Entscheidung von Ihnen vom 20. November 2023 zur Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütung an Beschäftigte in obersten Landesbehörden in erster Linie um die Attraktivitätssteigerung gegangen sei, um Quereinsteiger für die Landesverwaltung zu gewinnen.

Wenn dem so ist: Aus welchen Gründen beziehen sich die Erleichterungen des Erlasses vom 1. Dezember 2023 nur auf Beschäftigte in obersten Landesbehörden? Sieht die Landesregierung nicht gerade bei den nachgeordneten Behörden hinsichtlich der Fachkräftegewinnung Handlungsbedarf?

Minister **Heere** (MF): Im Kern ist für alle Einstufungen und Tätigkeiten bis Entgeltgruppe 15 klar, dass diese tariflich bezahlt und geregelt sind. Alle Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der obersten Landesbehörden dürften in einem sehr großen, vielleicht ausschließlichen - das weiß ich nicht -, aber doch höchst überwiegendem Maße dadurch gekennzeichnet sein.

Insofern sind für die aufbauenden Bereiche - wir haben das ja nicht auf alle AT-Beschäftigungsverhältnisse bezogen, sondern auf die Beschäftigungsverhältnisse, die quasi direkt oben an die tarifvertraglichen Regelungen anschließen; denn die gehen bis E 15; darauf folgen E 16 und für die Beamtenschaft analog B 2 - Regelungen notwendig. Wie gesagt: Für alles andere gilt sowieso der Tarifvertrag, im Rahmen dessen ohnehin nach der Tätigkeit bezahlt wird. Das ist der wichtige Hinweis an dieser Stelle: Wir bezahlen alle Tarifbeschäftigten danach, was sie tun, und nicht nach irgendwelchen Laufbahnen.

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich war früher einmal Präsident des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen und habe von daher von Tarifen, Tarifverhandlungen und Tarifrecht nach wie vor ein bisschen Ahnung.

Die Tariftgemeinschaft deutscher Länder, der das Land Niedersachsen angehört, hat im Zuge von Tarifgesprächen und Tarifverhandlungen mitgesprochen, mitverhandelt und der Möglichkeit, in bestimmten Gruppen - technische Berufe usw. - übertariflich zu bezahlen, auch mit zugestimmt. Das ist der Rahmen, der ohnehin besteht. Da müssen wir als Landesregierung nichts mehr regeln. Auf der anderen Seite sind wir aber an die Abschlüsse der Tariftgemeinschaft, solange wir Mitglied sind, auch gebunden.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Herr Minister, wenn es wirklich um die Gewinnung von Quereinsteigern für den Landesdienst geht, warum wurde die Entscheidung von Ihnen vom 20. November 2023 zur Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütung an Beschäftigte in obersten Landesbehörden nicht direkt öffentlichkeitswirksam kommuniziert, um potenzielle Seiteneinsteiger zu animieren, sich auf Stellen in den öffentlichen Verwaltungen zu bewerben? Und warum ist die Bewerbung dessen bis heute nicht erfolgt?

Minister **Heere** (MF): Ich denke, es ist sinnvoll, dass die jeweiligen obersten Landesbehörden für sich prüfen: Welche Beschäftigungsverhältnisse sind in diesem Zusammenhang überhaupt geeignet, welche kommen überhaupt infrage - Stichworte „A 16“ und „B 2“ -? Wie gesagt, hier wird nach der Tätigkeit entlohnt. Und natürlich sind sie gehalten, mit Blick auf die Frage der Nachwuchsgewinnung in ihren Bereichen selbst zu prüfen, ob man sie auch entsprechend veröffentlicht.

In der Regel ist die Frage ja: Erfolgt eine öffentliche Ausschreibung oder für bestimmte Tätigkeitsbereiche erst mal eine interne Ausschreibung? Das ist eine Frage, die die jeweiligen obersten Landesbehörden intern und auch mit ihren Personalvertretungen klären. Es ist also wichtig und sollte, wie ich glaube, hier auch im Vordergrund stehen, dass sie individuell beurteilen, welche Stellen dementsprechend veröffentlicht werden.

Es macht ja keinen Sinn, einen allgemeinen Hinweis zu geben, ohne dass die potenziellen Bewerberinnen und Bewerber wissen, auf was sie sich da bewerben können. Die Landesregierung unternimmt ohnehin Anstrengungen, über das Karriereportal Fachkräfte zu gewinnen. Dort werden natürlich auch entsprechende Informationen dargestellt. Das Karriereportal wird zwar sicherlich schon jetzt überwiegend von Beschäftigten innerhalb der Landesverwaltung genutzt, aber es bietet auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern entsprechende Informationen.

Insofern wäre eine zentrale Information darüber - die eher einen diffusen Charakter hätte, weil man nicht konkrete Beschäftigungsverhältnisse avisieren könnte, da wir als MF sie nicht kennen, sondern nur die jeweilige oberste Landesbehörde - nicht hilfreich. Vielmehr sollten dann die obersten Landesbehörden in dieser Frage nach Identifikation der jeweiligen Tätigkeiten selbst tätig werden.

StS **Dr. Mielke** (StK): Imagekampagnen zur Personalgewinnung führt im Übrigen das MI durch. Dazu könnte der Kollege jetzt aus dem Stand gar nichts sagen.

Des Weiteren habe ich nicht den Eindruck, dass das mittlerweile nicht hinreichend publik geworden wäre.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Mittlerweile bestimmt - spätestens seit heute.

Ich habe eine weitere Frage: Wie viele Seiteneinsteiger konnten insbesondere aufgrund des neuen Konzepts des Finanzministeriums als Beschäftigte in den Landesbehörden für Posten im höheren Dienst mit der Bewertung A 16 oder B 2 gewonnen werden?

Minister **Heere** (MF): Wie wir eben ausgeführt haben, haben wir jetzt einen Fall im Kabinett gehabt. Es gibt weitere Anfragen; das hat der CdS eben ausgeführt. Insofern ist daraus die Antwort auf diese Frage abzuleiten.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Herr Minister, haben der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei oder ein Mitarbeiter der Staatskanzlei, Sie bzw. die Staatssekretärin im MF oder Mitarbeiter des MF darum gebeten, die Regelung zu ändern, damit die derzeitige Büroleitung des Ministerpräsidenten schneller eine außertarifliche Vergütung der Gehaltsstufe B 2 erhalten kann?

Minister **Heere** (MF): Wie wir schon im Plenum ausgeführt haben - der CdS hat es eben in seiner Antwort auf eine der anderen Fragen auch noch einmal erwähnt -, hat es die explizite Nennung dieses Einzelfalls aus der Staatskanzlei gegeben. Das haben wir schon im Dezember dargestellt - dies auch unter dem Gesichtspunkt, der eben noch einmal dargestellt wurde: Kann es sein, dass man als AT-Beschäftigte über eine so lange Zeit nicht nach der Tätigkeit bezahlt wird? Ist das wirklich ein sinnvolles Vorgehen, oder ist es nicht richtig, dieses Vorgehen zu ändern?

Das wurde, wie gesagt, schon im Dezember dargestellt. Auch der CdS hat eben noch mal bestätigt, dass das natürlich auch als Initiative aus der Staatskanzlei kam. Diese Frage ist bereits im Dezember beantwortet worden. Insofern: Ja, es hat eine Initiative gegeben.

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich sage das ausdrücklich: Der Ministerpräsident hat ein grundsätzliches Konzept beauftragt.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Mielke, der Ministerpräsident hat persönlich beauftragt - mit Nennung des Beispiels seiner Büroleiterin -, dass diese Verwaltungspraxis geändert wird, und daraufhin ist eine allgemeingültige Veränderung durch den Finanzminister in Kraft gesetzt worden, die aber nicht aktiv kommuniziert worden ist? Haben Sie das gerade - zusammengefasst - so ausgeführt?

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich teile ja schon Ihre Zusammenfassung nicht. Fangen wir damit mal an! Sie bringen eine Kette von Behauptungen vor, von denen wir mehrfach gesagt haben: Da stimmt's nicht. Da stimmt's nicht. Da stimmt's nicht. - Natürlich habe ich das so nicht gesagt.

Die Frage der Kollegin war: Hat der Ministerpräsident beim Finanzminister beauftragt, dass er mal was für die Büroleiterin möglich machen soll? - Das hat er definitiv nicht gemacht.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Ich habe noch eine Frage, die direkt daran anschließt: Herr Minister - oder auch Herr Staatssekretär -, Sie haben bei der Beantwortung der Dringlichen Anfrage im Dezember-Plenum ausgeführt, der Chef der Staatskanzlei - also Sie, Herr Mielke - habe im Sommer, bei der Klausurtagung der Landesregierung, die derzeitige Büroleiterin des Ministerpräsidenten genannt und darauf hingewiesen, dass die Stelleninhaberin bei bisheriger Genehmigungspraxis acht Jahre auf eine leistungs- und anforderungsgerechte Vergütung hätte warten müssen.

Meine Frage, auch bezogen auf das, was Sie gerade ausgeführt und versucht haben, zu korrigieren - was Sie aber nicht geschafft haben -, ist: Welches Entgelt hätte die Stelleninhaberin denn nach bisheriger Praxis erhalten können? Und wieso ist dies aus Sicht der Landesregierung für die Leitung des Büros nicht leistungs- und anforderungsgerecht gewesen?

StS **Dr. Mielke** (StK): Die Frage war so komplex; ich hoffe, ich habe sie verstanden, Herr Schepelmann.

Erstens. Ob ich etwas korrigiere und ob mir das gelingt oder nicht, das beantwortet jeder für sich selbst.

Zweitens. Sie war nach EG 15 eingruppiert. Das ist die höchste Stufe nach dem Tarifvertrag. Da wäre sie auch sehr lange Zeit geblieben.

In Ergänzung dazu: Bewertet ist die Stelle mit B 2.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Sehr geehrter Herr Minister, rückblickend auf das Ganze: Würden Sie das Verfahren zwischen dem 20. November und dem 1. Dezember 2023 noch einmal exakt so wiederholen? Empfinden Sie das Vorgehen als für Außenstehende wirklich transparent und aus der Perspektive anderer Beschäftigter der Landesverwaltung als motivierend und leistungsanreizend?

Minister **Heere** (MF): Das Verfahren ist transparent, weil eine Information über die veränderte Verwaltungspraxis an die obersten Landesbehörden so schnell wie möglich erfolgt ist. Ich hatte dargestellt, dass wir diese Information unbedingt mit den fertigen Musterverträgen versehen wollten. Deshalb hat es da kurze Verzögerungen gegeben.

Im Nachgang hätte ich mich gefreut, wenn wir diese Verzögerung nicht gebraucht hätten. Aber so ist das halt manchmal bei verwaltungsinternen Abstimmungsprozessen. Da kann es mal zu solchen Verzögerungen kommen, die aber sehr kurz waren.

Zur Frage, ob ich das für motivierend halte: Wir wollen mit dieser speziellen Regelung vor allen Dingen den Quereinstieg fördern. Da wir dadurch sofort die Möglichkeit der Bezahlung nach der Tätigkeit so, wie sie bewertet ist, schaffen, halte ich das für absolut motivierend für mögliche Bewerberinnen und Bewerber.

Wenn Sie suggerieren wollen, dass sich daraus irgendwelche Demotivierungen für bereits vorhandene Beschäftigte ableiten - das sehe ich keinesfalls so. Ich hatte ganz am Anfang und auch zwischendurch dargestellt, dass wir hier über ganz unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse reden: auf der einen Seite über die auf die Tätigkeit bezogene, befristete Bezahlung im AT-Bereich und auf der anderen Seite über Laufbahnbeamte, die ein Amt haben, die befördert werden können, die eine lebenslange amtsangemessene Alimentation haben. Das sind ganz unterschiedliche Dinge.

Deswegen habe ich keinerlei Sorgen, dass es hier zu Demotivierung kommt, nur weil wir an anderer Stelle versuchen, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu gewinnen. Im Gegenteil: Ich glaube, wenn es uns gelingt, mit diesem Konzept gute Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu gewinnen und damit den Personalbestand im öffentlichen Dienst qualitativ hochwertig zu halten, ist das für alle ein Mehrwert und ein Gewinn.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Über wie viele Stellen sprechen wir hier überhaupt, für die Sie die Leute so motivieren wollen? Was für eine Stärkung wäre das für unsere Landesverwaltung?

Minister **Heere** (MF): Ich hatte eben schon ausgeführt, dass das auch sehr davon abhängt, welche Stellen die obersten Landesbehörden jeweils identifizieren, die unter diesen Kriterienkatalog fallen, die dann auch frei werden und die man möglicherweise mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern besetzen kann. Sie wissen, dass es Regelungen und Absprachen mit den Personalräten über die Frage „interne Ausschreibung, externe Ausschreibung“ gibt.

Das heißt, ich kann jetzt nicht pauschal beantworten, um welche Summe es sich genau handelt. Vielmehr wird sich dann aus der jeweiligen Praxis der einzelnen Landesbehörden herauskristalisieren, welche Beschäftigungsverhältnisse identifiziert werden, die in diesen Rahmen fallen und für die dieser Rahmen dann so genutzt werden kann. Deshalb gibt es, wie gesagt, keine pauschale Zahl, die ich jetzt nennen kann.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Ich möchte meine Frage konkretisieren: Um wie viele *mögliche* Stellen handelt es sich?

Minister **Heere** (MF): Die Antwort ist: Theoretisch alle B-2- und A-16-Stellen. Aber wenn Sie damit die Frage verbinden: „Wie viele A-16- und B-2-Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es in allen obersten Landesbehörden?“ - diese Zahl würden wir selbstverständlich nachreichen, weil wir jetzt nicht die genaue Zahl parat haben.

Wie gesagt: *Theoretisch* alle, aber ich hatte ja gerade ausgeführt: Das hängt von der Praxis der jeweiligen obersten Landesbehörde ab, auch von der Frage, ob etwas intern oder extern ausgeschrieben werden soll etc. Davon hängt ab, ob eine Stelle auch wirklich für solche Beschäftigungsverhältnisse genutzt werden kann. Aber die theoretische Zahl könnten wir natürlich zuliefern.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Das wäre sehr nett. Wenn Sie von einer solchen immensen Stärkung der Landesverwaltung sprechen, dann wäre es schon sehr wichtig, zu wissen, über wie viele Stellen wir da wirklich sprechen.

Ich würde gerne noch einmal kurz auf das Dezember-Plenum zu sprechen kommen. Da hatte die CDU-Fraktion Fragen an den Ministerpräsidenten gestellt, die Sie beantwortet haben. War es Ihr persönlicher Wunsch, unsere Dringliche Anfrage im Dezember selbst zu beantworten, oder hat die Staatskanzlei Sie dazu aufgefordert?

StS **Dr. Mielke** (StK): Mit Verlaub: Sie kennen die Verfassungslage. Sie fragen die Regierung, und die Regierung entscheidet, wer antwortet. Alles andere ist normalerweise eine Angelegenheit, die die Regierung unter sich ausmacht. Da bin ich ganz klar.

Nur: Sachnäher war natürlich der Kollege Heere, wie er heute auch hier dargelegt hat, weil die ganzen Regelungen und Fragestellungen im MF bearbeitet und auch dort kommuniziert worden sind. Sie sagen: Nicht zutreffend. - Ich sage: Schon.

Allein der Umstand, dass der Ministerpräsident gefragt wird und sich nicht persönlich zur Beantwortung hinstellt, lässt keine Rückschlüsse auf irgendetwas zu, sondern das ist Verfassungslage.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Bei der Beantwortung der Dringlichen Anfrage im Dezember konnten Sie die folgende Frage mangels Kenntnis nicht beantworten. Nun hatte die Landesregierung rund einen Monat - ein bisschen mehr - Zeit, zu recherchieren.

Welches Kabinettsmitglied hat wann und in welcher Form welchen Dritten über die Eingruppierung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten mit einer außerordentlichen Vergütung, entsprechend B 2, informiert?

StS **Dr. Mielke** (StK): Das haben wir noch nicht mal recherchiert. Ich glaube, auch Herr Wallbaum sähe ein Riesenproblem, wenn wir anfangen, Presseinformanten herauszufinden. Es gibt einen potenziell sehr großen Kreis von Personen, die über Personalentscheidungen im Kabinett informiert sind. Das können alle und jeder sein. Allein, dass Herr Wallbaum sagt, es sei ein Kabinettsmitglied gewesen - was ich nach meinen Erfahrungen schlechterdings ausschließe -, kann ja nicht dazu führen, dass wir jetzt peinliche Befragungen von Ministerinnen und Ministern durchführen.

Langer Rede kurzer Sinn: Da werden wir ewig rätseln müssen. Und Herr Wallbaum wird sich aus guten Gründen auf Informantenschutz berufen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich komme zurück auf den Hinweis, dass das theoretisch alle A-16-Stellen in allen obersten Landesbehörden sein könnten. Nach dem, was Sie ausgeführt haben: Welche Rechtfertigung gibt es jetzt eigentlich noch für Beamtenstellen in solchen Leitungsfunktionen? Und warum sollten die Anforderungen für Leitungsstellen bei Tarifbeschäftigten geringer sein als bei verbeamteten Mitarbeitern? Das erschließt sich uns nicht.

Das haben Sie mit diesem ersten Fall, den Sie offensichtlich als Beispiel in der Diskussion herangezogen und dann zum Anlass genommen haben, das Regelwerk zu ändern, dokumentiert: dass die Leistungsanforderungen bei gleicher Besoldung für Tarifbeschäftigte deutlich geringer sind als für Verbeamtete.

Minister **Heere** (MF): Wir drehen uns im Kreis, Herr Thiele. Ihre Unterstellung, hier wären irgendwelche Leistungsanforderungen niedriger, ist absurd. Das weise ich zurück. Ich bitte auch darum, das, was ich ausgeführt habe, ernst zu nehmen, und nicht die ganze Zeit zu versuchen, zu suggerieren, ich hätte irgendetwas anderes gesagt.

Es ist doch völlig klar, dass die Personen, die tariflich oder außertariflich bezahlt werden, nach der Tätigkeit zu bezahlen sind. Bislang ist das bei den tarifgebundenen Beschäftigungsverhältnissen völlig eindeutig. Bei den außertariflichen hat man Grundsätze der Einstufung von Beamten und die Nachzeichnung des hypothetischen Beschäftigungsverlaufs - die genaue Formulierung ist mir gerade nicht präsent - zugrunde gelegt.

Die Rahmenbedingungen der neuen Praxis, die wir jetzt für außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse etablieren, bei denen sich die Bezahlung befristet an einer bestimmten Tätigkeit orientiert, wo die Abwicklung dieser Tätigkeit in den Vordergrund gestellt und von den jeweiligen obersten Landesbehörden geprüft wird, ob die entsprechenden Bildungsvoraussetzungen dafür vorliegen, wurden doch mehrfach ausgeführt. Insofern ist es in keiner Weise so, wie Sie suggerieren, dass hier nicht leistungsgerecht eingruppiert wird oder Ähnliches.

Ich muss gestehen, dass ich so langsam ein bisschen daran zweifle, dass unsere Informationen, die wir immer wieder versuchen, transparent zu machen, hier ankommen. Ich finde, es ist eine wichtige Grundlage unserer gemeinsamen Arbeit, dass das, was hier an Fakten dargestellt wurde und was Sie dann auch in den Akten sehen können, zugrunde gelegt wird. Die Unterstellungen, die Sie hier vornehmen, sind in keiner Weise zutreffend.

StS Dr. Mielke (StK): Ich habe natürlich Verständnis dafür, wenn eine Opposition einer Regierung nicht alles glaubt - das muss sie auch nicht; das gehört zu ihrer Aufgabenbeschreibung - und deshalb kritisch nachfragt. Aber: Ich weiß nicht, ob schon seit Ende des Krieges, aber jedenfalls schon ganz lange gibt es den Dualismus von Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung. Man fragt sich: Warum ist das eigentlich so? Das ist ja Ihre Frage: Warum machen wir das überhaupt noch?

Es ist ja nicht so, dass das mit den Angestellten tatsächlich so attraktiv wäre. Wir haben bei den Beamten über die Lebensstellung geredet, darüber, dass unterm Strich Monat für Monat mehr Geld im Portemonnaie bleibt, und das über das ganze Erwerbsleben hinweg, und dergleichen mehr. In aller Regel stellt man Beschäftigte auf solchen Stellen ein - es gibt auch einen Dualismus bei denselben Stellen, das heißt, dass man sie mal mit Beschäftigten, mal mit Beamtinnen und Beamten besetzt -, wenn man sie nicht verbeamtet kann, obwohl das deren Wunsch ist, das aber womöglich länger dauert.

Die konkrete Kollegin - ohne allzu sehr in Beschäftigungsdetails zu gehen - kann bis auf Weiteres nicht verbeamtet werden. Sie sollte es aber sein, weil sie in Hamburg in einer vergleichbaren Tätigkeit einen guten Job gemacht hat. Dementsprechend haben wir sie als Angestellte eingestellt.

Abg. Jörn Schepelmann (CDU): Darauf will ich auch mit Bezug auf Ihre Antwort von gerade eben eingehen, Herr Mielke, und einige Fragen stellen.

Herr Minister, vor dem Hintergrund, dass Sie bei der Beantwortung der Dringlichen Anfrage erklärt haben, dass das Personalreferat der Staatskanzlei seit Jahrzehnten alle unterschiedlichen Personalvorschläge beamtenrechtlich und beschäftigungsrechtlich prüft - und natürlich werden sie dort nach geltendem Recht arbeiten -, frage ich noch einmal konkreter: Wie konnte das Personalreferat der Staatskanzlei die Entscheidung der Staatssekretärsrunde vom 20. November 2023 und die Kabinettsentscheidung vom Tag darauf bezüglich der Beförderung der Büroleiterin des MP auf Basis Ihrer Entscheidung, Herr Heere, vom 20. November eigentlich vorbereiten, wenn Sie Ihre eigene Fachebene im Ministerium erst am 22. November über Ihre Zustimmung zu diesem Konzept, welches scheinbar fast niemand kannte, informiert haben?

Meine zweite Frage ist: Ist es in Ihrem Haus eigentlich üblich, dass Sie als Minister über die Zustimmung von vorbereiteten Konzepten aus Ihrem Hause erst zwei Tage später das jeweilige Referat informieren, oder machen Sie das sonst anders?

StS Dr. Mielke (StK): Wir teilen uns die Beantwortung.

Wie konnte ein Referat in der Staatskanzlei eigentlich wissen, was vereinbart war? - Ich habe mit denen geredet. Entscheidend ist nicht, ob das am 20. November von der Staatssekretärsrunde vorbereitet und vom Kabinett am 21. November entschieden wird, sondern ob es überhaupt auf die Tagesordnung kommt.

Ich verweise sehr gerne auf die Akteneinsicht - Sie werden es sehen -: Es ist sehr wohl nachgefragt worden: Liegen die Voraussetzungen jetzt vor? - Ich habe mich natürlich nicht beim Referat des MF informiert, ob sie vorliegen, sondern auf meiner Gesprächsebene - in diesem Fall bei der Staatssekretärin. Deshalb konnte ich den Kolleginnen und Kollegen sagen: Jawohl, das können wir jetzt so auf die Tagesordnung setzen.

Minister **Heere** (MF): Das Konzept - ich versuche noch einmal, es herzuleiten - sieht vor, dass, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, die Einwilligung als erteilt gilt. Sprich: Ab diesem Moment muss eine oberste Landesbehörde bei einem Einzelfall, für den die Bedingungen erfüllt sind, nicht mehr beim MF vorsprechen. Deshalb ist es auch nicht notwendig, dass irgendjemand davon weiß, wenn da was kommt. Tatsache ist, dass das Kabinett hier eine Entscheidung getroffen hat, bei der in der Vorbereitung der Kabinettsitzung, als dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde, klar war, dass die Einwilligung dann als erteilt gilt. Die entsprechende Prüfung hat die Staatskanzlei vorgenommen.

Die Frage, wann ich das wieder in mein Haus gebe, ist davon erst einmal völlig unabhängig. Als ich diesen Vorgang am 20. von der Staatssekretärin bekommen und ihm zugestimmt habe, war doch völlig klar, dass es dazu einen Rücklauf gibt. Aber der hat auf dieses Verfahren keine unmittelbare Auswirkung.

Wie viel Zeit der Rücklauf meiner Zustimmung ins Haus benötigt, steht nicht in meiner Verantwortung, das heißt, ob er schnell oder weniger schnell ist und warum er einen oder zwei Tage gedauert hat. Aber das ist auch völlig irrelevant; denn das Konzept und das, was wir in Kraft gesetzt haben, sehen vor, dass unter den entsprechenden Bedingungen die Zustimmung als erteilt gilt.

Das konnte die Staatskanzlei in der Tat aufgrund der Vorabstimmung hier anwenden und den Fall auf die Tagesordnung setzen. Insofern ist das rechtmäßig genutzt worden.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Für ganz so irrelevant, wie Sie es darstellen, halte ich es dann doch nicht. Sie geben in den Antworten hier an, dass bereits im Juli ein Auftrag erteilt worden ist - von dem wir noch genau erfahren, wie er sich darstellt -, weil Sie, wie Sie vorgeben, erkannt haben, dass Niedersachsen bundesweit ein Exot unter den 16 Ländern ist, und das Verfahren dringend geändert werden muss. Das nimmt über Monate seinen Lauf. Es wird ein Konzept in Ihrem Haus erstellt, das sicherlich zu vielen Rückfragen, Überarbeitungen und Anpassungen geführt hat, bis es dann irgendwann mal beschlussreif war.

Dann sagen Sie, haben Sie das genehmigt. Und ganze zwei Tage später - wobei wir über viele Tausende Landesbeschäftigte und Landesbeamte sprechen - informieren Sie auch Ihr Haus: Übrigens, ich habe das jetzt mal genehmigt. - Ich halte das nicht für irrelevant. Aber gut, da können wir verschiedene Ansichten haben.

Das Zweite, das mich ein wenig wundert, ist ebendiese zeitliche Abfolge. In der Staatskanzlei haben Sie sich für die Büroleiterin entschieden. Es ist ja auch so weit in Ordnung, dass es diese Person werden sollte - oder auch nicht. Und dann haben Sie natürlich nach der geltenden Rechtslage gehandelt - die bis zum 20. November eine andere war -, um das Verfahren überhaupt zu starten, zu prüfen und die betreffende Person einzustellen.

Aber als es um die Beförderung geht, damit sie die Bezahlung bekommt, die Sie ihr eigentlich gerne geben wollen - von mir aus sicherlich auch sachgerecht -, wird mal eben schnell dieses Konzept erstellt bzw. in Kraft gesetzt. Entsprechend hätte das Personalreferat bis dahin gar nicht verfahren dürfen, weil das nicht die geltende Rechtsgrundlage war. Das lässt uns schon ein wenig fragend zurück. Denn es ist doch sehr auffällig, dass es genau dann mal eben schnell vom Minister in Kraft gesetzt wird, als es notwendig war, um vorzugeben: Wir handeln nach Recht. - Aber im Vorfeld der Einstellung und der Eingruppierung hätten Sie das gar nicht nutzen dürfen, weil es nicht geltende Rechtsgrundlage war. Insofern gehe ich da mit Ihren anderen Worten nicht konform. Es steht für mich doch ein bisschen der Eindruck im Raum, dass das mal eben schnell genehmigt worden ist, um das zu legitimieren, was man sowieso vorhatte, was aber in dieser Form gar nicht hätte passieren dürfen.

Ich komme zu der Personalie bzw. der Eingruppierung, die Sie vorgenommen haben. Herr Minister, bitte stellen Sie uns einmal kursorisch die Abschlüsse der Beschäftigten dar, und erläutern Sie uns bitte anhand der Abschlüsse, warum gerade diese Beschäftigte für unseren Landesdienst gewonnen werden musste.

Minister **Heere** (MF): Zum ersten Teil Ihrer Ausführungen - die keine Frage waren - gerne wieder die notwendigen Korrekturen: Wir haben nicht erst *nach* einer Recherche einen Auftrag zur Änderung erteilt, sondern der Auftrag ist am 26. Juli erteilt worden, und dann ist als Erstes die Recherche mit Blick auf den Bund und die anderen Bundesländer durchgeführt worden. Das habe ich hier auch so dargestellt. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dieser Recherche - das hat sicherlich ein paar Tage gedauert - sind dann weitere Schritte gegangen worden.

Ansonsten haben Sie das Verfahren zwischen Juli und November - grob, Pi mal Daumen - richtig dargestellt: Es gab natürlich eine Konzepterarbeitung, es gab natürlich inhaltliche Fragen, es gab natürlich eine Abstimmung mit der Staatskanzlei, und deshalb hat es diesen Zeitansatz gebraucht.

Die Zustimmung ist am 20. November erfolgt, nachdem mir das Konzept am 20. November zur Zustimmung vorgelegt worden war. Dann habe ich zugestimmt.

Es ist nicht so, dass ich zwei Tage später irgendwen informiert hätte, sondern die Zustimmung ist unmittelbar erfolgt und an die Staatssekretärin zurückkommuniziert worden. Sie hatte mir das ja zur Zustimmung vorgelegt. Insofern ist auch diese Information unmittelbar von mir ins Haus zurückgegangen.

Welche Zeitabläufe es nach meiner Zustimmung in Richtung der Staatssekretärin gab, hatte ich nicht in der Hand - das werden Sie verstehen -, weil das bei mir abgeschlossen war. Ich habe zugestimmt. Die Information ist ergangen. Wie es danach weitergegangen ist, kann ich nicht sagen.

Auf Ihren zuletzt genannten Punkt wird der Chef der Staatskanzlei eingehen.

StS **Dr. Mielke** (StK): Herr Schepelmann, Sie bekommen mit der Aktenvorlage auch Einsicht in die komplette Personalakte, aber vertraulich - aus guten Gründen. Wenn wir jetzt tiefer in Fragen der Qualifikation oder andere Dinge einsteigen wollten, dann müssten wir, Herr Vorsitzender, darüber reden, wie wir hier jetzt weitermachen.

Was ich aber sagen kann, weil wir das mit Einverständnis der Betroffenen - ich will sie mal bewusst so nennen - auch im Plenum schon vorgetragen haben: Sie hat einen juristischen Masterabschluss mit dem Schwerpunkt Steuerrecht. Das steht fest. Sie hat eine Berufspraxis aus dem Senatorenbüro des Hamburger Finanzsenators mitgebracht.

Und es gibt natürlich - das ist nicht nur in dieser Regierung so, sondern das war auch in unserer gemeinsamen Regierungszeit und auch in den Jahren vorher so - bestimmte persönliche Vertrauensstellungen, wo man auf zwei Aspekte schaut. Erstens: Können die Leute das? - Und zweitens: Gibt es eine politische Nähe zueinander? - Das ist überhaupt nichts Verwerfliches. Das ist üblich. Deshalb muss man an dieser Stelle auch nicht ausschreiben. Das haben alle immer akzeptiert. Wie gesagt, auch wir hatten da nie ein Problem miteinander.

Insofern ist der Masterabschluss natürlich durchaus entscheidend für die Frage: Wie können wir jemanden bezahlen? Aber mit Blick auf die Frage: „Warum ist sie eigentlich für diesen Posten ausgewählt worden?“, haben wir kein berufliches Profil entwickelt, sondern da geht es um andere Aspekte, die ich Ihnen jetzt gar nicht näher erklären muss.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Den beruflichen Werdegang haben Sie ja schon kurz dargestellt. Die Büroleiterin war in Hamburg bei der Finanzverwaltung tätig.

Ich habe eine konkrete Frage bezüglich der Beförderung nach B 2. Gibt oder gab es irgendwelche Anzeichen dafür, dass die Beschäftigte ohne Änderung der Erlasslage den Landesdienst kurzfristig verlassen hätte, etwa weil sie hier bis dato zu wenig verdient hat?

StS **Dr. Mielke** (StK): Wir kommen jetzt zu einem Bereich, bei dem wir überlegen müssen, wovüber wir hier öffentlich reden können. Ich sage aber so viel - und mache damit, glaube ich, nichts verkehrt -:

Erstens war der Umstand, dass das zehn Jahre gedauert hätte - das war die Lage, die nach der Einstellung zum 1. Februar 2023 bestand -, weder dem Ministerpräsidenten noch mir oder der Betroffenen bekannt. Das ist erst deutlich geworden, als wir über eine Weiterentwicklung auf dieser Stelle gesprochen haben.

Zweitens. Wir haben ja viel über Motivation und die Frage „Wem nützt das eigentlich was, und wem nützt das nichts?“ gesprochen. Man hat aufgrund dieser Umstände erhebliche demotivierende Effekte bei der Kollegin bemerkt, die intern auch sehr offensiv darüber nachgedacht hat, ob das jetzt eigentlich der richtige Schritt war. Mehr sage ich an dieser Stelle nicht, weil ich dann, glaube ich, zu viel sagen würde. Aber es ist, glaube ich, auch im Interesse der Betroffenen, wenn ich das so darlege.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU): Ich greife den Hinweis auf: Wir müssen aufpassen, dass wir bei den Fragen nicht in den persönlichen Bereich kommen. Dann müssten wir die Vertraulichkeit herstellen.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Ich habe eine Frage direkt dazu. Sie haben gerade ausgeführt: Die Dauer von bis zu zehn Jahren - ich glaube, das sagten Sie eben - oder acht Jahren - das ist jetzt gar nicht so relevant - bis zu einer weiteren Beförderung erschien Ihnen als zu lang und ungerecht oder in diesem Fall als nicht ordnungsgemäß. Es scheint schon so, dass Sie die Erlasslage entsprechend geändert haben, weil Sie genau das in diesem einen Fall - „Lex Büroleitung

von MP Weil“ - so wollten, damit diese Person endlich besser besoldet wird. Meine Frage ist, ob das so ist, das heißt, ob Sie dem zustimmen können.

Ich möchte außerdem darauf hinweisen, dass man bei einer Besoldung nach A 16 alles andere als nah an der Armutsgrenze ist. Ich wundere mich, dass man sie für eine Büroleitungsstelle zwingend auf B 2 erhöhen muss. Aber das ist vielleicht meine persönliche Ansicht; die muss nicht geteilt werden.

StS Dr. Mielke (StK): Erstens. Diese Stelle ist nach dem Bewertungsverfahren mit B 2 bewertet. Das akzeptiert auch das MF Jahr für Jahr in unseren Haushaltsverhandlungen. Da werden ja auch Stellenpläne miteinander verhandelt, Herr Schepelmann. Das bedeutet also, dass man der Arbeit, die da geleistet wird, eine entsprechende Wertigkeit zuweist.

Zweitens. Ich habe am Anfang gesagt: Das war ein Beispiel, an dem man das gemerkt hat, und nicht sozusagen der einzige Grund, diese Dinge zu tun. Darauf bestehe ich und weise Ihre Schlussfolgerung, die Sie gerade daraus gezogen haben - es ginge ja doch nur um die Büroleiterin -, ganz deutlich zurück.

Zum Dritten will ich es noch einmal klarmachen - der Minister hat es hier und da schon gesagt -: Es gibt wegen der Statusvorteile im Beamtenbereich einen ganz wesentlichen Unterschied zwischen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten - jedenfalls da, wo der Tarifvertrag unmittelbar gilt -: Bei Tarifbeschäftigten gibt es einen Anspruch auf die tarifgerechte Vergütung, soweit die Stelle entsprechend eingruppiert ist. Das gilt für eine Beamtin oder einen Beamten nicht.

Und wenn nun eine Person nicht Beamtin werden kann und deshalb AT-Beschäftigte wird, dann gilt für mich das Prinzip angemessener, objektiv festgestellter Vergütung für eine bestimmte geleistete Arbeit - wenn sie denn geleistet wird; sie muss sich bewährt haben usw. Das ist für mich unabhängig von der Frage, ob eine geringere Vergütung wenig oder nicht wenig war.

Abg. Dr. Dörte Liebethuth (SPD): Wir haben jetzt sehr viele sehr detaillierte Informationen zu den Abläufen und zu den Unterschieden zwischen Beamtinnen und Beamten auf der einen Seite und den Tarifbeschäftigten auf der anderen Seite erhalten. Es ist auch sehr deutlich geworden, dass es hier um eine generelle, andere Rechtspraxis vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels geht.

Ich muss doch feststellen, dass die eine oder andere Frage mit der einen oder anderen zuvor gestellten Frage leichte bis erhebliche Überschneidungen aufweist, und würde vor diesem Hintergrund - selbst, wenn man annimmt, doppelt vermittelte Informationen halten besser - erneut vorschlagen, dass wir, um weiterzukommen, am 31. Januar auf der Grundlage der Akteneinsicht alles Weitere beraten. Denn eine ganz große Anzahl der Fragen hätte sich bei einem Blick in die Akten erübrigt.

Abg. Jörn Schepelmann (CDU): In der Tat - Stichwort „doppelt hält besser“ - werden wir dieses Thema am 31. weiter beraten, aber ich möchte trotzdem noch die Fragen stellen, die ich heute habe.

Ich möchte an das, was gerade gesagt worden ist, anschließen, und den Herrn Minister bezüglich der geänderten Rechtspraxis fragen: War Ihnen persönlich bei Ihrer Entscheidung am 20. November klar, dass von dieser Regelung sehr zeitnah, sozusagen unmittelbar, insbesondere die Büroleiterin des Ministerpräsidenten profitieren wird, oder war Ihnen das nicht klar?

Minister **Heere** (MF): Ja, das war mir klar.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Sind Sie der Auffassung, dass die Beförderung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten in Gänze rechtlich korrekt verlaufen ist?

Minister **Heere** (MF): Selbstverständlich. Ich habe ausgeführt, dass es hier ein rechtliches Erfordernis nach § 40 LHO gibt. Dazu haben wir eine neue Verwaltungspraxis etabliert. Das Erfordernis nach § 40 LHO ist nicht an weitere Bedingungen geknüpft, die wir hätten anwenden können. Auch die Verwaltungsvorschrift sagt dazu nichts. Insofern ist das Finanzministerium so, wie ich auch in der Vergangenheit mehrfach ausgeführt habe, in der Lage gewesen, dies zu gestalten. Es hat eine neue Verwaltungspraxis mit Blick auf Zielstellung etabliert, den Quereinstieg zu fördern - genau so, wie wir das hier bereits ausgeführt haben.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Sie haben gerade gesagt: Das ist alles rechtskonform gelaufen. - Sie haben auch auf § 40 LHO Bezug genommen. Ich möchte gerne einmal § 40 LHO zitieren, und zwar den Absatz 2. Da steht:

„Maßnahmen nach Absatz 1, die unmittelbare Rechtswirkungen für Dritte haben,“

- das würde ich hier mal unterstellen, weil nämlich eine dritte Person von A 16 nach B 2 befördert worden ist -

„dürfen, wenn weder eine Verpflichtungsermächtigung“

- die ich, sofern vorliegend, gerne sehen würde -

„noch eine vom Landtag in anderer Form erteilte Ermächtigung vorliegt,

- die ich dann ebenfalls gerne sehen würde -

„nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtages getroffen werden.“

Auch diese, wenn sie erfolgt ist, würde ich gerne von Ihnen vorgelegt bekommen.

„Das Finanzministerium kann in dringenden Fällen Ausnahmen zulassen. § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Können Sie vor dem Hintergrund dieses Absatzes noch einmal darlegen, ob Sie wirklich rechtskonform gehandelt haben?

Minister **Heere** (MF): Wenn ich das jetzt auf die Schnelle, ohne Zeit zur intensiven Prüfung gehabt zu haben, überblicke, kann ich das nichtsdestotrotz absolut bestätigen. Die Einwilligung des Landtages hat es gegeben, nämlich als der Haushaltsplan für das jeweilige Jahr beschlossen wurde. Im Haushaltsplan sind diese Stellen niedergelegt. Insofern ist eine entsprechende Bewilligung durch das Parlament vorhanden.

Es ist klar, dass die im Haushaltsplan ausgebrachten Stellen irgendwann, nach und nach besetzt werden müssen. Dazu gibt es ein etabliertes Verfahren über einen Kabinettsbeschluss. Natürlich wird auch der Haushaltsausschuss bei bestimmten Wertigkeiten informiert; auch das ist geübte Praxis.

Insofern sehe ich auf einen spontanen Blick - ich konnte das jetzt natürlich nicht tiefer prüfen - nichts, was in irgendeiner Weise fragwürdig wäre. Ganz im Gegenteil - wir haben nach den üblichen Regeln gehandelt.

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich möchte das - auch spontan - ergänzen. Zum einen gibt es mit dem Haushalt einen Stellenplan der Staatskanzlei, wo diese Stelle so enthalten ist, wie ich sie gerade beschrieben habe. Zum anderen haben wir nach vorherigen Verhandlungen mit dem MF ein Personalbudget.

Bei allem, was wir personalwirtschaftlich tun - nicht nur wir, sondern auch andere Häuser -, prüfen wir natürlich: Gibt unser Budget das her? - Insofern ist § 40 Abs. 2 LHO überhaupt nicht einschlägig, weil er auch nach meiner - wie beim Minister - spontanen Einschätzung etwas über überplanmäßige Ausgaben sagt. Beim Budgetrecht sind Sie als Landtag natürlich berührt. Das hier ist aber gar nicht so ein Fall.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Ich muss trotzdem festhalten, dass Sie sich in den Antworten auf unsere Fragen, die meiner Frage vorausgegangen sind, regelmäßig auf § 40 LHO bezogen haben - um jetzt darzulegen, er wäre gar nicht einschlägig.

(Staatssekretär Dr. Mielke: Absatz 1 Satz 1, Herr Kollege, nicht Absatz 2, den Sie zitiert haben!)

- Ja, auch den kann ich gerne vorlesen.

Aber am Ende des Tages bleibt es dabei, dass Sie diesen Erlass kurzfristig auf den Weg gebracht haben, um das zu legitimieren, was Sie beabsichtigt haben. Am Ende haben Sie das so gemacht. Das kann man so machen. Ich habe da eine andere Auffassung.

(Dr. Dörte Liebetruß [SPD]: Das ist kein Erlass!)

Jetzt mal vom Rechtlichen absehend, frage ich Sie, Herr Minister, ob Sie der Auffassung sind, dass Sie mit diesen Abläufen, die wir skizziert haben, zu denen Sie auch geantwortet haben und die in der Beförderung der engen Mitarbeiterin von Herrn Ministerpräsidenten Weil gemündet haben, unserer Demokratie und dem öffentlichen Interesse daran, dass wir hier vernünftig arbeiten, einen Dienst erwiesen haben oder ob Sie das nicht getan haben.

Minister **Heere** (MF): Ja, ausdrücklich. Ich habe eben schon dargestellt, dass auch die Landesverwaltung von einem beträchtlichen Fachkräftemangel betroffen ist - insbesondere in Erwartung der demografischen Entwicklung der kommenden Jahre - und die Änderung dieser Verwaltungspraxis dazu führt - das hoffe ich; sie steht im Kontext vieler weiterer Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, die wir im Kabinett diskutieren -, dass die Verwaltung auch künftig gleiche Leistungsfähigkeit hat wie in der Vergangenheit. Insofern ist es für unser demokratisches Gemeinwesen nicht nur ein Element, sondern ein absolut wichtiger Baustein, weitere Möglichkeiten zu nutzen, um qualifiziertes Personal zu gewinnen.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Herr Minister, ich habe unter Bezugnahme auf Ihre vorherigen Antworten die Frage, um was für ein Rechtsinstrument es sich bei diesem Konzept handelt. Reden wir über eine Verordnung oder eine Verwaltungsvorschrift oder einen Erlass? Wie ist das rechtlich einzuordnen, dem Sie am 20. November offensichtlich zugestimmt haben?

Minister **Heere** (MF): Wie ich schon ausgeführt habe, handelt es sich hierbei um eine geänderte Verwaltungspraxis. Die Rechtsgrundlage, § 40 LHO, gibt dem Finanzministerium breite Entscheidungsspielräume. Diese haben wir dahin gehend eingeschränkt genutzt, dass wir uns an einer bestimmten langjährigen Verwaltungspraxis orientiert haben. Jetzt haben wir den betroffenen obersten Landesbehörden mitgeteilt, dass sich diese Verwaltungspraxis geändert hat. Wir werden uns ab sofort an der geänderten Verwaltungspraxis orientieren und damit, wie gesagt, auch zum Bürokratieabbau insofern beitragen, als uns bestimmte Vorgänge nicht mehr erreichen müssen, weil die Zustimmung dazu als erteilt gilt. Das habe ich mehrfach ausgeführt.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Sie haben eine Verwaltungspraxis geändert, damit aber keine Verwaltungsvorschrift geändert und auch keine Rechtsverordnung ausgegeben. Damit stellt sich wiederum die Frage, wie Sie auf § 40 LHO kommen, in dem ganz klar die Rede davon ist, dass man Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften ändern kann. Dem kann das Ministerium zustimmen. Aber dass Sie mal eben eine Verwaltungspraxis ändern - das mag praktisch daher kommen, aber am Ende müssen Sie auf der Grundlage von geltendem Recht arbeiten. Das haben Sie offenkundig nicht geändert.

(Minister Heere: Doch!)

- Wenn Sie „doch“ sagen, dann legen Sie das doch bitte noch einmal dar.

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich bin ausgebildeter Jurist. So können wir so etwas nicht diskutieren, Herr Schepelmann - bei allem Verständnis für Ihre Nachfragen. Wir können aus einer Vorschrift nicht hier etwas herausziehen, da etwas herausziehen und das dann mit etwas anderem vermengen.

Wir reden hier ausschließlich über § 40 Abs. 1 Satz 1 LHO. Dieser ist einschlägig. Er sagt etwas über die Zustimmung. Er sagt nichts darüber, dass wir eine Zustimmung zu Änderungen von Verordnungen oder Sonstigem bekommen sollten. Ich bitte darum, sauber am Wortlaut der Vorschrift zu bleiben und mit der Systematik der Vorschrift zu arbeiten.

Minister **Heere** (MF): Ich will ergänzen, dass wir die Rechtsgrundlage nicht geändert haben. Die Rechtsgrundlage ist weiterhin dieselbe, nämlich § 40 LHO, der dem Finanzministerium einen breiten Entscheidungsspielraum einräumt. Diesen hat das Finanzministerium aufgrund der langjährigen Verwaltungspraxis nicht in aller Breite ausgenutzt, sondern es hat sich auf eine bestimmte Praxis konzentriert. Diese Praxis ändern wir jetzt. Damit bleiben die gesetzliche Grundlage und auch der gesetzliche Spielraum vollständig erhalten. Das heißt, wir richten uns vollständig nach Recht und Gesetz.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, die Unterrichtung in seiner für den 31. Januar 2024 vorgesehenen Sitzung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 2:

Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung

- über die Auswirkungen des vom Deutschen Bundestag am 15. Dezember 2023 beschlossenen Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 zum Bundeshaushaltsplan,
- über die möglichen Auswirkungen der bisher bekannten Daten für einen überarbeiteten Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 des Bundes auf die Finanzen des Landes sowie auf das Land insgesamt,
- über den Stand der Beratungen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat über das vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 beschlossene Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness

Gegen den mit Schreiben vom 30.12.2023 gestellten Unterrichts Antrag der CDU-Fraktion erhebt sich kein Widerspruch.

Unterrichtung

*dazu: Übersicht „Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023 - Gesetzentwurf“ (per E-Mail verteilt am 17.01.2024; **Anlage 1**)*

*Übersicht „Mögliche Auswirkungen Maßnahmen Bundeshaushalt 2024 auf Niedersachsen“ (per E-Mail verteilt am 17.01.2024; **Anlage 2**)*

LMR **Soppe** (MF): Ich möchte die Unterrichtung in zwei Abschnitte gliedern: in einen ersten zum Bundeshaushalt 2023 und in einen zweiten zum Bundeshaushalt 2024. Bestandteil des zweiten Abschnitts sind die erbetenen Informationen zum Wachstumschancengesetz.

Zum Bundeshaushalt 2023

Der Bund hatte noch rechtzeitig vor dem Jahresende einen Nachtragshaushalt beschlossen, der allerdings in erster Linie den Charakter eines Finanzierungsnachtrags hatte. Der Nachtragsbundeshaushalt 2023 hat also nur die Finanzierungslücken geschlossen, aber keine Neujustierung der Ausgaben vorgenommen, so, wie es jetzt beim Bundeshaushalt 2024 der Fall ist. Insofern gibt es auch keine unmittelbaren Auswirkungen des Nachtragshaushalts 2023 von Bedeutung für den Landeshaushalt.

Der Haushaltsausschuss hatte bereits die vorherige Haushaltssperre, die das Bundesfinanzministerium nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil erlassen hatte, thematisiert. Damit wurde zunächst einmal sozusagen die Stopp- oder zumindest die Pausetaste gedrückt. Dazu gab es bereits eine gesonderte Unterrichtung des Ausschusses. Die Haushaltssperre ist am 14. Dezember

2023 aufgehoben worden, nachdem auf Bundesebene eine Einigung zur Schließung der Finanzierungslücke erzielt worden war. Für 2024 gibt es keine Haushaltssperre, weil auf Bundesebene mangels Haushalt ohnehin die vorläufige Haushaltsführung gilt.

Der Blick auf das Jahr 2023 ist insoweit gewissermaßen Schnee von gestern, da es abgelaufen ist, ohne dass der Bundeshaushalt tiefe Spuren im Landeshaushalt hinterlassen hätte.

Die diesbezügliche Frage der CDU-Fraktion war aber etwas allgemeiner. Vor diesem Hintergrund haben wir Ihnen eine Zusammenfassung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zukommen lassen (**Anlage 1**), aus der die wichtigsten Änderungen auf Bundesebene hervorgehen.

Zum Bundeshaushalt 2024

Hierzu haben wir Ihnen eine weitere, tabellarische Übersicht (**Anlage 2**) zukommen lassen.

Nachdem eine entsprechende Einigung auf Bundesebene erzielt worden war, gab es zunächst kein vollständiges Zahlenwerk, sondern nur das Pressestatement vom 13. Dezember 2023 und verschiedene Arbeitspapiere, die die Entscheidung vorbereitet hatten. Erst seit der letzten Woche gibt es eine sogenannte Bereinigungsvorlage, die die getroffenen Entscheidungen und erzielten Kompromisse in Zahlen gießt. Diese ist aber nicht in allen Fällen und nicht für sich genommen hinreichend aufschlussreich. Das liegt in der Natur der Sache, da sich die Vorlage auf Haushaltszahlen auf einer gewissen Abstraktionsebene bezieht. Das ist vergleichbar damit, dass der Blick auf aggregierte Zahlen im Landeshaushalt nicht jegliche Fachfragen Ihrerseits beantworten kann. Der Unterrichtungswunsch der CDU-Fraktion war aber nicht auf das Zahlenwerk für 2024 bezogen, sondern auf die Auswirkungen auf das Land Niedersachsen und insbesondere auf den Landeshaushalt. Insofern hätte die bloße Bereinigungsvorlage an sich Ihre Fragen nicht beantwortet.

Wir haben unmittelbar nach der Einigung auf Bundesebene am 13. Dezember 2023 eine Zusammenstellung einerseits der Maßnahmen begonnen, die ausdrücklich zugesichert worden sind (Seiten 1 bis 6 der Übersicht), und andererseits der Maßnahmen, die als Einsparungen vorgesehen sind (Seiten 7 bis 11).

In der Folge hat es noch Veränderungen gegeben, die in den Medien vielfach thematisiert wurden - Stichworte „Agrar-Diesel“ und „Kfz-Steuer“. Gleichzeitig hat es auch Konkretisierungen gegeben.

Wir haben in die Übersicht auch Punkte hinsichtlich des Wachstumschancengesetzes und weitere steuerliche Themen aufgenommen. Das betrifft den dritten Spiegelstrich des Unterrichtsanspruchs.

Alles, was in dieser Liste nicht aufgeführt ist, ist offensichtlich auch nicht thematisiert worden. Es gibt erstens Maßnahmen, die ausdrücklich zugesichert wurden. Es gibt zweitens Maßnahmen, die ausdrücklich als Gegenfinanzierung herangezogen wurden. Und drittens gilt: Bei allem, was nicht in uns vorliegenden Informationen enthalten ist, muss man zunächst davon ausgehen, dass es von der Einigung auf Bundesebene nicht betroffen ist.

In der Übersicht haben wir uns an einer Darstellung der unmittelbaren Wirkungen auf den Landeshaushalt versucht. Das ist die zweite, farbig markierte Spalte. Dabei handelt es sich um eine Einschätzung, ob es eine - potenzielle - unmittelbare Betroffenheit des niedersächsischen Landeshaushalts gibt. Das heißt, dass wir mögliche mittelbare Effekte „über Bande“ in dieser Zusammenfassung nicht systematisch dargestellt haben, was auch nicht möglich wäre, da solche Effekte erstens nicht absehbar sind und zweitens sehr indirekt sein können. Wenn es beispielsweise eine Steigerung des CO₂-Preises gibt, dann schlägt sich das in der Folge möglicherweise auch an verschiedenen Stellen des Landeshaushalts nieder. Wenn Energie infolgedessen teurer wird, wird etwa die Polizei mehr Geld für die Betankung von Fahrzeugen oder die Unterhaltung von Dienstgebäuden benötigen. Solche Effekte können aber im Rahmen einer Unterrichtung mit dreiwöchigem Vorlauf nicht hinreichend zuverlässig abgeschätzt werden. Auch mittelbare politische Auswirkungen zum Beispiel im Hinblick auf eventuelle Förderbedarfe haben wir in der Übersicht nicht darstellen können. Vielmehr haben wir uns auf die Bereiche fokussiert, die möglicherweise eine unmittelbare Wirkung auf den Landeshaushalt haben.

Die Auflistung beinhaltet Schlagworte mit einer jeweiligen kurzen Einschätzung.

Wir haben die Übersicht nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, sie folgt aber keiner strikten Unterscheidung von richtig oder falsch und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Darin wurden die Informationen ausgewertet, die wir zur Verfügung hatten, und eine Einschätzung dazu. Daran haben zahlreiche Akteure mitgewirkt, was auch dazu führt, dass vor allem die Einschätzungen zur Frage der Auswirkung auf das Land in Einzelfällen unterschiedlich ausfallen können.

Die Übersicht kann zudem nur den aktuellen Stand der Dinge wiedergeben, weil das Gesetzgebungsverfahren zum Bundeshaushalt 2024 noch nicht abgeschlossen ist. Die Bereinigungssitzung auf Bundesebene ist für den 18. Januar vorgesehen. Den Bundestag und den Bundesrat soll das endgültige Werk Anfang Februar zur Schlussabstimmung erreichen. Insoweit ist auch die Einschätzung einzelner Punkte relativ schwer, weil das Verfahren noch im Fluss ist. Erst nach seinem Abschluss wird man Klarheit haben und zu einer abschließenden Bewertung kommen können.

Gleichwohl können meines Erachtens schon heute zwei Dinge festgestellt werden: Es verfestigt sich zunehmend ein bestimmter Eindruck. Zunächst bestand die Sorge, dass das Land massiv von den Maßnahmen auf Bundesebene beeinflusst wird. Die vorliegende Übersicht enthält einige Positionen, die eine unmittelbare Betroffenheit des Landeshaushalts ausweisen. Es gibt einige Positionen, wo eine diesbezügliche Einschätzung unsererseits noch nicht vollständig möglich ist; dies ist entsprechend mit „u. U.“ gekennzeichnet. Es gibt aber auch viele Punkte, bei denen wir eine Betroffenheit des Landeshaushalts ausschließen können; dies haben wir mit einem grün unterlegten „Nein“ gekennzeichnet.

Vorläufig kann man resümieren, dass die Maßnahmen des Bundeshaushalts den Landeshaushalt möglicherweise weniger betreffen werden, als ursprünglich befürchtet worden war.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Danke für die beiden Übersichten. Diejenige über die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen des Bundeshaushalts 2024 auf Niedersachsen (**Anlage 2**) enthält einige mit „u. U.“ gekennzeichnete Felder, was darauf hindeutet, dass es dem Finanzministerium mit Blick auf die angesprochene Bereinigungsvorlage offensichtlich wie unserer Fraktion ging: Auch für uns war die Bereinigungsvorlage nur schwer zu durchdringen, was die sich aus ihr ergebenden operativen Wirkungen angeht. Wir hatten gehofft, dass die Landesregierung möglicherweise vertiefte Informationen dazu vonseiten der Bundesregierung haben würde.

Ich habe einige Fragen dazu.

Meine erste Frage betrifft das Gesamtpaket des Wachstumschancengesetzes, das vom Vermittlungsausschuss zu behandeln ist. Hierzu heißt es in der Übersicht, es habe „bislang nur informelle Vorgespräche“ gegeben. Was ist der Grund dafür, dass unstrittige, zwischen Bund und Ländern im Grunde geklärte Punkte nicht aus den entsprechenden Verhandlungen herausgelöst werden, damit Behörden, Steuerberater usw. zumindest mit Blick auf diese Punkte bereits eine steuerrechtliche Arbeitsgrundlage haben?

Meine zweite Frage betrifft das Thema Binnenschifffahrt, das sich in der Übersicht nicht wiederfindet. Der Bundesfinanzminister hat im Interview mit den „Tagesthemen“ - für alle, wie ich glaube, überraschend - angekündigt, dass auch die Steuerrückerstattung für Diesel im Bereich Binnenschifffahrt gestrichen wird. Deshalb sind viele, etwa auch Fischer, besorgt, dass sie davon vielleicht betroffen sein könnten, obwohl dieser Bereich in dem ersten veröffentlichten Papier nicht aufgeführt war. Hat die Landesregierung ergänzende Erkenntnisse zu den Themenfeldern Binnenschifffahrt und Fischerei mit Blick auf entsprechende Steuervergünstigungstatbestände?

Drittens ergeben sich mit Blick auf die Erlöse aus der Versteigerung aufgrund des Windenergieauf-See-Gesetzes mehrere Veränderungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die gravierendste betrifft die Fischerei. Für diese ist in der vorliegenden Übersicht von einer 80-prozentigen Kürzung der Mittel die Rede. Aber auch die Mittel für Umweltschutzmaßnahmen insbesondere im Bereich der 12-Seemeilen-Zone von Niedersachsen sind meiner Erinnerung nach um 10 % gekürzt worden - mit möglicherweise direkten Auswirkungen für Niedersachsen. Hat es schon einen Austausch zwischen Landesregierung und Bundesregierung darüber gegeben, welche Wirkungen diese Kürzungen haben?

Viertens. Gibt es seitens des Landwirtschaftsministeriums Überlegungen dazu, wie die Kürzungen um über eine halbe Milliarde Euro im Bereich Fischerei zumindest in Teilen kompensiert werden sollen bzw. dazu, wie das ML als zuständiges Fischereiministerium die Bundesregierung von diesem Plan noch abbringen kann?

Fünftens. Unserer Kenntnis nach sollte aus den genannten Versteigerungserlösen unter anderem ein Forschungsschiff, das derzeit in Berne gebaut wird, vollständig finanziert werden. Die entsprechende Finanzierung ist im Haushalt abgesichert. Wenn dafür allerdings zumindest in Teilen auf die Versteigerungserlöse zurückgegriffen würde, die für den Bereich Fischerei reserviert sind, bleibt dann überhaupt noch Geld übrig, das für die Fischerei eingesetzt werden könnte? Oder würde das bedeuten, dass alle Maßnahmen zur Stärkung der Fischerei, zum Umbau der Flotte usw. - auch solche, zu denen es seitens des ML Absprachen mit dem Thünen-

Institut gibt und die durch die Landwirtschaftskammer vorbereitet wurden - vollständig hinfällig wären?

MR Wohlatz (MF): Zu Ihrer ersten Frage: Im Rahmen der Gespräche der informellen Arbeitsgruppe wurden fünf Maßnahmen des Wachstumschancengesetzes identifiziert, die bereits zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollten. Diese wurden herausgelöst und an ein anderes Gesetzgebungsverfahren, nämlich das zum Kreditweitmarktförderungsgesetz, angehängt. Sie wurden insofern bereits steuerrechtlich umgesetzt. Das prominenteste Beispiel ist die Steuerfreiheit der Dezember-Hilfe 2022 im Bereich Gas und Wärme.

Darüber hinaus gehend mag es sein, dass es politische Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern über weitere Maßnahmen gibt. Die konkrete Frage, warum diese Punkte nicht auch aus dem Gesamtpaket herausgelöst wurden, kann ich nicht beantworten, da ich an der informellen Arbeitsgruppe nicht beteiligt bin.

Es ist richtig, dass bundeseitig noch keine Einladung zu einer entsprechenden Sitzung des Vermittlungsausschusses erfolgt ist. Meiner Kenntnis nach wurden die informellen Gespräche auf Bundesebene insbesondere seitens der CDU mit dem Hinweis darauf abgebrochen, dass man zunächst die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 abwarten wolle. Diese sind noch im Gange.

LMR Soppe (MF): Ergänzend dazu ist darauf hinzuweisen, dass viele der in der Übersicht aufgeführten Punkte noch im Fluss sind. Wir haben versucht, auf dem Laufenden zu bleiben, soweit dies möglich war. Beispielsweise haben wir die Maßnahme „Abschaffung Steuerausnahme bei Kerosin für innerdeutsche Flüge“ in der Übersicht gestrichen und stattdessen die Maßnahme „Anpassung der Luftverkehrsabgabe“ aufgenommen. Ein weiterer Punkt sind die Regionalisierungsmittel, bei denen es zu einem Eingriff kommen sollte. Nach aktuellen Verlautbarungen soll es nicht dazu kommen. Hierfür würden insoweit Alternativen benötigt. Eindeutige Erkenntnisse werden wir insofern erst nach Abschluss des Verfahrens haben.

Was den Finanzierungsweg für das angesprochene Forschungsschiff betrifft, käme hier ein nur mittelbarer Effekt zum Tragen, weshalb wir diesen Punkt, um hinsichtlich der Logik, der die Übersicht folgt, zumindest einigermaßen konsequent zu bleiben, zunächst ausgeblendet haben. Aber natürlich stellt sich, wenn eine bestimmte Bundesfinanzierung ausfällt, in der Tat die Frage: Kann auf die entsprechende Maßnahme verzichtet werden, oder muss in der Folge nachgesteuert werden?

ROAR'in Heepe-Horstmann (ML): Herr Thiele, Ihre Frage zur Diesel-Beihilfe für den Bereich Fischerei kann ich aktuell nicht beantworten. Bisher war lediglich vom Bereich „Agrar-Diesel“ die Rede.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes gab es noch keine Klarheit vonseiten des Bundes, wie die Mittel in der ursprünglichen Höhe von 670 Mio. Euro überhaupt verwendet werden sollen, wie viele Mittel für die Küstenländer zur Verfügung stehen oder wie viele anderweitige Mittel der Bund für die Fischereiförderung einsetzt. Klar war: Es muss sich um modifizierte Fördermaßnahmen handeln. Konkretere Informationen liegen allerdings noch nicht vor, sodass man nicht sagen kann, wie viel weniger Mittel jetzt für die niedersächsische Fischerei zur Verfügung stehen werden. Mutmaßlich werden es aber weniger sein, wenn der Betrag so deutlich zurückgeht.

Hinzuweisen ist auf die neue EU-Förderperiode und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), aus dem viel Geld für den Bereich Fischerei zur Verfügung gestellt wird. Konkrete Inhalte dessen kann ich aktuell jedoch leider nicht darlegen. Des Weiteren gibt es die Brexit-Anpassungsreserve für die Fischerei. Dabei handelt es sich um Bundesrichtlinien. Wir können Ihre Fragen gerne nachträglich beantworten - vielleicht könnten Sie sie noch schriftlich konkretisieren. Das betrifft auch die Frage zu den Diesel-Beihilfen im Bereich Fischerei.¹

LMR'in **Renner-Köhne** (MW): Die Frage zur Dieselöl-Beihilfe im Bereich Binnenschifffahrt nehmen wir gerne zur Beantwortung mit.

¹ Abg. Thiele (CDU) hat seine Fragen mit Schreiben an das ML vom 19.01.2024 konkretisiert (**Anlage 3**). Das ML hat mit Schreiben vom 24.01.2024 darauf geantwortet (**Vorlage 113**).

Tagesordnungspunkte 3 bis 5:

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3241](#)

direkt überwiesen am 10.01.2024

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3277](#)

direkt überwiesen am 16.01.2024

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

5. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den akuten Nothilfen für Hochwassergeschädigte

*dazu: **Vorlage 111***

43. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17. Januar 2024: Soforthilfeprogramm Hochwasser

Schreiben des MF vom 12.01.2024

und

***1. Nachtrag** (angepasste Billigkeitsrichtlinie)*

Schreiben des MU vom 16.01.2024

Gegen den mit Schreiben vom 10.01.2024 gestellten Unterrichtsantrag der Koalitionsfraktionen erhebt sich kein Widerspruch.

Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 zusammen zu behandeln.

Einbringung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion (TOP 3)

*dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU (inzwischen als **Vorlage 1** zur Drucksache 19/3241 verteilt)*

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): In Teilen Niedersachsens besteht seit Weihnachten - in einigen Regionen faktisch bis heute - eine echte Ausnahmesituation. Wir haben dort durch extrem langanhaltende Regenfälle - nachdem schon zuvor viel Regen gefallen war -, durch einen anhaltenden starken Nordwestwind bedingte Wetterlagen, durch ein stabiles atlantisches Dauertiefdruckgebiet eine

Hochwasserlage erlebt - und erleben sie in Teilen immer noch -, die in dieser Form ihresgleichen sucht, insbesondere was die flächenmäßige Ausbreitung, aber auch die Dauer und den Zeitpunkt angeht.

Nach vielen Gesprächen mit Betroffenen, insbesondere auch mit der kommunalen Seite und den Deichverbänden, ist bei uns sehr schnell die Erkenntnis gewachsen, dass wir es mit einer erheblichen Schadenslage zu tun haben - sowohl im Bereich der Privathaushalte als auch im Bereich der Unternehmen, aber auch im Bereich der kommunalen Infrastruktur und leider auch im Bereich der Hochwasser- und Katastrophenschutzeinrichtungen selbst. Deiche sind zum Teil schwer beschädigt, und wir haben einen massiven Materialeinsatz erlebt. Zum Schluss mussten nach unserer Kenntnis sogar Sandsäcke aus anderen Bundesländern geordert werden. Es gibt kaputte Pumpen, ein Aggregat des THW in Celle wurde gestohlen usw. Egal, wo man hinsieht: Es ist eine vielfältige und erhebliche Schadenslage festzustellen, die nach ersten Schätzungen sicherlich in einen dreistelligen Millionenbereich gehen wird.

An dieser Stelle folgende Anmerkung: Wir waren etwas irritiert darüber, dass bei den Besuchen von Mitgliedern der Bundesregierung in den Hochwassergebieten zwar einige Worte des Bedauerns der Lage und der grundsätzlichen Unterstützung für die Betroffenen gefallen sind, aber bis heute, obwohl mindestens ein halbes Dutzend Bundesländer mehr oder weniger schwer von dieser Hochwasserlage betroffen sind, vom Bund gar kein Signal gekommen ist, dass er sich in der Verantwortung sieht, zur Schadensregulierung und möglichst schnellen Wiederherstellung von Anlagen usw. einen Beitrag zu leisten. Das ist schon deshalb ungewöhnlich, weil insbesondere bei den Themen Katastrophenschutz und Hochwasserschutz der Bund bei der Finanzierung über die Normalhaushalte zu 70 % in der Verantwortung ist. Denn das sind im Regelfall Maßnahmen, die über die Gemeinschaftsaufgabe Küstenschutz - Hochwasserschutz ist da mit eingebunden - geregelt werden, und das ist eine 70:30-Finanzierung.

Mit Blick auf die aktuell erkennbaren, zum Teil auch kurzfristigen Notwendigkeiten wäre der Bund also zwingend mit in der Verantwortung. Er sieht sich aber offensichtlich bisher nicht in der Verantwortung. Das halten wir für nicht tragbar. Wir erwarten von der Landesregierung an der Stelle ein deutliches Signal gegenüber dem Bund, dass er sich an der schnellen Wiederherstellung mindestens der dem Grunde nach ohnehin zu 70 % vom Bund zu tragenden Einrichtungen beteiligt, aber auch darüber hinaus.

Wir haben also eine Schadenslage, die schnell reguliert werden muss. Wir sehen die Notwendigkeit, das in einem sehr unbürokratischen und schnellen Verfahren, insbesondere, was die Hochwasser- und Katastrophenschutzinfrastruktur angeht, zu tun, und zwar vor dem Hintergrund, dass niemand ausschließen kann, dass es schon im Februar oder März zur nächsten Hochwasserlage kommt. Wer an den Februar 2023 zurückdenkt, wird sich auch an die Starkregenfälle und problematischen Situationen in diesem Zeitfenster zum Teil in den Gebieten Niedersachsens, die jetzt auch betroffen sind, erinnern. Wir sind also nicht davor gefeit, dass uns das in den nächsten Wochen in ähnlicher Form oder auch völlig anders noch einmal ereilt.

Das heißt: Höchste Priorität muss haben, dass alle beschädigten Einrichtungen, die dem Hochwasserschutz dienen, und alle Katastrophenschutzeinrichtungen, die beschädigt, vernichtet, verbraucht oder gestohlen wurden, schnellstmöglich repariert bzw. ersetzt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die CDU-Landtagsfraktion schon heute vor acht Tagen einen Gesetzentwurf zu einem Nachtragshaushalt mit einem Volumen von 100 Mio. Euro eingebracht - verbunden mit der Forderung, dass sich der Bund mindestens in gleicher Höhe an der Schadensregulierung beteiligt -, um eine ordnungsgemäße Beratung unter Beteiligung nicht nur der Parlamentsgremien, sondern insbesondere auch der Betroffenen - des Wasserverbandtags und der Kommunen - sicherzustellen, die die Schadenslage vor Ort deutlich besser einordnen können als das Parlament oder auch die Landesregierung, die in weiten Teilen auf deren Informationen angewiesen ist, und um das Februar-Plenum zu erreichen.

An dieser Stelle nur am Rande der Hinweis: Wir waren durchaus überrascht, als wir erfahren haben, dass das Umweltministerium auf der Basis der Regelung, die im Einzelplan 13 getroffen ist, ein Sofortprogramm in der Größenordnung von 10 Mio. Euro vorbereitet. Überrascht sind wir auch darüber - die Richtlinie hat uns gerade erreicht -, dass dieses explizit auf die Regulierung von Schäden in Privathaushalten ausgerichtet ist. Denn die Regelung in der letzten Legislaturperiode war viel breiter angelegt und insbesondere dafür vorgesehen, sofort auch im Bereich des Hochwasserschutzes und des Katastrophenschutzes handeln zu können. Dass 10 Mio. Euro quasi parallel zu dem, was wir wahrscheinlich bis Februar diskutieren, für den Bereich der Schadensregulierung der Privathaushalte eingesetzt werden sollen, hat uns schon überrascht. Das wird jetzt offensichtlich umgesetzt, anstatt diese 10 Mio. Euro für die erste akute Nothilfe einzusetzen, beispielsweise um schnell Material kaufen und Reparaturen veranlassen zu können. Mit den Mitteln so umzugehen, wie es jetzt geplant ist, anstatt sie direkt für akute Fragen des Hochwasserschutzes einzusetzen, ist aus unserer Sicht eine Fehlentscheidung der Landesregierung.

Unser Nachtragshaushaltsgesetzentwurf bildet die gesamte Breite ab. Damit wäre man ab Anfang Februar, nach Beschluss des Landtages, sofort in der Lage, den Deichverbänden, den Kommunen, dem Land selbst, den Ministerien, aber auch denjenigen, die in einer besonderen Schadenssituation sind - Unternehmen, Privathaushalte -, zu helfen, die Schadensregulierung so schnell und unbürokratisch wie irgend möglich durchzuführen. Dafür haben wir eine Position im Einzelplan 13 vorgesehen, die sehr schnell - auch erst ab 10 Mio. Euro Schadensgrenze mit Zustimmung des Haushaltsausschusses - aktiviert und für einzelne Maßnahmen eingesetzt werden kann. Das ist eine sehr flexible Möglichkeit, dieses Geld in der gesamten Breite einzusetzen.

Zum Verfahren an sich möchte ich Folgendes anmerken: Wir haben unseren Nachtragshaushaltsgesetzentwurf schon letzte Woche eingereicht, weil uns klar war, dass ansonsten die Zeit für ein ordentliches parlamentarisches Verfahren fehlen wird. Ich habe für die CDU-Fraktion zu Beginn der Sitzung keinen Antrag zur Tagesordnung gestellt - das hätte ich tun können -, aber an dieser Stelle möchte ich eines sagen: Dass wir den Nachtragshaushaltsgesetzentwurf der Landesregierung heute beraten, ist nur deshalb möglich, weil wir alle die gestern verschickte geänderte Tagesordnung so akzeptiert haben. Normalerweise hätte die Landesregierung diesen Tagesordnungspunkt vor drei Tagen anmelden müssen. Das hat sie nicht getan. Das war im Übrigen auch der Grund für den verzögerten Sitzungsbeginn. Obwohl wir uns in einer Situation befinden, in der dieser Gesetzentwurf der Landesregierung nur noch mit Zustimmung der Opposition in einem geregelten Verfahren beraten werden und das Februar-Plenum erreichen kann - ohne Sondersitzung, was wiederum zu einer verkürzten Frist für Stellungnahmen zum Beispiel der kommunalen Spitzenverbände sowie für deren Beratung geführt hätte sowie dazu, dass die erkennbar zu beteiligenden Fachausschüsse nicht mehr hätten beteiligt werden können, sodass das nach meiner Auffassung kein verfassungskonformes Verfahren mehr gewesen wäre -, hat

sich die Landesregierung nicht in der Lage gesehen, im Laufe der vergangenen oder Anfang dieser Woche die nicht regierungstragenden Fraktionen anzurufen und mitzuteilen, was sie vorhat. Weder unser Fraktionsvorsitzender noch ich als haushaltspolitischer Sprecher sind angerufen oder informiert worden. Der Einzige, der kurz und knapp telefonisch informiert worden ist, damit der Entwurf heute überhaupt auf die Tagesordnung gesetzt werden konnte, war der Ausschussvorsitzende. Stattdessen muten Sie uns zu, dass wir am vorvergangenen Tag aus einer Pressemitteilung von dem Nachtragshaushaltsentwurf erfahren, der gestern der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, bevor er uns heute vorgestellt wird, und für dessen Durchdringung - inklusive der aus meiner Sicht problematischen Finanzierung - wir nur 18 Stunden Zeit hatten. Das, Herr Minister, ist eine Zumutung und war nicht in Ordnung. Ich bitte darum, das auch intern noch einmal zu besprechen. Wenn man von uns erwartet, dass wir alle Fragestellungen mit Blick auf ein ordentliches Beratungsverfahren zurückstellen, dann hätte eine entsprechende Information und Abstimmung über das Verfahren zwischen Landesregierung und Opposition erfolgen müssen, wie das auch beim Hochwasser 2017 passiert ist, anstatt einfach vorauszusetzen, dass wir das mittragen. Das ist, wenn man aufeinander angewiesen ist, keine sinnvolle Vorgehensweise.

Im Übrigen hätte die Landesregierung gar nicht so vorgehen und dem Ausschuss dieses Beratungsverfahren nicht so zumuten müssen. Sie hätte auch die sie tragenden Fraktionen bitten können, heute einen - dem Entwurf der Landesregierung inhaltlich entsprechenden - Änderungsvorschlag zu unserem Nachtragshaushaltsgesetzesentwurf einzubringen, dann wären wir in einem geordneten und sauberen Verfahren gewesen.

Wir stellen nun alle diese Fragestellungen zurück, weil wir uns der gemeinsamen Verantwortung, die wir an der Stelle tragen, sehr bewusst sind. Und Ihr Nachtragshaushaltsgesetzesentwurf spiegelt ja dankenswerterweise quasi inhaltsgleich das wider, was in unserem Entwurf steht. Mit einer Ausnahme: Sie haben die Mittel nicht in eine Position geschrieben, sondern auf mehrere Titel aufgeteilt - allerdings mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit, sodass die Wirkung faktisch die gleiche ist. Und Sie haben nicht festgelegt, dass bei einer Umverteilung über 10 Mio. Euro der Haushaltsausschuss zustimmen muss. Wir würden gerne im Rahmen der Beratung noch darüber sprechen, ob ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt aufgenommen werden müsste.

Da wir im Moment noch nicht vollständig überblicken bzw. nicht sicher sein können, dass der Entwurf der Landesregierung insbesondere auf der Finanzierungsseite tragfähig ist, halten wir unseren Entwurf weiter aufrecht. Dann haben wir für den Fall, dass der Entwurf der Landesregierung aus unserer Sicht nicht tragfähig ist, eine Rückfalloption. In der Hoffnung, dass die Landesregierung den im Vergleich zu unserem Entwurf eingestellten höheren Betrag - 111 Mio. Euro gegenüber 100 Mio. Euro - inhaltlich gleich begründen kann, bringen wir schon heute einen noch gestern Abend erarbeiteten Änderungsvorschlag zu unserem Entwurf ein (**Vorlage 1**) - ich habe ihn vorhin schon an die Landtagsverwaltung verschickt -, in dem die Summe von 100 auf 111 Mio. Euro erhöht wird. Die Technik bleibt ansonsten die gleiche.

Abschließend: Was nach unserer Auffassung noch fehlt, ist eine Absprache der Landesregierung mit der Bundesregierung bezüglich einer steuerlichen Regelung für die Behandlung von Schäden. Dabei geht es sowohl um Steuererleichterungen als auch um Fälle, in denen Keller abge-soffen sind. Zum Beispiel im Landkreis Nienburg ist Grundwasser in die Keller eingetreten, und es sind Steuerunterlagen vernichtet wurden usw. Unsere Fraktion hat dazu in der letzten Woche ein Positionspapier beschlossen und veröffentlicht. Darin schlagen wir unter anderem einen sehr

detaillierten Regelungskatalog in Anlehnung an die Regelungen von 2017 zum steuerlichen Umgang mit Schadensfällen vor. Wir halten es auch deshalb für dringend geboten, diese Regelungen schnell zu treffen, damit das noch in die Steuererklärungen für 2023 der betroffenen Landwirte, Unternehmen usw. aufgenommen werden kann, an denen die Steuerberater zum Teil schon arbeiten dürften.

Einbringung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (TOP 4)

Minister **Heere** (MF): Zunächst einmal herzlichen Dank dafür, dass Sie heute die erste Beratung des Nachtragshaushaltsgesetzentwurfs der Landesregierung im Haushaltsausschuss ermöglichen. In der Tat hat die Landesregierung in den ersten Tagen des Jahres 2024 unter Hochdruck einen Nachtragshaushaltsgesetzentwurf erarbeitet, der gestern im Kabinett verabschiedet wurde. Dem vorausgegangen sind intensive Abstimmungsbemühungen, die nicht frühzeitig genug abgeschlossen werden konnten, um die Dreitagesfrist bis zur heutigen Sitzung einzuhalten. Selbstverständlich ist der Landesregierung aber an einem geregelten Ablauf gelegen, und sie wäre jederzeit bereit und in der Lage gewesen, den Entwurf in eventuell notwendigen Sondersitzungen des Haushaltsausschusses einzubringen.

Dass die Vorlage für die Kabinettsitzung gestern erst sehr kurzfristig fertig war, ist in keiner Weise als Missachtung der Gremien des Parlamentes zu verstehen. Hintergrund waren zum einen eine dynamische Lage, aus der sich entsprechende Erkenntnisse und Notwendigkeiten ergeben haben, und zum anderen Gespräche mit den Betroffenen, deren Ergebnisse angemessen berücksichtigt und von den Ministerien angemessen verarbeitet werden sollten. Das ist die Verwaltungspraxis. Die Notwendigkeit eines schnellen Verfahrens hatten Sie, Herr Thiele, bereits angesprochen. Sicherlich ist die Zeit sehr knapp, und man kann immer etwas besser machen, aber ich bitte um Verständnis dafür, dass ein früherer Beschluss zeitlich nicht möglich gewesen wäre. Der jetzt ermöglichte Weg ist sicherlich ein besserer als der über eine Sondersitzung. Ich habe mit dem Kabinett vereinbart, Sie darum zu bitten, heute die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Nachtragshaushalt im Februar-Plenum beschlossen werden kann.

Herr Thiele hat schon vieles zur Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts aufgrund der aktuellen Situation gesagt - das teilt die Landesregierung. Dass so schnell und zeitnah ein Nachtragshaushaltsgesetzentwurf vorgelegt werden konnte, zeigt die Handlungsfähigkeit der Landesregierung, wenn es darum geht, mit solchen Extremereignissen umzugehen und möglichst schnell entsprechende Hilfen zu avisieren. Diese Geschwindigkeit war nur durch ein sehr gutes Zusammenwirken der Kolleginnen und Kollegen im Kabinett und mit der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums möglich.

Inhaltlich gibt es zwei große Blöcke: zum einen die Soforthilfen, die Billigkeitsleistungen, und zum anderen die akute Schadensbeseitigung. Diese stehen ebenso wie gesetzliche Leistungen nach Katastrophenschutzgesetz im Zentrum dieses Nachtragshaushaltes. Dafür haben wir entsprechende Etatansätze hinterlegt.

Im Bereich Billigkeitsleistungen findet auch der Punkt Niederschlag, den Herr Thiele angesprochen hat, nämlich die Soforthilfen für Privathaushalte. Die Vorlage 111 dazu wird gleich vom

Umweltministerium vorgestellt. Man kann sich die aktuelle Lage vorstellen: Es sind Keller abge-soffen, sodass schnell Pumpen angeschafft werden müssen, um die Keller trockenzulegen; mög-lichweise sind Wohnungen vorübergehend nicht bewohnbar, sodass eventuell Hotelkosten be-zahlt werden müssen usw. Dafür und nur dafür sind diese Soforthilfen vorgesehen.

Es gibt aber - das ist die Erfahrung aus dem Hochwasser 2017; daran haben wir uns natürlich orientiert - auch weitere Notwendigkeiten für Billigkeitsleistungen. Es werden jetzt nach und nach entsprechende Richtlinien für Hilfen erarbeitet, sei es für die Landwirtschaft, für Unterneh-men, bei Gebäudeschäden. Hier wird auch geprüft werden müssen, welche Entwicklungen es seit 2017 mit Blick auf die Versicherungslage zum Beispiel bei Gebäudeschäden gegeben hat.

Für Billigkeitsleistungen an Privathaushalte und Unternehmen, die ein Bestandteil des Nach-tragshaushalts sind, sind 20 Mio. Euro vorgesehen. Im Rahmen der Richtlinie, die Ihnen heute zur Kenntnisnahme vorliegt, werden bis zu 2 Mio. Euro dafür bereitgestellt. Wenn der Nach-tragshaushalt beschlossen wird, wird das da mit einfließen.

Der zweite Punkt, die akute Schadensbeseitigung, betrifft insbesondere Schäden an kommuna-ler Infrastruktur - Straßen, Deiche der kommunalen Deichverbände, aber auch Landeseinrich-tungen. Auch das soll mit diesem Nachtragshaushalt möglichst schnell angegangen werden. Auch für Zuweisungen an kommunale Einrichtungen gemäß Katastrophenschutzgesetz, Erstat-tungen für Hilfeleistungen bei der Katastrophenbekämpfung an andere Bundesländer usw. - wir hatten auch Hilfe aus Frankreich -, haben wir entsprechende Mittel vorgesehen.

Für den großen Bereich Schadensbeseitigung und Investitionen werden insgesamt 65 Mio. Euro veranschlagt - das finden Sie in den einzelnen Titeln. Enthalten ist, wie gesagt, auch ein investiver Anteil. Denn wir haben natürlich ein Interesse daran, in einer solchen Lage - jenseits der reinen Schadensbeseitigung - investive und strukturelle Maßnahmen zu treffen. Möglicherweise müs-sen Deiche zurückverlegt oder Straßen verlegt werden. Aber zunächst müssen die genauen Scha-denshöhen feststehen. Damit solche Maßnahmen möglich sind, haben wir im Rahmen dieses Nachtragshaushalts entsprechende Mittel vorgesehen. Investitionen in Deiche, in Hochwasser-bekämpfung, auch Katastrophenschutz sind mitgedacht, damit man in diesen Bereichen Lehren aus diesem Hochwasser ziehen kann. Dann kann dieser Etatansatz, wenn der Gesamtansatz aus-reichend ist, genutzt werden.

Und wir haben vereinbart: Sollte der Gesamtetatansatz mehr als auskömmlich sein - 2017 war das der Fall; da wurden von 50 Mio. Euro aus dem Nachtragshaushalt 37 Mio. Euro ausgegeben -, dann sollen am Ende nicht genutzte Mittel vorrangig in den Hochwasserschutz fließen.

Die Gegenfinanzierung ist ohne Nettokreditaufnahme, ohne Ausnahme von der Schulden-bremse möglich. Wir schlagen eine Finanzierung des Nachtrags durch eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage vor, die auch für die Finanzierung des Haushalts 2024 in An-spruch genommen worden ist. Dazu gibt es eine Berechnungsmethodik, die auf der aktuellen konjunkturellen Lage basiert: In konjunkturell guten Zeiten müssen der Konjunkturbereinigungs-rücklage Mittel zugeführt werden, in konjunkturell schlechten Zeiten darf man Mittel aus der Rücklage entnehmen. Nach dem neutralen Berechnungsfaktor wären wir ermächtigt gewesen, dieser Rücklage 482 Mio. Euro zu entnehmen; wir hatten aber zur Schlussfinanzierung des Haus-halts 2024 - nach Abrechnung von technischer und politischer Liste - bislang nur geplant, 371 Mio. Euro aus dieser Rücklage zu entnehmen. Deshalb gibt es einen Spielraum von 111 Mio.

Euro. Durch diese Entnahme ist die Rücklage aber nicht leer, sondern darin sind noch 67 Mio. Euro enthalten, die wir aktuell nicht regelkonform entnehmen dürften. Das tun wir natürlich auch nicht. Diese Mittel stehen für die Folgejahre zur Verfügung.

Insofern erfolgt die Gegenfinanzierung innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen der Haushaltsaufstellung und der Schuldenbremse. Wir halten die entsprechenden Regeln ein und nutzen die Spielräume, die noch bestehen. 2024 ist mit diesem Nachtrag vollständig finanziert. Dazu, wie sich die Nutzung der noch in der Konjunkturbereinigungsrücklage enthaltenen Mittel in den Folgejahren verteilt, hat es im Sommer einen Entwurf im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Landesregierung gegeben. Dieser ist aber in der Zwischenzeit überholt, auch weil sich im Rahmen der Herbst-Steuerschätzung die Zahlen zur Berechnung geändert haben. Es wird also am Ende den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren der Folgejahre vorbehalten bleiben, jeweils die Konjunkturkomponente festzulegen. Ob dann aus der Rücklage in Höhe von 67 Mio. Euro weitere Mittel entnommen werden dürfen, ob möglicherweise über diese 67 Mio. Euro regelkonform Kredite aufgenommen werden dürfen, wissen wir nicht. Das hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung ab.

Zum weiteren Vorgehen: Wenn Sie die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Nachtragshaushalt im Februar beschlossen werden kann, werden wir die Mittel im weiteren Verfahren verteilen. Wir haben Ihnen vorgeschlagen, die Mittel in einer Titelgruppe im Einzelplan 13 zu veranschlagen, wobei die jeweiligen Beträge gegenseitig deckungsfähig sind.

Eine Arbeitsgruppe im MI wird in Abstimmung mit dem MU mit der Schadensaufnahme befasst sein, und es wird versucht, die Schadensaufnahme mit entsprechenden Notwendigkeiten zur Finanzierung zu versehen. Das MF wird dann die Summen für die jeweiligen Einzelposten zur Verfügung stellen. Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind auch Verschiebungen zwischen den Positionen möglich, sodass, wenn nach der Schadensfeststellung klar ist, dass Einzelpositionen nicht auskömmlich sind, die Summen flexibel verändert werden können.

Sollten über die 111 Mio. Euro hinaus weitere Mittel für Hilfsmaßnahmen erforderlich werden, wären diese möglicherweise Gegenstand des Haushaltsaufstellungsverfahrens für 2025. Sollte sich ein akuter Zusatzbedarf ergeben, will ich nicht ausschließen, dass daraus ein weiterer Nachtragshaushalt abzuleiten wäre. Das ist aber erst einmal nicht unsere Planung. Wir haben einen Nachtragshaushalt vorgelegt, der Spielräume bietet, um Krisenbekämpfung, Hochwasserbekämpfung, Schadensbehebung und Hilfsmaßnahmen zu ermöglichen. Im Kern sollten wir - zumindest ist das unser Bestreben - mit dieser Summe auskommen. Inwieweit das möglich ist, wird man im Laufe der Zeit sehen.

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den akuten Nothilfen für Hochwassergeschädigte (TOP 5)

dazu: Vorlage 111 und 1. Nachtrag zur Vorlage 111

MDgt **Hampel** (MU): Wir haben in den letzten Tagen sehr intensiv an der Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Weihnachtshochwasser 2023 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen gearbeitet und standen dazu in einem sehr intensiven Austausch mit der Arbeitsge-

meinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Wir haben uns an der Richtlinie von 2017 orientiert und sind sehr dankbar, dass es wie 2017 wieder gelungen ist, die örtlichen zuständigen Behörden, die Landkreise und auch die großen selbstständigen Städte dafür zu gewinnen, uns bei der Richtlinienumsetzung zu unterstützen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat sehr kurzfristig Stellung genommen und einige Hinweise gegeben, was noch in die Richtlinie aufgenommen werden sollte. Dem sind wir gerne nachgekommen. Dass ist auch der Grund dafür, dass die Richtlinie kurzfristig angepasst und der Nachtrag zur Vorlage 111 versandt wurde.

Zum grundsätzlichen Ansatz der Richtlinie: Es geht um die kurzfristige Behebung von akuten Notlagen - Minister Heere hat es gerade schon angesprochen -, um eine Nothilfeleistung. Die Zahlungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Billigkeitsleistung gewährt. Eventuelle Versicherungsleistungen sind an das Land abzutreten. Die Soforthilfe wird auf weitere Leistungen des Landes angerechnet. Die Soforthilfe beträgt 1 000 bis 2 500 Euro, je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. In besonderen Einzelfällen ist auch eine Soforthilfe von 20 000 Euro möglich.

Nun zu den Änderungen, die wir nach Rücksprache mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen haben: Wir haben in der Gebietskulisse die bisher nicht enthaltene Soeste mit aufgenommen. Bei der Ems haben wir den Bereich bis zur Seeschleuse Papenburg erweitert. Dies erleichtert den Kommunen die Einschätzung der Gebietskulisse. Da eine Vielzahl von Flüssen über die Ufer getreten ist, aber möglicherweise nicht alle in der Richtlinie genannt sind, haben wir unter Ziffer 1.2 aufgenommen, dass das Einzugsgebiet auch die Nebenflüsse der genannten Gewässer umfasst.

Auf Bitten der kommunalen Spitzenverbände haben wir bezüglich der Schäden durch aufsteigendes Grundwasser ergänzt: „sowohl entlang der Fließgewässer als auch des damit verbundenen Grundwasserkörpers“. So gibt es einen Anhaltspunkt, wie damit umzugehen ist.

In Ziffer 1.2 haben wir den Satz „Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die zulässigerweise vor der vorläufigen Sicherung oder der Ausweisung der Überschwemmungsgebietsverordnung errichtet worden sind“ angefügt. Denn es bestand die Sorge, dass möglicherweise Haushalte nicht von der Hilfe profitieren, die dort legal gebaut haben, bevor das Gebiet zum Überschwemmungsgebiet wurde.

In Ziffer 2.1.3 - das betrifft die Soforthilfe - geht es um besondere akute Notlagen und darum, dass dann ausnahmsweise eine Soforthilfe bis zu 20 000 Euro gewährt werden kann. Wir haben folgenden Satz ergänzt: „Bei Darlegung einer besonderen akuten Notlage kann im Einzelfall eine Nothilfe auch bei einem voraussichtlichen Schaden von weniger als 5 000 Euro gewährt werden.“ Das ist schon 2017 im Antragsformular so angelegt gewesen. Wir haben das so gelassen, aber die Formulierung auch noch in die Richtlinie eingefügt, um das Ganze rund zu machen.

Allgemeine Aussprache (zu den Nachtragshaushaltsgesetzentwürfen, TOP 3 und TOP 4)

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst noch einmal kurz zum Ablauf, Herr Minister: Wenn wir die heutige Einbringung des Nachtragshaushaltsgesetzentwurfs der Landesregierung nicht zugelassen hätten - das wäre möglich gewesen -, dann wäre die Konsequenz gewesen, dass das frühestens am Montag in einer Sondersitzung hätte erfolgen können. Am Montag fährt dieser Ausschuss nach Brüssel. Dann hätten der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst und andere die Reise nach Brüssel antreten können. Wir hätten erst dann die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und eventuell weiterer Institutionen beschließen können.

Wenn man den Anzuhörenden eine Woche Zeit zur Stellungnahme gibt - eine kürzere Frist wäre verfassungsrechtlich schwierig; dazu gibt es meiner Erinnerung nach auch schon Rechtsprechung -, dann wären wir schon beim 29. Januar. Die Schlussberatung soll am 31. Januar stattfinden. Das heißt, dann wäre eine Änderung des Gesetzentwurfs nicht mehr in einem ordnungsgemäßen Verfahren möglich gewesen. Das bitte ich, zur Kenntnis zu nehmen.

Nun zum Haushaltsgesetzentwurf der Landesregierung: Hinsichtlich der Einnahmeseite ist meine Bewertung, Herr Minister, zum jetzigen Zeitpunkt zumindest politisch eine völlig andere. Der Landtag hat im Dezember 2023 für den Haushalt 2024 die Entscheidung getroffen, die Konjunkturkomponente nicht zu reduzieren. Das hat eine Wirkung. Denn wenn die Konjunkturkomponente nicht reduziert wird und sich dann im Rahmen einer neuen Steuerschätzung eine andere Lage ergibt, die zu Veränderungen der Konjunkturkomponente führt, reduziert das auch die Wahrscheinlichkeit einer später potenziell notwendig werdenden Kreditaufnahme.

Wenn man jetzt die Mittel aus der Konjunkturbereinigungsrücklage, dieser „Reserve“, wie Sie es genannt haben, entnimmt, wird damit gleichzeitig beschlossen, dass im Fall einer sich verschlechternden konjunkturellen Lage früher zusätzliche Kredite aufgenommen werden. Das ist der Effekt dieser Maßnahme. Sie dürfen uns nicht verübeln, dass wir es nicht gut finden, wenn aus der Konjunkturbereinigungsrücklage 111 Mio. Euro genommen werden, während das Land Niedersachsen gleichzeitig über eine Rücklage in Höhe von 1 Mrd. Euro verfügt, aus der die Mittel problemlos entnommen werden könnten, weil der Jahresabschluss, der im Frühjahr vorliegen wird, nicht negativ sein wird. Ich glaube, das halten alle Beteiligten für ausgeschlossen.

Wir würden hier anders handeln und bitten ernsthaft darum, noch miteinander darüber zu beraten, ob es nicht klüger wäre, an dieser Stelle nicht eine zusätzliche Kreditaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu provozieren, sondern jetzt die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen, die spätestens in vier Monaten wieder deutlich aufgefüllt wird.

Zur Ausgabenseite des Entwurfs der Landesregierung habe ich vorhin alles Notwendige gesagt. Was die Aufgabenstellung angeht, entspricht das strukturell unserem Entwurf.

Noch nicht verstanden habe ich, wie die konkreten Beträge im Rahmen der Abstimmungsprozesse innerhalb der Landesregierung zustande gekommen sind. Sind sie gegriffen, geschätzt oder errechnet? Was sind die genauen Hintergründe? Welche Maßnahmen stehen dahinter? Bitte stellen Sie das noch dar.

Sie haben darüber hinaus nichts dazu gesagt, wie sich die Bundesregierung hinsichtlich der Bereiche, die das MU und das MI betreffen, einlässt, nämlich mit Blick auf die Wiederherstellung

der Hochwasserschutzeinrichtungen und die Wiederauffüllung der Reserven im Katastrophenschutz usw. Denn insbesondere bei den Maßnahmen, die den Hochwasserschutz betreffen, wäre der Bund bei einem regulären Verfahren über die GA mit 70 % beteiligt. Hat die Landesregierung etwas gehört, ob sich die Bundesregierung da einen schlanken Fuß macht oder sich mit in die Verantwortung nehmen lässt?

Noch nichts gesagt haben Sie auch zu der Frage, ob es einen Zustimmungsvorbehalt des Haushaltsausschusses geben sollte für den Fall, dass es innerhalb der Titelgruppe - Stichwort „gegenseitige Deckungsfähigkeit“ - zu Umschichtungen über 10 Mio. Euro kommt. Das müsste im Gesetz ja entsprechend hinterlegt sein.

Abschließend zum weiteren Verfahren: Wir schlagen zum einen vor, sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch den Wasserverbandstag - er kann die Schadenslage beurteilen - schriftlich anzuhören.

Zum anderen sehen wir es als notwendig an, dass die fachlich zuständigen Ausschüsse - es gibt ja Schadenslagen in unterschiedlichen Bereichen - die Möglichkeit erhalten, bis zum Ende der nächsten Woche eine Stellungnahme abzugeben: der Umweltausschuss, der Landwirtschaftsausschuss, der Innenausschuss und der Wirtschaftsausschuss. Da für den Landwirtschaftsausschuss in der nächsten Woche keine reguläre Sitzung vorgesehen ist, wäre eine Möglichkeit, ihn stattdessen zur Schlussberatung am 31. Januar dazuzuladen.

Minister **Heere** (MF): Kurz zu Ihren Hinweisen zum Verfahren: Wenn uns am Ende im Kern nur die Frage trennt, ob ansonsten für die Beratung des Haushaltsgesetzentwurfs der Landesregierung noch ein reguläres Verfahren möglich gewesen wäre, um das Februar-Plenum zu erreichen, dann sollten wir diesen Disput vielleicht zurückstellen und uns auf das konzentrieren, was für die Menschen draußen am wichtigsten ist: nämlich dass der Landtag und das Land Niedersachsen so schnell wie möglich handeln. Diese Verfahrensfrage ist aus meiner Sicht vielleicht nicht die entscheidende Frage mit Blick auf das gesamte Thema.

Zu Ihrer Frage nach der Beteiligung der Bundesregierung - das habe ich vorhin vergessen, zu erwähnen, aber das ist in der Tat sehr wichtig -: Der Ministerpräsident hat zusammen mit den Ministerpräsidenten aus Thüringen, Sachsen-Anhalt und Bremen - das sind die mit am stärksten von diesem Hochwasserereignis betroffenen Bundesländer - ein Schreiben an die Bundesregierung gerichtet, um die Beteiligung des Bundes einzufordern. Wir werden sehen, welche Reaktionen es darauf gibt. Die Landesregierung bzw. der Ministerpräsident ist in Abstimmung mit den anderen Ländern hier sehr schnell vorgegangen.

Zur Frage, wie die Beträge zustande gekommen sind: Wir haben aufgrund des Zeitablaufs zunächst einmal die Erfahrungswerte im Rahmen des Hochwassers 2017 in den Blick genommen und daraus Schlüsse gezogen. Insbesondere bei den Billigkeitsleistungen ging es um die gleichen bzw. ähnliche Bereiche. 2017 war zum Beispiel der investive Anteil bei Reparaturen erst deutlich niedriger angesetzt; er ist dann im Ist deutlich höher ausgefallen. Reparaturen an Deichen sind im Übrigen enthalten - das fällt unter Schadensbeseitigung an kommunalen Infrastrukturen. Danach hatten Sie ja gefragt. Diese sollen so schnell wie möglich erfolgen.

Auf der einen Seite haben wir bei der Veranschlagung also die Erfahrungen aus 2017 zugrunde gelegt, und auf der anderen Seite hat Frau Wethkamp im direkten Gespräch mit den Kolleginnen

und Kollegen aus den betroffenen Häusern versucht, ein Gefühl für Bedarfe zu bekommen. Natürlich haben wir aktuell noch keine genaue Übersicht über die Schäden und die konkreten Schadenssummen; insofern handelt es sich hier auch um gegriffene Zahlen. Aber wir meinen, dass auf Basis der bisherigen Erfahrungen und der Abstimmung mit den anderen Häusern eine grundsätzlich sinnvolle Verteilung gelungen ist, wobei ausreichend Flexibilität besteht, Veränderungen vorzunehmen. Und selbstverständlich sind wir bereit, den Haushaltsausschuss über größere Veränderungen zu unterrichten. Wir können das gerne auch in einem bestimmten Turnus tun.

Wenn es einen Dissens bezüglich des Charakters der Konjunkturbereinigungsrücklage gäbe, fände ich das bedauerlich. Denn hierbei handelt es sich explizit nicht um ein politisches Instrument, sondern um ein vollständig mathematisches Instrument. Dieses mathematische Instrument hat ergeben - nach der November-Steuerschätzung 2023 und der Berechnung der Veränderungen über die technische und die politische Liste im Haushalt -, dass noch die genannten Spielräume vorhanden sind. Natürlich ist das grundsätzliche Ziel immer, solche Spielräume nicht nutzen zu müssen. Aber wenn es zu solchen Sonderereignissen kommt, ist es doch gerade sinnvoll, solche Spielräume zu nutzen. Ob das in den Folgejahren zu Veränderungen führt, ist eine hypothetische Frage. Das wissen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Ob Mittel entnommen werden können oder verpflichtend zugeführt werden müssen, basiert auf einem geregelten Verfahren mit mathematischen Grundlagen. An dieses Verfahren halten wir uns.

Wir halten dieses vollständig unpolitische Instrument für besonders geeignet, um die Mittel für den Nachtragshaushalt aufgrund des Weihnachtshochwassers bereitzustellen; denn hier geht es nicht um politische Impulse, sondern um notwendige Hilfen, Schadensbeseitigung und investive, strukturelle Maßnahmen. Dass es in den Folgejahren aufgrund der konjunkturellen Lage irgendwann zu Einbrüchen kommt, die sozusagen größer sind als die Restbestände in der Rücklage, kann passieren. Das war auch 2020 der Fall. Dann wurden Kredite aufgenommen, die aber in der Zwischenzeit längst zurückgezahlt sind. Und aufgrund der neutralen Berechnungsfaktoren wurde deutlich mehr als das, was zurückgezahlt wurde, eingezahlt. Deshalb sind jetzt diese größeren Bestände vorhanden.

Zur allgemeinen Rücklage ist darauf hinzuweisen, dass diese im MiPla-Zeitraum vollständig verplant ist, um den aktuellen Leistungsumfang des Landes - keine zukünftigen Maßnahmen - auch in den Folgejahren zu finanzieren. Denn - das wissen Sie alle; wir haben das transparent berichtet - wir haben ein strukturelles Defizit im Haushalt; sprich: die Einnahmen decken nicht den aktuellen Leistungsumfang des Landes, auch fortgeschrieben auf die Folgejahre. Um diesen finanzieren zu können, brauchen wir planerisch die allgemeine Rücklage. Wir entnehmen ihr ja planerisch größere Summen auch in den Folgejahren, um den aktuellen Leistungsumfang aufrechtzuerhalten. Würden wir dort eingreifen, müsste man sich sofort die Frage stellen, welchen Anteil an Aufgaben wir mit in Abgang stellen wollen. Das ist aber nicht sinnvoll; denn wir haben gerade auf dieser Grundlage einen Haushalt beschlossen haben.

Deshalb empfehlen wir - am Ende muss das der Landtag entscheiden -, dieses unpolitische Instrument der Konjunkturbereinigungsrücklage, das auf rein mathematischen Faktoren basiert, zur Gegenfinanzierung zu nutzen, und nicht das eher politische Instrument der allgemeinen Rücklage. Wie gesagt: Die Rücklagenverwendung, die planerisch in der MiPla steht, dient allein der Aufrechterhaltung des Status quo und nicht der Finanzierung irgendwelcher Maßnahmen, die noch gar nicht feststehen.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ich möchte darauf hinweisen, dass die Datengrundlagen für das, was wir jetzt mit der Konjunkturbereinigungsrücklage vorhaben, im Haushaltsplan entsprechend niedergelegt sind. Auf Seite 5 des Nachtragshaushaltsplanentwurfs ist die Berechnung der Obergrenze der Konjunkturbereinigungsrücklage dargestellt. Dort sehen Sie - das ist die gleiche Berechnung wie für den Grundhaushalt -, dass wir 2024 482 Mio. Euro aus der Konjunkturbereinigungsrücklage entnehmen dürfen. Im November haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir eine Entnahme von 371 Mio. Euro veranschlagen. Mit dem Nachtragshaushalt veranschlagen wir jetzt, genau diese 482 Mio. Euro, also 111 Mio. Euro mehr, zu entnehmen. Damit bewegen wir uns im Rahmen dieser Obergrenze. Das ist zulässig.

Die Frage, ob es dadurch potenziell zu einer früher eintretenden Verschuldung kommt, ist ohnehin von vielen Faktoren abhängig - zum Beispiel von Entscheidungen der Landesregierung, ob sie Ihnen in den Jahren 2025 ff. möglicherweise entsprechende Kreditermächtigungen zur Entscheidung vorlegt oder nicht. Aber sie ist sozusagen auch schon jetzt nicht in dem Ausmaß erkennbar, wie Sie es, Herr Thiele, geschildert haben. Für das Jahr 2024 gilt, dass die Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage tatsächlich davon abhängt, ob sich die Steuereinnahmen wie erwartet oder besser oder schlechter darstellen. Dazu weise ich darauf hin, dass die Landesregierung schon im Rahmen ihrer jetzigen Ermächtigung die Möglichkeit hat, auf die Konjunkturbereinigungsrücklage zuzugreifen. Dies ist im Einzelplan 13 in einer verbindlichen Erläuterung zum Titel 359 13 - Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage - geregelt. Dort heißt es: „MF ist ermächtigt, der Rücklage im Rahmen des Haushaltsabschlusses Mittel zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gemäß § 18 b Abs. 1 und 5 LHO zu entnehmen.“ Im Rahmen eines Haushaltsabschlusses wäre, wenn die Konjunkturkomponente, die dann festgestellt wird, das sozusagen zulässt, eine entsprechende Entnahme möglich.

Herr Minister hat schon darauf hingewiesen, dass wir für die Jahre 2025 ff. Entnahmen aus der Konjunkturbereinigungsrücklage in der MiPla veranschlagt hatten: 2025 122 Mio. Euro und 2026 56 Mio. Euro. Diese Entnahmen waren auf Basis der Mai-Steuerschätzung des Jahres 2023 berechnet. Die neue Steuerschätzung hat die Konjunkturkomponenten für die Jahre 2025 ff. aktualisiert; sie sind nach den letzten Schätzungen der Bundesregierung kleiner geworden. Wir dürften 2025 und 2026 jeweils nur 36 Mio. Euro entnehmen. Nach den neuen Konjunkturkomponenten - Stand Herbst 2023 - dürfte man insgesamt 72 Mio. Euro entnehmen, und der Bestand der Konjunkturkomponente beträgt nach unserem Nachtragshaushalt noch 67 Mio. Euro. Die Differenz ist also sehr gering.

Insofern sind die Schlussfolgerungen aus meiner Sicht eindeutig: Erstens. Die Ihnen vorliegenden Materialien weisen nach, dass die hier veranschlagte Entnahme zulässig ist. Zweitens. Eine Vorwegnahme einer später höher ausfallenden Verschuldung ist damit nicht gegeben.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruhl** (SPD): Zunächst einmal herzlichen Dank allen Beteiligten hier im Ausschuss dafür, dass heute die offizielle Einbringung des Nachtragshaushaltsgesetzesentwurfs durch die Landesregierung stattfinden konnte, sodass es möglich ist, das Februar-Plenum ohne Sondersitzungen zu erreichen. Wir alle sind uns einig, dass schnelles Handeln erforderlich ist, und die Landesregierung hat schnell gehandelt. Sie hat sogar mehr Geld auf den Tisch gelegt, als es von der CDU zunächst gefordert worden war.

Als Abgeordnete aus dem vom Hochwasser stark betroffenen Landkreis Verden ist mir das Ausmaß der Schäden, mit denen wir es zu tun haben, sehr bewusst. Und sie wären wohl noch viel größer ausgefallen, hätte es nicht diesen starken, großartigen Einsatz von Feuerwehr und anderen Hilfsorganisationen gegeben, und zwar mit einer bewundernswerten Ausdauer über die Feiertage und Wochen hinweg. An dieser Stelle noch einmal ganz herzlichen Dank an alle Einsatzkräfte.

Im Interesse der Betroffenen ist es jetzt absolut notwendig, dass wir gemeinsam dafür sorgen, dass ein schnelles und unbürokratisches Verfahren möglich ist, und ich bin Ihnen dankbar, Herr Thiele, dass Sie auch in Ihrem Beitrag die Notwendigkeit eines unbürokratischen und schnellen Verfahrens haben erkennen lassen. Es ist gut, dass wir hier gemeinsam Verantwortung für das Land übernehmen.

Vielen Dank, Herr Finanzminister und Frau Wethkamp, dass Sie die Berechnungsmodalitäten hinsichtlich der Konjunkturbereinigungsrücklage und auch den aktuellen Stand nach der November-Steuerschätzung noch einmal deutlich gemacht haben. Mir ist wichtig, festzuhalten, dass wir die Regeln nutzen, die wir gemeinsam im Parlament auch zu Zeiten von Rot-Schwarz aufgestellt haben. Es ist nicht nachvollziehbar, Herr Thiele, warum die CDU-Fraktion damit ein Problem hat.

Zum Verfahren: Um das Februar-Plenum zu erreichen, was zwingend erforderlich ist, muss der Haushaltsausschuss am 31. Januar eine Beschlussempfehlung gegenüber dem Landtag abgeben.

Die SPD-Fraktion ist damit einverstanden, dem Umweltausschuss, dem Innenausschuss und dem Wirtschaftsausschuss die Möglichkeit zu einer Stellungnahme bis zum 26. Januar zu geben. Aus dem Landwirtschaftsausschuss habe ich inzwischen die Rückmeldung bekommen, dass für ihn eine Einladung zu unserer Sitzung am 31. Januar ausreichend wäre.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Wasserverbandstag sollten um eine schriftliche Stellungnahme auch mit Frist bis zum 26. Januar gebeten werden.

Dem Vorschlag, den Ausschuss für Haushalt und Finanzen bei Umschichtungen im Nachtrag ab einer bestimmten Größenordnung in einem gewissen Turnus einzubeziehen, stehen wir offen gegenüber.

Ich denke, damit haben wir eine gute Grundlage, um ein zügiges Beratungsverfahren bis zum 31. Januar durchführen zu können.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE): Auch von meiner Seite vielen Dank an die Landesregierung für die Ausführungen zum Nachtragshaushalt und zur Richtlinie, deren aktualisierte Fassung wir leider erst kurz vor der Sitzung erhalten haben. Den Hintergrund, dass noch Änderungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt wurden, kann ich allerdings sehr gut nachvollziehen. Das ist auch sehr zu begrüßen.

Vielen Dank auch von mir noch einmal an alle Helfenden. Mein Wahlkreis Braunschweig ist dank entsprechender Retentionsflächen und dem Einsatz der Helfenden relativ glimpflich davongekommen. Meinen Betreuungswahlkreis Wolfenbüttel hat es etwas härter getroffen. Aber auch hier hat ein massiver Einsatz von Rettungskräften und Ehrenamtlichen Schlimmeres verhindert.

Ich habe in den letzten Jahren nicht immer in Niedersachsen gewohnt, und in den letzten 20 Jahren habe ich zwei bzw. drei große Hochwasserereignisse mitgemacht. Ich erwähne das, weil der Finanzminister darauf hingewiesen hat, dass im Nachtragshaushalt auch Investivmittel vorgesehen sind. Das ist sehr sinnvoll; denn es ist absehbar, dass das nicht die letzte Katastrophe gewesen sein wird.

Zur Frage der Finanzierung - aus der allgemeinen Rücklage oder der Konjunkturbereinigungsrücklage - möchte ich anmerken: Die Rücklage ist von der CDU-Fraktion - wenn man sich ihre Anträge im letzten Jahr anschaut - ja schon mehrfach ausgegeben worden. Wir haben ein strukturelles Defizit; die Rücklage ist verplant und wird bis Ende der Legislaturperiode abgebaut. Auch ich hoffe, Herr Thiele, dass die Rückläufe in die Rücklage, die Sie immer erwähnen, kommen werden. Das würde den Abbaupfad verlängern und uns weitere Spielräume geben, ohne dass Kürzungen erforderlich wären. Und es würde Spielräume bei der nächsten Katastrophe eröffnen. Den Weg, regelkonform Mittel aus der Konjunkturbereinigungsrücklage zu nehmen, um dann einen Puffer für das nächste Hochwasserereignis zu haben, halte ich für äußerst sinnvoll.

Auch die Beteiligung des Haushaltsausschusses bei Verschiebungen von über 10 Mio. Euro im Nachtragshaushalt halte ich für sinnvoll.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Mir ist wichtig, noch einmal deutlich zu machen, dass wir alle gemeinsam eine sehr große Verantwortung tragen und alles Notwendige tun müssen, damit die Schäden, die entstanden sind, so schnell und unbürokratisch wie möglich beseitigt werden können. Das gilt insbesondere für die Wiederherstellung der Hochwasserschutzinfrastruktur und der Katastrophenschutzinfrastruktur. Das sind wir vor allem denen schuldig, die zum Teil über Wochen hinweg in ihrer Freizeit zum Schutz ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger Dinge getan haben, die nur ganz wenige zu tun bereit sind. Wir alle sind beeindruckt und begeistert davon gewesen, wie groß die Einsatzbereitschaft unserer Rettungskräfte im Bereich der Feuerwehren, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und des THW war. Zu danken ist im Übrigen auch den Arbeitgebern, die es in ganz vielen Fällen unterstützt haben, dass ihre Mitarbeiter über Tage und Woche ihre eigentliche Arbeit nicht tun konnten, weil sie im Katastropheneinsatz waren. Deshalb müssen wir jetzt gemeinsam dafür Sorge tragen, dass für den Fall eines eintretenden Frühjahrshochwassers alles wieder soweit in Ordnung gebracht und ertüchtigt ist. Das muss jetzt schnell gehen.

Deswegen verstehe ich, ehrlich gesagt, nicht, warum nicht schon im Rahmen der Richtlinie Mittel dafür vorgesehen sind, damit man anfangen kann. Zumindest einen Teil der 10 Mio. Euro, die im Einzelplan 13 für solche Lagen vorgesehen sind, hätte man ja dafür einsetzen können.

Herr Minister, habe ich es richtig verstanden, dass die von Ihnen genannten vier Ministerpräsidenten eine gemeinsame Initiative gegenüber dem Bund beabsichtigen? Und bedeutet das im Umkehrschluss, dass sich der Bund gegenüber diesen vier Ländern bisher nicht positiv geäußert hat bezüglich seiner Verantwortung zur Regulierung der Schäden und einer entsprechenden Mitfinanzierung im Bereich des Katastrophenschutzes und vor allem der Hochwasserschutzrichtungen, zum Beispiel was die Beseitigung von Schäden und Wiederauffüllung von Material angeht?

Bitte verdeutlichen Sie auch noch einmal, wie operativ dafür Sorge getragen wird, dass es zu einem schnellen und unbürokratischen Einsatz der Haushaltsmittel kommt. Zum Beispiel sollte

den Kommunen und Deichverbänden - dort, wo es dem Grunde nach Rechtsvorschriften dafür gibt - seitens des Landes so schnell wie möglich signalisiert werden, dass sie bei Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Katastrophenschutzeinheiten und zur Wiederherstellung und Reparatur der Hochwasserschutzanlagen auf Ausschreibungen verzichten können. Die freihändige Vergabe ist wichtig, damit sie schnellstmöglich handlungsfähig sind. Das gilt im Übrigen auch für Verbände usw., die dem Grunde nach an diese Rechtsvorschriften gebunden sind. So müssen nach meiner Kenntnis die Deichverbände, wenn sie Landesmittel einsetzen, grundsätzlich mit Ausschreibungen usw. arbeiten. In diesen Fällen sollte von vornherein signalisiert und in den Regularien vorbereitet werden, dass darauf verzichtet werden kann.

Ferner würde ich gerne wissen, welche Erkenntnisse die Landesregierung bisher hinsichtlich möglicher Schadenshöhen in den im MU, MI, MW und ML betroffenen Bereichen hat. Vielleicht können auch die Häuser etwas dazu sagen, wenn sie schon einen ersten Überblick über die Schadenslage haben. Um ein paar Beispiele zu nennen: Wie hoch sind nach aktueller Kenntnis die Schäden an den Hochwasserschutzanlagen? Wie hoch sind die Schäden bzw. die Verbräuche im Bereich des Katastrophenschutzes? Wie hoch sind die Schäden im Bereich Infrastruktur, bei den Unternehmen und bei den Privathäusern nach aktueller Schätzung? Wir haben zum Beispiel aus dem Emsland gehört, dass die dort bisher errechneten Schadenshöhen erheblich über dem liegen, worüber wir gerade im Rahmen des Nachtragshaushalts diskutieren.

Abschließend: Herr Minister, Sie haben noch nichts dazu gesagt, ob Sie mit dem Bund auch bezüglich der Steuerfragen im Gespräch sind. Angesichts der Hochwasserlage 2017 wurde ein steuerlicher Maßnahmenkatalog erarbeitet, der zwischen MF und BMF abgestimmt war und mehrere Zielsetzungen verfolgte. Zum einen war zum Beispiel vorgesehen, dass Private, Unternehmen und Landwirte, die Gebäude wiederherstellen müssen, die entsprechenden Kosten sofort abschreiben können. Zum anderen ging es darum, dass Sachleistungen und Finanzleistungen - zum Beispiel Sammlungen unter Kollegen für einen Kollegen auf einem Treuhandkonto - unbürokratisch steuerabzugsfähig gestellt werden konnten. In dem Katalog sind insgesamt 15 bis 17 unterschiedliche Falllagen dargestellt, für die es steuerliche Regelungen gab - bis hin zu einem Totalausfall von landwirtschaftlichen Flächen, die mit einer Dauerkultur belegt waren und neu angesät werden mussten, wobei es zu einer Sonderabschreibung kommen konnte. Wir haben diesen Katalog konzeptionell aufgearbeitet und auf die Hochwasserlage 2023/2024 übertragen. Das müsste kurzfristig zwischen Bund und Land geregelt werden, weil häufig die Steuererklärungen für das Jahr 2023 erreicht werden müssen.

Minister **Heere** (MF): Vielen Dank für diesen Hinweis - ich war 2018, als das operativ abgearbeitet wurde, nicht mehr Mitglied des Landtags; deshalb habe ich das nicht mitbekommen. Bis jetzt lag mir dieses Thema auch noch nicht vor; ich nehme Ihren Hinweis als Auftrag mit und werde mich zeitnah erkundigen, inwieweit es als sinnvoll erachtet wird, so etwas wieder zu machen. Dann werden wir entscheiden, inwieweit wir das wieder angehen sollten.

Zu Ihrer Frage nach den Äußerungen des Bundes: Die Kommunikation mit dem Bund läuft über die Staatskanzlei. Mir persönlich ist nicht bekannt, dass es bereits irgendwelche konkreten Hinweise oder eine Kontaktaufnahme des Bundes bezüglich einer Unterstützung in diesem aktuellen Ereignis an uns gegeben hätte. Die Initiative der Ministerpräsidenten geht dahin, eine entsprechende Unterstützung des Bundes zu erwirken. Das ist unsere Erwartung. Mir ist aber bekannt, dass es schon bei dem Hochwasserereignis in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im vergangenen Jahr einen Dissens zwischen den beiden betroffenen Ländern und

dem Bund in den Fragen, die Sie angesprochen haben, gegeben hat. Da ist es zu Problemen gekommen. Es kann natürlich sein, dass eine Kontaktaufnahme seitens Bundes geplant ist und das Schreiben der Ministerpräsidenten damit gegenstandslos würde. Mir ist das zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht bekannt.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ich möchte zwei Punkte ansprechen.

Ein Punkt betrifft das Verfahren, wonach den einzelnen Ressorts Mittel je nach konkreter Schadensmitteilung zur Verfügung gestellt werden sollen. Ähnlich wie beim Hochwasser 2017 wird es innerhalb der Landesregierung ein federführendes Ressort geben, das bei der Koordinierung der Schadensfeststellungen und den Abstimmungen zur Mittelverteilung den Hut aufhat. Die Landesregierung hat gestern mit dem Nachtragshaushaltsplanentwurfs beschlossen, dass das MI den Auftrag erhält, die Schäden in Privathaushalten, Unternehmen, der Landwirtschaft sowie an der öffentlichen Infrastruktur auf der Grundlage einer systematischen Erfassung nach abgestimmten Maßnahmen zwischen den Ressorts zusammenzustellen und dann auch die entsprechenden Mittelzuweisungen zur Beseitigung der Schäden auf den Weg zu bringen.

Die Beträge im Einzelplan 13, die zunächst für die einzelnen Maßnahmen vorgesehen sind, sind, wie gesagt, alle untereinander deckungsfähig und basieren nur auf einem sehr vorläufigen Sachstand. Diesen hat das MF in Abstimmung mit den Häusern und durch Beschlussfassung des Kabinetts zunächst einmal so festgestellt. Das war 2017 auch der Fall.

Der zweite Punkt betrifft Kapitel 1302 - Allgemeine Bewilligungen - des Einzelplans 13, und zwar die Titelgruppe 64 - Soforthilfen bei Notlagen durch Elementarereignisse. Das sind die jetzt schon mehrfach genannten bis zu 10 Mio. Euro, die das MF als Soforthilfen an Betroffene auf den Weg bringen kann, wenn im Haushaltsausschuss über das entsprechende Schadensereignis und die Gegenfinanzierung berichtet worden ist. Das hat heute Herr Hampel vom MU getan.

Für dieses Verfahren ist kein Nachtragshaushalt erforderlich. Und daran denkt man natürlich zuerst, wenn man über Soforthilfen bei Schadensereignissen nachdenkt. Dabei geht es aber nicht um Schadensbeseitigungen an der öffentlichen Infrastruktur, sondern um Soforthilfen an Betroffene. Deswegen heißt es in den verbindlichen Erläuterungen zur Titelgruppe 64:

„MF wird ermächtigt, zur Milderung von akuten Notlagen Haushaltsmittel bis zur Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro als Soforthilfe bereit zu stellen. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages wird durch die Landesregierung über das Schadensereignis und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Soforthilfen unterrichtet. Die dafür im Landeshaushalt vorgesehene Gegenfinanzierung wird dem Ausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.“

Dieses Verfahren haben wir für die Soforthilfe für private Haushalte aufrechterhalten, weil es so möglich ist, noch vor dem - auch relativ kurzfristigen - Beschluss zum Nachtragshaushalt im Februar die Soforthilfen für Privathaushalte unmittelbar ins Werk zu setzen. Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für alle anderen Bereiche werden innerhalb sehr kurzer Frist - es geht um drei Wochen - durch den Nachtragshaushalt auf den Weg gebracht.

Die Finanzierung ist insgesamt im Rahmen des Nachtragshaushalts dargestellt - auch die 2 Mio. Euro Soforthilfen für Privathaushalte, die akute Notlagen abdecken. Wenn also jemand ganz ad

hoc Geld braucht, weil er in eine Notlage geraten ist, zum Beispiel weil er unmittelbar eine Wohnung anmieten muss und nicht in der Lage ist, die Mietzahlungen zu leisten, weil er Hausrat beschaffen muss und nicht in der Lage ist, die Beschaffung zu finanzieren, dann ist die entsprechende Umsetzung jetzt unmittelbar durch die Kenntnisaufnahme des Haushaltsausschusses möglich.

Diese Titelgruppe ist aber nicht dafür vorgesehen, Finanzierungen für Schäden an öffentlichen Einrichtungen, an Infrastruktur, für Beschaffungen des NLWKN oder Sonstiges zu leisten. Das ist zunächst einmal aus den bestehenden Ansätzen, gegebenenfalls überplanmäßig, und nach dem zu erwartenden Beschluss des Haushaltsgesetzgebers im Februar dann aus den zusätzlichen Mitteln des Nachtragshaushalts möglich.

Verfahrensbeschluss zu den Nachtragshaushaltsgesetzentwürfen (TOP 3 und TOP 4)

Der - federführende - **Ausschuss** beschließt, in seiner für den 31. Januar 2024 vorgesehenen Sitzung über eine Beschlussempfehlung zu den beiden Gesetzentwürfen für das Februar-Plenum abzustimmen und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie den Wasserverbandstag Niedersachsen e. V. mit Fristsetzung bis zum 26. Januar 2024 schriftlich anzuhören sowie zu seiner für den 31. Januar 2024 vorgesehenen Sitzung einzuladen.

Ferner beschließt er, die Ausschüsse für Inneres und Sport, für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung um eine Stellungnahme nach § 28 Abs. 4 GO LT zu den jeweils ihre Zuständigkeitsbereiche berührenden Aspekten bis zum 26. Januar 2024 zu bitten. Außerdem verständigt er sich aus terminlichen Gründen darauf, den Mitgliedern des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anheimzustellen, mit beratender Stimme nach § 94 Abs. 2 GO LT an der für den 31. Januar vorgesehenen zweiten Beratung der Nachtragshaushaltsplanentwürfe teilzunehmen.

Aussprache zur Unterrichtung zu Vorlage 111 (TOP 5)

MDgt **Dr. Lindner** (LRH): Zu der Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Weihnachtshochwasser 2023 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen möchte ich für den Landesrechnungshof einige wenige Hinweise geben.

Zunächst: Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben des MU, eine schlanke, bürokratiearme und praktikable Regelung vorzulegen. Wir finden es auch positiv, dass das Thema „Versicherungsschutz“ in der Richtlinie berücksichtigt worden ist. Allerdings fragen wir uns mit Blick darauf, dass hinsichtlich der Angaben in den Anträgen nur eine Plausibilitätsprüfung vorgesehen ist, wie kontrolliert und sichergestellt werden soll, dass wirklich alle diese notwendige Angabe machen, damit nicht beides kassiert wird - Versicherungsleistung und Soforthilfe. Wir haben Zweifel, dass bei einer Plausibilitätsprüfung Missbrauchsfälle hinreichend ausgeschlossen werden können.

Schon bei der Soforthilferichtlinie 2017 haben wir als Rechnungshof den Hinweis gegeben, dass wir für die Aufnahme einer sogenannten Prosperitätsgrenze im Richtlinienentwurf sind. Dabei geht es darum, sicherzustellen, dass vermögende Haushalte, sogenannte Millionärshaushalte,

die bei einem Mindestschaden in Höhe von 5 000 Euro, bei dem automatisch eine Soforthilfe gezahlt werden soll, ersichtlich nicht in einer Notlage sind, diese Soforthilfe nicht bekommen. Das wäre aus Sicht der Rechnungsprüfung zu begrüßen.

Der letzte Punkt betrifft die Aufbewahrungsfrist für Belege. Die in der Richtlinie vorgesehene Frist ist aus Sicht des Rechnungshof unnötig kurz. Wir empfehlen, diese Frist zu verlängern.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich habe vorhin schon angedeutet, dass wir nicht verstehen, warum sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Regulierung von Schäden im Privatbereich bezieht. Denn nach der von Ihnen zitierten Ermächtigung im Einzelplan 13, die sich seit, ich glaube, 2019, quasi jedes Jahr dort wiederfindet, können in solchen Schadensfällen ohne Zustimmung des Niedersächsischen Landtages nur durch Kenntnisnahme des Haushaltsausschusses bis zu 10 Mio. Euro als Soforthilfe eingesetzt werden, kann also schnell gehandelt werden. Warum wird diese Summe nicht auch verwendet, um sofort mit der Regulierung akuter anderer Schäden beginnen zu können - um Deiche reparieren, Sandsäcke kaufen zu können usw.? Das alles sind Dinge, die jetzt notwendig sind, aber so nicht im Haushalt vorgesehen waren. Diese Ermächtigung dient ja dem Grunde nach dazu, handlungsfähig zu sein, bis der Nachtragshaushalt beschlossen wird.

Wenn ich es richtig verstanden habe, ist die Richtlinie selbst - begrenzt auf diesen Bereich - quasi deckungsgleich mit der beim Hochwasser 2017. Hat es denn bei der Abwicklung der Richtlinie damals Rückmeldungen zur praktischen Umsetzung bzw. Anwendbarkeit gegeben? Ist etwaiger Korrekturbedarf erfasst worden und sind etwaige Rückmeldungen in die Richtlinie eingeflossen? Hat es möglicherweise Schadensfälle gegeben, die in der Abwicklung sehr lange gedauert haben, die nicht schnell abgewickelt werden konnten? Muss man möglicherweise bei der Frage der Schadensregulierung nachsteuern? Wie also sind die Erfahrungen mit der Richtlinie 2017 gewesen?

Ein weiterer Punkt ist schon vom Landesrechnungshof angesprochen worden: Wie geht man mit Anträgen von Personen um, die die Hilfe des Landes erkennbar nicht nötig haben?

MDgt **Hampel** (MU): Zunächst einmal: Ja, wir haben uns an der Richtlinie von 2017 orientiert. Die aktuelle Richtlinie ist im Wesentlichen deckungsgleich mit der Richtlinie 2017 - außer natürlich, was die Gebietskulisse angeht.

Wir haben keine signifikanten Rückmeldungen erhalten, dass es in der Abwicklung bei den Kommunen Probleme gab. Das, was die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vorgebracht hat, haben wir im Wesentlichen in die Richtlinie eingearbeitet. Wir werden die Kommunen auch mit einem Musterbescheid und Handlungshinweisen zur Ausführung versorgen.

Es gab Nachfragen zur Definition des Ein-Personen-Haushalts bzw. wie dann mit dem Mindestbetrag von 1 000 Euro umzugehen ist. Es gab Verständnisfragen zur Höhe des Grundwassers usw. Ich habe aber keine konkreten Rückmeldungen bekommen, dass es zu Problemen in der Umsetzung gekommen wäre.

Was eine Prüfung hoher Einkommen angeht - Herr Lindner hat gerade auf der einen Seite die bürokratiearme Umsetzung gelobt, auf der anderen Seite aber die Frage aufgeworfen, ob es nicht sinnvoll wäre, eine Grenze bei „Vermögenden“ zu ziehen. Das würde aber bedeuten, dass den Kommunen zusätzlich eine Vermögensprüfung aufgebürdet werden müsste. Hier besteht

also sozusagen ein Spannungsfeld zwischen zusätzlicher Bürokratie und bürokratiearmer Abwicklung. Ich nehme diesen Hinweis aber gerne mit.

Noch einmal zur Einordnung der Richtlinie: Bei den Hilfen für geschädigte Privathaushalte geht es nicht um Schadensregulierung, sondern darum, in einer akuten Notlage Mittel für eine kurzfristig notwendig gewordene Beschaffung von Hausrat und die Finanzierung einer Unterkunft, eine Nothilfe zur Verfügung zu stellen. Es geht nicht um die Regulierung von Schäden an Gebäuden usw. Dies ist weiteren Richtlinien, die in der Diskussion sind, vorbehalten.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Um das zu ergänzen: Bei der Regelung zu Titelgruppe 64 und der Möglichkeit, bis zu 10 Mio. Euro als Soforthilfe zur Verfügung zu stellen, geht es nicht darum, im Zusammenhang mit einem Hochwasser schnell schon mit allen Maßnahmen beginnen zu können, bevor ein Nachtrag verabschiedet wird. Vielmehr handelt es sich im Grunde um eine Veranschlagung im Haushalt, um im Notfall Billigkeitsleistungen, die per se freiwillige Leistungen sind, auch ohne einen Nachtragshaushalt gewähren zu können. Das findet sich auch im Wortlaut wieder.

Zur Finanzierung von Reparaturen von Pumpen, Deichen, Infrastruktur usw. ist die Titelgruppe 64 nicht gedacht und auch nicht konzipiert worden. Für solche Maßnahmen sind im Landshaushalt vorhandene Titel heranzuziehen. Theoretisch wäre es auch möglich, in begrenztem Umfang an der einen oder anderen Stelle überplanmäßig zu bewilligen. Das brauchen wir jetzt aber nicht zu tun, weil die Schäden so groß und die Bedarfe so dringlich sind, dass es die Entscheidung für einen Nachtragshaushalt gab. Dieser Nachtragshaushalt wird bereits in etwa drei Wochen vom Parlament beschlossen werden, sodass entsprechende Richtlinien und Maßnahmen - zum Beispiel Hilfestellungen für Unternehmen und Landwirte bei Gebäudeschäden - auf den Weg gebracht werden können.

Wir haben uns entschieden, die Richtlinie zur Soforthilfe für Private in diesem Verfahren zu belassen, weil es in diesem Bereich sinnvoll erscheint, dass die Mittel drei Wochen eher zur Verfügung stehen. Deswegen bitten wir Sie um Kenntnisnahme dieser Richtlinie und des Finanzierungsvorschlags, der im Nachtrag niedergelegt ist. Auch diese Leistungen sollen aus den 111 Mio. Euro, die zusätzlich aus der Konjunkturbereinigungsrücklage entnommen werden, bezahlt werden.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruth** (SPD): Drei Wochen können für betroffene Privathaushalte einen sehr großen Unterschied machen, vor allem für diejenigen, die weniger vermögend sind. Deswegen begrüßen wir dieses zweistufige Verfahren. Wir halten es für sehr sachgerecht, dass gerade die Privathaushalte vorgezogen wurden. In der zweiten Stufe, wenn wir im Februar den Nachtragshaushalt beschlossen haben, werden die weiteren Richtlinien für die anderen Betroffenen auf den Weg gebracht. Wir werden die Richtlinie in der heute vorliegenden Fassung zur Kenntnis nehmen und sprechen uns für eine unbürokratische Art der Hilfe aus. Das werden auch die Kommunen, die vor Ort im Zusammenhang mit der Hochwasserlage sehr viel mit zu leisten haben, bei der Arbeit mit den betreffenden Richtlinien sehr begrüßen.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage 111 in der Fassung des 1. Nachtrags zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6:

Vorlagen

Vorlage 109

Quartalsbericht Q3-2023 für das Sondervermögen Digitalisierung

Schreiben des MW vom 19.12.2023

MR **Dr. Georgiadis** (MW) stellt die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorquartalsbericht vor und weist insbesondere darauf hin, dass bei den zusätzlich in 2023 noch zu verpflichtenden Mitteln im dritten Quartalsbericht, der den Stand 30. September 2023 abbilde, ein Betrag in Höhe von insgesamt 85 Mio. Euro über alle Ressorts avisiert worden sei. Dieser Betrag werde aber voraussichtlich am Ende des Jahres nicht erreicht. Dies liege maßgeblich daran, dass in der Breitbandförderung ein großer Förderantrag vom Landkreis Cuxhaven mit einem Volumen von rund 60 Mio. Euro avisiert worden sei, die entsprechende Förderrichtlinie aber voraussichtlich erst im März/April vorliegen werde, sodass die Bewilligung erst dann erfolgen könne.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 7:

Gute Personalausstattung im niedersächsischen Justizvollzug sicherstellen - belastbares Personalbemessungssystem entwickeln und umsetzen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1238](#)

erste Beratung: 14. Plenarsitzung am 04.05.2023

federführend: AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAJustV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen an, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 8:

Rechnung über den Haushalt des Landesrechnungshofs (Einzelplan 14) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Antrag der Präsidentin des Landesrechnungshofs - [Drs. 19/3121](#)

direkt überwiesen am 13.12.2023

AfHuF

dazu: **Vorlage 108**

*Rechnung über den Haushalt des Niedersächsischen Landesrechnungshofs (Einzelplan 14)
für das Haushaltsjahr 2020 und 2021*

Schreiben des LRH vom 07.12.2023

Der **Ausschuss** behandelt diesen Tagesordnungspunkt in einem **nicht öffentlichen Sitzungsteil**.
Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023 – Gesetzentwurf

I. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsgesetz

Im Regierungsentwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 werden der Kernhaushalt des Bundes aber auch die Wirtschaftspläne der Sondervermögen KTF, WSF-Energie und Aufbauhilfe modifiziert. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen zusammengefasst. Dem tabellarischen Anhang sind die einzelnen Änderungen im Detail zu entnehmen.

1) Kernhaushalt

– **Steuern**

Der Ansatz der Steuereinnahmen wird um 1,8 Mrd € reduziert (→siehe Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2023). Dazu trägt auch der um 2,5 Mrd € geringere deutsche Finanzierungsbeitrag an die EU, der als Nettostellung bei den Steuern im Bundeshaushalt gebucht wird, bei.

– **Verwaltungseinnahmen**

Der neue Ansatz für Entgelte und sonstige Einnahmen aus Gewährleistungsmaßnahmen aus dem In- und Ausland (Epl 32) steigt um ca. 1,1 Mrd €.

– **Zinseinnahmen**

Die Zinseinnahmen aus dem Kassenmanagement des Bundes werden um rund 680 Mio € erhöht.

– **Zinsausgaben**

Die Zinsausgaben des Bundes werden um 1,3 Mrd € gesenkt. Insbesondere liegen die Zinsen gem. dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz merklich unter dem ursprünglichen Ansatz.

– **Zahlungen an Sondervermögen**

Aus dem Bundeshaushalt wird eine Zahlung von 1,6 Mrd € an den Aufbauhilfefonds 2021, die die im Sondervermögen entfallene Rücklagenentnahme ersetzt.

– **Streichung der Zuweisung zum Aufbau eines Kapitalstocks für die Rentenversicherung**

Im Bundeshaushaltsgesetz 2023 wird die Zahlung in Höhe von als ein Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen

Rentenversicherung (sog. „Aktienrente“) gebucht. Somit hätte die Zahlung - als finanzielle Transaktion - keinen Einfluss auf die Schuldenbremse.

- **Globalposition**

Die globalen Minderausgaben werden um gut 5 Mrd € auf 11,9 Mrd € erhöht.

- **Finanzierungssaldo / Kreditaufnahme**

Zur Finanzierung des verbleibendem Defizit von -71,5 Mrd € (ursprünglich: 86,4 Mrd €) wird die Rücklagenentnahme um 3,3 Mrd € auf insgesamt 43,8 Mrd € erhöht. Die Nettokreditaufnahme wird um 18,2 Mrd € reduziert und beträgt 27,4 Mrd €.

2) Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Energie (WSF-Energie)

- **Laufende Übertragungen an Unternehmen**

Vor dem Hintergrund des geringeren Finanzbedarfs für die Gas- und Strompreisminderungen werden diese Ansätze deutlich reduziert: Insgesamt werden Ausgaben im Jahr 2023 von lediglich 40,1 Mrd € (60,1 Mrd € weniger als im ursprünglichen Wirtschaftsplan) im neuen Plan erwartet.

- **Beteiligungserwerbe**

Der ursprüngliche Ansatz für Beteiligungserwerbe in Höhe von 15,2 Mrd € wird vollständig gestrichen.

- **Zinsausgaben**

Die Zinsausgaben des Sondervermögens werden um 2,1 Mrd € gesenkt.

- **Finanzierungssaldo / Kreditaufnahme**

Durch die deutlich geringeren Ausgaben des Sondervermögens verbessert sich der Finanzierungssaldo um ca. 78 Mrd €. Die geplante Finanzierung des Defizits mittels einer Rücklagenentnahme wird gestrichen; eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 43,2 Mrd € wird neu gebucht.

3) Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Der Klima- und Transformationsfonds wird im Ergebnis nicht verändert. Der Finanzierungssaldo beträgt -14,1 Mrd €. Eine Kreditaufnahme erfolgt nicht. Gleichwohl werden die Mittel in Höhe von 60 Mrd € - der Hauptgegenstand des BverfG-Urteils - von den Rücklagenbewegungen gestrichen.

4) Sondervermögen Aufbauhilfe2021

Das ursprüngliche geplante Niveau der Wirtschaftstätigkeit des Sondervermögens (12,4 Mrd €) wird deutlich um 10,8 Mrd € reduziert. Das Ausgabenvolumen von 1,6 Mrd € wird durch eine Zuweisung aus dem Kernhaushalt finanziert. Eine Kreditaufnahme erfolgt nicht. Die ursprünglich geplante Rücklagenentnahme (12,4 Mrd €) entfällt vollständig.

II. Zusammenfassung

Im Gesamtergebnis über den Kernhaushalt und die drei betroffenen Sondervermögen verbessert sich der Finanzierungssaldo von -234 Mrd € auf -128,8 Mrd € um 105,3 Mrd €. Die Nettokreditaufnahme steigt von 45,6 Mrd € auf 70,6 Mrd € um 25 Mrd €. Die Rücklagen entnahmen von um 130,3 Mrd € zurück.

Regierungsentwurf Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023 - Übersicht

		Kernhaushalt			KTF / WSF-Energie / Aufbauhilfe			Kernhaushalt einschl. Sondervermögen*		
		Soll	Nachtrag	Diff	Soll	Nachtrag	Diff	Soll	Nachtrag	Diff
1.	Bereinigte Einnahmen	389.921	389.742	-179	21.880	23.480	1.600	411.801	413.222	1.421
1.1	Laufende Einnahmen	391.864	391.666	-199	-	1.600	1.600	391.864	393.265	1.401
1.11	Steuereinnahmen	358.126	356.323	-1.803	-	-	-	358.126	356.323	-1.803
1.12	Einnahmen von Verwaltungen	2.889	2.889	-	-	1.600	1.600	2.889	4.489	1.600
	dar.: vom Bund	-	-	-	-	1.600	1.600	-	1.600	1.600
1.13	Sonstige laufende Einnahmen	30.849	32.453	1.604	-	-	-	30.849	32.453	1.604
	dar.: Verwaltungseinnahmen	12.465	13.590	1.125	-	-	-	12.465	13.590	1.125
	Zinseinnahmen	1.243	1.922	679	-	-	-	1.243	1.922	679
1.2	Einnahmen der Kapitalrechnung	2.997	3.017	20	15.929	15.929	-	18.926	18.946	20
1.21	Veräußerungserlöse	60	60	-	15.929	15.929	-	15.988	15.988	-
1.22	Einnahmen von Verwaltungen	1.226	1.226	-	-	-	-	1.226	1.226	-
1.23	Sonstige Einnahmen der Kapitalrechnung	1.712	1.732	20	-	-	-	1.712	1.732	20
1.3	Globale Mehr-/Mindereinnahmen	-4.941	-4.941	-	5.952	5.952	-	1.011	1.011	-
2.	Bereinigte Ausgaben	476.291	461.212	-15.079	169.528	80.758	-88.770	645.818	541.970	-103.849
2.1	Laufende Ausgaben	409.981	410.282	301	113.965	51.205	-62.760	523.946	461.487	-62.459
2.11	Personalausgaben	41.669	41.669	-	-	-	-	41.669	41.669	-
2.12	Laufender Sachaufwand	49.147	49.147	-	3.307	3.299	-8	52.454	52.446	-8
2.13	Zinsausgaben am Kreditmarkt	39.841	38.543	-1.299	4.400	2.322	-2.078	44.241	40.865	-3.376
2.14	Zahlungen an Verwaltungen	180.604	182.203	1.600	149	149	-	180.753	182.352	1.600
	dar.: an Sondervermögen	7.569	9.169	1.600	-	-	-	7.569	9.169	1.600
2.15	Laufende Übertragungen	98.720	98.720	-	106.109	45.435	-60.674	204.829	144.155	-60.674
	dar.: an Unternehmen	37.812	37.812	-	102.205	41.531	-60.674	140.017	79.343	-60.674
2.2	Ausgaben der Kapitalrechnung	73.182	62.832	-10.350	55.563	29.553	-26.010	128.745	92.385	-36.360
2.21	Sachinvestitionen	8.097	8.097	-	25	34	9	8.121	8.131	9
2.22	Zahlungen an Verwaltungen	7.601	7.601	-	10.662	633	-10.028	18.262	8.234	-10.028
	dar.: an den Bund	-	-	-	1.327	-	-1.327	1.327	-	-1.327
	an Länder	6.284	6.284	-	9.335	633	-8.701	15.619	6.917	-8.701
2.23	Zahlungen an sonstige Bereiche	57.485	47.135	-10.350	44.877	28.886	-15.991	102.361	76.021	-26.341
	dar.: Investive Zuschüsse	34.759	34.759	-	27.268	27.390	122	62.028	62.149	122
	Darlehen/Gewährleistungen	19.641	9.291	-10.350	-	-	-	19.641	9.291	-10.350
	Erwerb von Beteiligungen	1.377	1.377	-	15.200	0	-15.200	16.577	1.377	-15.200
	Sonstige Zahlungen an Dritte	1.707	1.707	-	2.408	1.496	-912	4.115	3.203	-912
2.3	Globale Mehr-/Minderausgaben	-6.872	-11.903	-5.030	-	-	-	-6.872	-11.903	-5.030
3.	Saldo haushaltstechn. Verrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.	Finanzierungssaldo	-86.370	-71.470	14.900	-147.647	-57.278	90.369	-234.017	-128.748	105.270
5.	Nettokreditaufnahme	45.610	27.412	-18.199	-	43.200	43.200	45.610	70.612	25.001
6.	Saldo Rücklagen	40.512	43.810	3.298	147.647	14.078	-133.569	188.159	57.888	-130.271
7.	Saldo Vorjahresabwicklung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8.	Münzeinnahmen	248	248	-	-	-	-	248	248	-
9.	Überschuss/Fehlbedarf	-0	-	0	0	-0	-0	-	-0	-0

Stand: Gesetzentwurf, BR Drs. 630/23

* nicht konsolidiert um Zahlungen des Kernhaushalts und der Sondervermögen untereinander

**Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- zugesicherte Maßnahmen -**

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder- sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
Unterstützung Ukraine	nein					
Fluthilfe Ahrtal	nein					
Weiterfinanzierung Chipfabriken in Ostdeutschland	nein					
Weiterfinanzierung Produktion grüner Stahl im Saarland	nein					
Wachstumschancengesetz	ja					Laut Aussage Bund Wachstumschancengesetz weiterhin eingeplant. Anrufung Vermittlungsausschuss. In 2023 bislang nur informelle Vorgespräche. Einzelne Maßnahmen bereits zum 01.01.2024 über das Kreditzweitmarktförderungsgesetz (Finanzielle Auswirkungen Landeshaushalt 2024 / 2025: -3 / +2 Mio. €). Entscheidung Bund zum Auslaufen reduzierter Mehrwertsteuersatz Gastronomie bleibt bestehen. Zukunftsfinanzierungsgesetz bleibt bestehen. Gegenüber der im Landeshaushalt eingestellten Vorsorge aufgrund von Änderungen im parl. Verfahren leicht geringere Mindereinnahmen. Bei unveränderter Annahme GE Wachstumschancengesetz im VA entsteht gegenüber der im Landeshaushalt vorgenommenen Vorsorge inkl. früheres Auslaufen reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Gas und Zukunftsfinanzierungsgesetz in 2024 leicht geringere Haushaltsbelastung.
Auslaufen reduzierter Mehrwertsteuersatz Gastronomie	ja					
Zukunftsfinanzierungsgesetz	ja					
Verzicht auf Steuererhöhungen	nein					

**Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- zugesicherte Maßnahmen -**

Stand: 16.01.2024

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder- sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
Anhebung Freibeträge und Verschiebung ESt-Sätze	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Entscheidung Bundeskabinett zugunsten einer weiteren Anhebung des GFB und KFB zum 01.01.2024 (rückwirkend mit Beschluss in 2024) bleibt bestehen. Befassung BT und BR steht noch aus. Vorsorge im Landeshaushalt bereits getroffen. Darüber hinausgehende Belastung nicht zu erwarten.
Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion (insb. Umstellung Stahlwerke, IPCEI Wasserstoff)	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Auswirkungen Landeshaushalt somit unverändert.
Umsetzung nationale Wasserstoffstrategie	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Auswirkungen Landeshaushalt somit unverändert.
DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Nds. Landeshaushalt aus hiesiger Sicht nicht betroffen.
Mikroelektronik für die Digitalisierung (u.a. Intel, TSMC, Wolfspeed, Bosch)	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Nds. Landeshaushalt nicht betroffen.
Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Speicher (IPCEI Batterie u. a. Northvolt)	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Auswirkungen Landeshaushalt somit unverändert.
Strompreiskompensation mit Super-Cap und Senkung Stromsteuer für das produzierende Gewerbe	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Nds. Landeshaushalt nicht betroffen.

**Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- zugesicherte Maßnahmen -**

Stand: 16.01.2024

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder- sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe	u. U.	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bereinigungsvorlage Minderung erst in 2027. Inwiefern niedersächsische Projekte hiervon betroffen sind, ist unklar. Für den Landeshaushalt, soweit Epl. 08 und 15, ist eine Betroffenheit nicht unmittelbar erkennbar.
Dekarbonisierung der Industrie (insb. Klimaschutzverträge)	u. U.	0,0	0,0	0,0	0,0	Bundeseitig Minderung für 2024 um 0,26 Mrd. €. Inwiefern niedersächsische Projekte hiervon betroffen sind, ist unklar. Für den Landeshaushalt, soweit Epl. 08 und 15, ist eine Betroffenheit nicht unmittelbar erkennbar.
Produktionskapazitäten für Transformationstechnologien (u.a. Förderung heimische PV-Produktion)	u. U.	?	?	?	?	Bundeseitig Minderung für 2024 und 2025 jeweils um 0,05 Mrd. € p.a. Weitere Absenkungen in den Folgejahren. Inwiefern niedersächsische Projekte hiervon betroffen sind, ist unklar.
Bereitstellung von Mitteln für die Ansiedlung von Zukunftstechnologien wie der Chip- und Batteriezellenfertigung	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Auswirkungen Landeshaushalt, soweit überhaupt gegeben, somit unverändert.
Weitere Mikroelektronikprojekte (um ein Jahr nach 2025 geschoben, da Mittelabfluss in 2024 unwahrscheinlich)	u. U.	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund um ein Jahr nach 2025 geschoben, da Mittelabfluss in 2024 unwahrscheinlich. Inwieweit nds. Projekte hiervon betroffen sind, ist nicht bekannt. Für den Landeshaushalt ist eine Betroffenheit nicht unmittelbar erkennbar.
Förderung der Halbleiter	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Auswirkungen Landeshaushalt, soweit überhaupt gegeben, somit unverändert.
Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	u. U.	0,0	0,0	0,0	0,0	Bundeseitig Minderung in 2024 um 0,29 Mrd. €. Inwieweit nds. Projekte hiervon betroffen sind, ist nicht bekannt. Landeshaushalt selbst dürfte jedoch nicht betroffen sein.

**Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- zugesicherte Maßnahmen -**

Stand: 16.01.2024

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder- sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
Ausbau Infrastruktur (z. B. Ladesäulen, Wärmenetze, ...)	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Auswirkungen Landeshaushalt, soweit überhaupt gegeben, somit unverändert.
Transformation Wärmenetze	u. U.	0,0	0,0	0,0	0,0	Bundeseitig Minderung ab 2026 um jeweils 0,05 Mrd. € p.a.. Inwieweit nds. Projekte hiervon betroffen sind, ist nicht bekannt. Für den Landeshaushalt, soweit Epl. 08 und 15, ist eine Betroffenheit nicht unmittelbar erkennbar.
Förderung Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich (insb. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), Kürzungen durch Neuberechnung Stornoquote und Rücknahme Baugipfel)	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Bundeseitig Minderung in 2024 um 2 Mrd. € und 2025 um 1 Mrd. €. Betrifft Neuberechnung Stornoquote, Wegfall Aufstockung Geschwindigkeitsbonus sowie Wegfall Aufstockung Sanierungsförderungssatz. Inwieweit nds. Projekte hiervon betroffen sind, ist unklar. Landeshaushalt selbst ist nicht betroffen.
Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft (internationale Kooperationen)	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Bundeseitig Minderung in 2025 um 0,03 Mrd. €. Betroffenheit Niedersachsen themenbezogen unwahrscheinlich. Landeshaushalt selbst nicht betroffen.
Entlastung von der EEG-Umlage (Übernahme in KTF)	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	
Klimafreundlicher Neubau / Wohneigentumsförderung für Familien	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Nds. Landeshaushalt nicht betroffen.
Förderung aufgrund GEG	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Laut Bund keine Änderungen. Nds. Landeshaushalt nicht betroffen.

**Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- zugesicherte Maßnahmen -**

Stand: 16.01.2024

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder- sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
Investition in Schieneninfrastruktur	nein					Laut Bund künftig Finanzierung nicht aus KTF, sondern aus zusätzlichen Privatisierungserlösen. Inwiefern nds. Projekte hiervon betroffen sind, ist unklar. Landeshaushalt nicht betroffen.
Fortführung Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz, einschließlich Fortführung Maßnahmen zum Schutz der Moore und zum Humusaufbau	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Bundesseitig kann das Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz, das aus dem KTF finanziert wird, wohl zum allergrößten Teil fortgesetzt werden. Kofinanzierungserfordernisse durch die Länder sind dazu bisher nicht bekannt, daher ist der Landeshaushalt aus hiesiger Sicht nicht betroffen.
Änderung Windenergie-auf-See-Gesetz (Fischereikomponente)	u. U.	0,0	0,0	0,0	0,0	Von den Einnahmen aus der Versteigerung der Offshore-Lizenzen stehen nach Änderug des Gesetzes für 2024 nicht mehr rd. 670 Mio. EUR sondern noch 134 Mio. EUR für die sog. Fischereikomponente (Einsatz für umweltschonende Fischerei- und Fischereistrukturmaßnahmen) zur Verfügung. In welchem Umfang die nds. Fischereiwirtschaft von den Mitteln nach bisheriger Rechtslage hätte profitieren können, ist nicht bekannt. Ein Gesamtkonzept zur Mittelverwendung liegt noch nicht vor. Daher kann aktuell nicht eingeschätzt werden, in welchem Umfang Mittel für Niedersachsen evtl. verloren gehen.
Beibehaltung Klimaschutzverträge (soweit nicht in den vorgenannten Punkten bereits enthalten)	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Für den Landeshaushalt keine unmittelbare Betroffenheit erkennbar.
keine Kürzungen bei sozialer Sicherheit	nein					

**Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- zugesicherte Maßnahmen -**

Stand: 16.01.2024

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder- sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
unveränderte Höhe Bürgergeld	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Grundsätzlich besteht Betroffenheit des Landeshaushaltes, jedoch keine finanziellen Auswirkungen, da keine Änderung der bestehenden Rechtlage.
finanzielle Absicherung Kindergrundsicherung	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Grundsätzlich besteht Betroffenheit des Landeshaushaltes, jedoch keine finanziellen Auswirkungen, da keine Änderung der bestehenden Rechtlage.
Erhalt abschlussbezogenes Weiterbildungsgeld für Bürgergeldempfänger	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Keine Betroffenheit des Landeshaushalts.
Sicherung Rentenniveau (Rentenpaket II)	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Keine Betroffenheit des Landeshaushalts.
KTF: Alle gesetzlichen und alle bisher eingegangenen Verpflichtungen werden erfüllt. Auch alle Projekte mit sog. „vorzeitigen Maßnahmenbeginn" können gefördert werden, wenn die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind.	u. U.	0,0	0,0	0,0	0,0	Fortgesetzte Förderungen diverser Maßnahmen mit und ohne Bezug zu nds. Projekten. Ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar.

Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- Einsparungen / Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt -

Stand: 16.01.2024

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder-sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
keine Umsetzung Dämpfung Netzentgelte	nein					Ursprünglich geplanter Bundeszuschuss zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte in Höhe von 5,5 Mrd. Euro soll gestrichen werden. Dies wird zu Mehrbelastungen bei den Strompreisen führen.
Abschaffung Steuerausnahme bei Kerosin für innerdeutsche Flüge	nein					Ertragshoheit Bund
Anpassungen der Luftverkehrsabgabe	nein					Ertragshoheit Bund
Wegfall Absenkungsmechanismus bei der Luftverkehrsabgabe	nein					

Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- Einsparungen / Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt -

Stand: 16.01.2024

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder-sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
Streichung Agrardieselförderung	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Ertragshoheit Bund. Es wird auf die folgende Einschätzung des ML hingewiesen: "Fachlich zuständig sind die Finanzressorts (MF/BMF). ML ist indirekt betroffen, da die Maßnahmen Auswirkungen auf [...] Landwirtinnen und Landwirte haben. Bis 2023 betrug die Agrardieselförderung bundesweit rd. 440 Mio. Euro (Quelle: 29. Subventionsbericht der Bundesregierung), davon entfallen rd. 10% auf Niedersachsen, so dass mit einer finanziellen Belastung der niedersächsischen Landwirte i.H. von mindestens 44 Mio. EUR gerechnet werden kann. Die Agrardieselförderung soll nun doch nicht ab 2024 in voller Höhe gestrichen, sondern über mehrere Jahre abgeschmolzen werden: Im Jahr 2024 erfolgt eine Reduzierung des Entlastungssatzes um 40 Prozent. Im Jahr 2025 wird eine weitere Reduzierung um weitere 30 Prozent erfolgen. Für die im Jahr 2026 verbrauchte Menge erfolgt keine Subvention mehr. Die Rückvergütung der im Jahr 2023 verbrauchten Mengen im Jahr 2024 erfolgt unverändert."
Plastiksteuer	nein					Es wird von einer Ertragshoheit des Bundes ausgegangen. Nds. Landeshaushalt somit nicht betroffen. Umsetzung soll nach jüngsten Informationen erst zu 2025 erfolgen.
Anhebung nationaler CO2-Preis auf Preispfad der großen Koalition (45,- Euro in 2024)	nein					

Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- Einsparungen / Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt -

Stand: 16.01.2024

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder-sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
Auslauf Umweltbonus zum Jahresende	nein					
Absenkung zahlreicher weiterer Programme / Senkung Plafonds einzelner Ministerien / weitere nicht anlaufende Förderprojekte	u. U.	?	?	?	?	Die Bereinigungsvorlage zum Bundeshaushalt 2024 enthält eine Reihe von Ausgabeabsenkungen sowohl in den Einzelplänen des Bundes als auch beim KTF. Das Gros der Maßnahmen bezieht sich auf reine Maßnahmen des Bundes, bei denen ggf. einzelne nds. Projekte betroffen sein können. Der Landeshaushalt ist hier selbst nicht betroffen. Einzelne Maßnahmen wie z.B. - die Reduzierung der Finanzhilfen an die Länder für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm "Stadt und Land" (bundesweit -44,6 Mio. € in 2024), - die Reduzierung von Baukostenzuschüssen für Investitionen in den Schienenwegen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen (bundesweit -46,5 Mio. € in 2024) oder auch - die Kürzung der Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung von Maßnahmen zur kommunalen Wärmeplanung (bundesweit in 2024 und 2025 jeweils 100 Mio. € p.a.) können jedoch auch Auswirkungen auf den Landeshaushalt selbst haben. Eine Einsparung iHv. rd. 200 Mio. soll beim "Wissenschaftsplafond" erfolgen. In welcher zeitlichen Taktung, in welchem Bereich usw. ist aber weiter unbekannt.
Ausweitung Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration für Geflüchtete	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Keine Betroffenheit des Landeshaushalts.

Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- Einsparungen / Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt -

Stand: 16.01.2024

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder-sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
Senkung Wohngeldveranschlagung	ja	-29,0	-58,0	-27,0	-54,0	Bundesseitig in 2024 Minderausgaben i.H.v. 0,27 Mrd. € infolge einer Neuberechnung des Bedarfs. Bei Bestätigung hätte dies sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig entsprechende Minderungen im Landeshaushalt zur Folge. Minderungen ab 2025 bundesseitig rund 0,25 Mrd. € p.a..
Verschärfung Sanktionen im Bürgergeld für Totalverweigerer	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Keine Betroffenheit des Landeshaushalts. Geringfügige Minderausgaben für nds. Kommunen. Auf Grundlage der Kostenschätzung des Bundes ist zu erwarten, dass für die nds. Kommunen voraussichtlich Einsparungen im Umfang von 2 Mio. EUR p.a. entstehen.
Wegfall Bürgergeld-Bonus für nicht-abschlussbezogene Weiterbildung	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Keine Betroffenheit des Landeshaushalts.
Reduktion Bundeszuschuss zur ges. RV	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Keine Betroffenheit des Landeshaushalts.
Reduktion Veranschlagung Regionalisierungsmittel	ja	0,0	0,0	0,0	0,0	Nach jüngsten Informationen (Absenkung der Ausgaben auch nicht in der Bereinigungsvorlage enthalten) soll auf die seitens BMf angekündigte bundesseitige Minderung der Regionalisierungsmittel in 2024 um 350 Mio. € nun doch verzichtet werden. Bei einer Minderung wäre Niedersachsen hiervon mit rund 8,2 % betroffen. Minderung bedürfte jedoch einer Änderung des RegG, dem der Bundesrat zuzustimmen hat.
Ausgaben für Wiederbeschaffung aus Ertüchtigung (der Ukraine) künftig aus Bundeswehr-SdV	nein					

Übersicht mögliche Auswirkungen
Maßnahmen Bundeshaushalt 2024^{*)} auf NI
- Einsparungen / Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt -

Stand: 16.01.2024

Maßnahme	unmittelbare Betroffenheit Landes- haushalt Nieder-sachsen	mögliche unmittelbare Auswirkungen Landeshaushalt - in Mio. Euro -				Bemerkungen
		2024		2025		
		E	A	E	A	
Privatisierung nicht länger nötiger Bundesbeteiligungen	nein					
Einsparungen bei den Maßnahmen des Baugipfels (Wegfall Aufstockung Geschwindigkeitsbonus sowie Wegfall Aufstockung Sanierungsförderung)	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	Bundeseitig Minderung in 2024 um 0,8 Mrd. € und 2025 um 2,8 Mrd. €. Inwieweit nds. Projekte hiervon betroffen sind, ist unklar. Landeshaushalt selbst ist nicht betroffen.
Kürzung Programm zum Aufbau v. Transformationstechnologien	u. U.	?	?	?	?	Bundeseitig Minderung für 2024 und 2025 jeweils um 0,05 Mrd. € p.a. Weitere Absenkungen in den Folgejahren. Inwiefern niedersächsische Projekte hiervon betroffen sind, ist unklar.



CDU-Landtagsfraktion · Hannah-Arendt-Platz 1 · 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

über

Landtagsverwaltung (Fr. Keuneke o.V.i.A.)
Hannah-Arend-Platz 1
30159 Hannover

per e-Mail: rita.keuneke@lt.niedersachsen.de

Ulf Thiele MdL
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
Sprecher für Haushalt und Finanzen

19. Januar 2024

Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen des WindSeeG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem sie in der Ausschuss-Sitzung am 17. Januar nicht beantwortet werden konnten, bitte ich auf diesem Weg um nachträgliche schriftliche Beantwortung meiner Fragen zu den Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG):

1. Welche Wirkung hat der geplante, deutlich reduzierte Nachteilsausgleichs für die Fischerei im Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) um 536 auf nur noch 134 Millionen Euro auf die Fischereibetriebe und das nachgelagerte Gewerbe in Niedersachsen?
2. Wie beabsichtigt die Landesregierung sich zu der WindSeeG-Novelle grundsätzlich und im Bundesrat zu verhalten? Wird sie im Bundesrat dazu einen Antrag stellen?
3. Wie stellt die Bundesregierung die Finanzierung des am 1. November 2023 an die Fassmer-Werft in Berne beauftragten Forschungsschiffs „Walther Herwig“ dar, nachdem die Finanzierung aus Mitteln des WindSeeG nicht mehr vollständig möglich wäre, sollte es zu der durch die Bundesregierung beabsichtigten Kürzung kommen?

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Thiele